J.publ.g. 2°
453
15

Num. 51.

J. publ. g. 453 (15

An das Hochlöbliche CORPUS EVANGELICUM

Bey der

Allgemeinen Reichs-Versamlung zu Regenspurg

Höchst-gemüßigte

IMPLORATION

und

Bitt-Schreiben

Derer

Wild- und Rhein-Gräfflichen Häuser Stein/ Brumbach und Dhaun/

Die

Von Dero Vasallen

Boosen von Waldeck/

Und

dessen vorheriger Vormundschafft in dem Lehenbahren Ort

Hüffelsheim

gegen die Religions-Friedens-Schlüsse anmassende Neuerungen und unerträgliche Bedruckungen betreffend.

Mense Septembris 1736.

Mit Beylagen von N. 1. biß 51. inclusivè.

G. R. 1736

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die
Evangelien
des
Matthäus und Markus
in
Gothischer Uebersetzung
und
Bruchstücke
des
Johannes
herausgegeben
von
Friedrich Adolf Ulfilas Castell
Schulz
Dr. der Philosophie
Halle
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses
1819.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Gestrenge / Hoch-Edle und Hochgelährte / Insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren!

EWr. Excellenzien / wie auch unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren vorjetzo zu behelligen / geben die in dem Lehen zu Hüffelsheim, bey Creutznach gelegen, von unserm Vasallen von Boos denen Evangelischen allträglich so in Religions- als damit einschlagenden Politischen Sachen zufügende Drangsaalen Anlaß; welche Uns um so näher berühren, da nicht allein das gantze Evangelische Wesen mittelst dererselben an diesem zahlreichen Orthe in Verlauff kurtzer Jahre zu Grund zu gehen Gefahr lauffet, sondern auch das Lehen deterioriret, annebst unsere wohlhergebrachte Lehenherrliche Auctoritæt und Judicatur vilipendiret wird.

Es zeigen nemlich die mit ihren Adjunctis angeschlossene Gravamina des ausführlichern, welchergestalten der Vasall von Boos, und dessen respectivè Vormundere während dieses Sæculi mit unsern Lehenbahren Unterthanen zu Hüffelsheim auf eine Friedens- Schluß- und Reichs-Constitutions- wiedrige Weise umgegangen, das Simultaneum in dortige Evangelische Kirche eingeführet, neue Capellen anlegen lassen / derer Kirchen- und Schul-Gefälle sich angemasset, Catholische Pastores eingesetzet, ihnen den Kirchen-Vorgang verstattet, Störungen in dem Evangelischen Gottes-Dienst verwilliget, Heil. Häuser / Schräncke, Todten-Köpffe, Knie-Bäncke, Creutze, Himmel, Leuchter, Fahnen, Weyh-Kessel, Bilder, und andere vielfältige Cæremonien und Ornamenten in die Kirche, auch anderer Orthen einführen und setzen, offentliche Processiones halten lassen, Catholische Schulmeister introduciret, ihnen besondere Kirchen-Schlüssel behändiget, des Glocken-Geläuts bey Begräbnissen und hohen Sterbfällen durch selbige sich bemächtiget, der Gemeinde das Schul-Hauß zu entziehen, und eine Ambts-Stube darinnen aufzurichten, sich angemasset, Evangelische Schulmeister eingesetzet, dem Evangelischen Pfarrer einen Antheil Zehnden, und der Gemeinde ihr zukommendes Feldt benommen, sie ihres Altars priviret, zu Haltung Ca-

tholischer Feyertäge angestrenget/ das Evangelische dasige Gericht zum Theil mit Catholischen bestellet, all ihre sothanen Noth-Anliegens halben zu erfordernde Zusammenkünffte auf das schärffeste untersaget, sie mit gantz unerträglichen Geld-Busen und andern Gefängniß- auch sonstigen Straffen angezogen, und überhaupt contra Statum anni Decretorii in Instrumento Pacis Westphalicæ pro unico soloque futuræ observantiæ fundamento in causis Ecclesiasticis positi, imo contra pacem Rysvvicensem & Badensem auf das allerabscheulichste verfahren.

Ob wir nun wohl solcher äusserst bedrangter Lehenbahrer Unterthanen vermög alt-hergebrachter Observanz nach Möglichkeit uns anzunehmen bemühet gewesen, so vermogte doch dieser unser Vasall bey Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath durch unbegründete Vorstellungen die Sache dahin einzuleiten, daß er vor einigen Jahren nicht allein ein Rescriptum und respectivè Mandatum, sondern auch zu Anfang gegenwärtigen Jahres, da derselbe immittelst mit denen exorbitantesten That-Handlungen fortfuhre, und selbige alltäglich häuffete, eine paritoriam zu allerseitiger grösten Bestürtzung auswürckte, wie die nachgesetzte Anfugen sowohl die warhafftige Beschaffenheit Unserer und derer Lehens Unterthanen Befugnüssen, als auch den ausführlichen Verlauff derer von unserem Vasallen dargegen begangenen Mißhandlungen des gründlichern darlegen.

Wannenhero zu Ewr Excellenzien, wie auch unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren wir uns endlich wenden, und Dieselbe gebührend ersuchen sollen, Sie nach Dero zu Aufrechthaltung des Evangelischen Wesens jederzeit bezeigten vortrefflichen Eyffer geruhen wolten, Dero Hochgültiges Vorwort bey **Kayserl. Majest.** dahin angedeyen zu lassen, daß alles quoad Ecclesiastica & politica ab his dependentia in pristinum statum restituiret, der bedrangten Evangelischen Gemeinde Hüffelsheim das unrechtmässig abgedrungene erstattet, die in Zukunfft je länger je mehr besorgliche attentata in vollkommene Friedensschlüssige Sicherheit Reichs-Constitutions-mässig gesetzet, auch dabey also conserviret und manuteniret, sodann die bey dem Lehen-Hof eingeklagte Differentien altherkommlichem Gebrauch nach ohnpartheyisch zu untersuchen und entscheiden zugelassen werden möge.

Wir sind anbey des zuversichtlichen Vertrauens, da allerseithige vortreffliche Gesandtschafften uns zu geziemender Danck-Verpflichtung schon bey so vielen Gelegenheiten preyßwürdigst an Handen gegangen, und sich des in hiesigen Uber-Rheinischen Landen sehr bedrangten Evangelischen Wesens auch hierinnen angenommen, so fort kräfftigste remedur ausgewürcket haben; Sie auch die hierunter verursachende Mühewaltung nicht ungütig deuten, und dahingegen von uns glauben werden, daß bey allen Gelegenheiten zu zeigen ohnermangelen, wie mit vieler Consideration harren

Ewr Excellenzien / wie auch unserer
Hoch- und Vielgeehrten Herren ꝛc.

Dienst- und Freundwillige

Grehweiler, Grumbach und Dhaun
den 17. Septembr. 1736.

Carl Rheingraff — **Carl Wallrad Wilhelm Wildt und Rheingraff** — **Louise Rheingräfin g. Gr. zu Nassau.**

Rheingräffliche RELIGIONS-GRAVAMINA

Gegen

Ihren Vasallen Boosen von Waldeck

Welche derselbe in dem von dem Rheingräffl. Hauß Lehenbahren Dorff Hüffelsheim bißhero ausgeübet hat/ und damit noch continuiret.

ES ist der bey Creutznach in der untern Pfaltz gelegene zahlreiche Orth Hüffelsheim, als ein von dem Wild- und Rheingräfflichen Hauß in denen alten Zeiten der Adelichen Famille derer Boosen von Waldeck verliehenes Gnaden-Lehen, einer von denenjenigen mit gewesen, welche bey vorgegangener Reformation sich zu der Evangelisch-Lutherischen Religion bekennet haben, also daß auch nicht ein eintziger Römisch-Catholischer Gemeinds-Mann sich darinnen befunden, sondern vermög des dem Pfarrer Rockemayer in Num. 1. ertheilten Attestati und Extractus Hüffelsheimer Evangelischen Kirchen-Buches sub Num. 2. welches allschon in dem Jahr 1572. errichtet worden, das gantze Kirchen-Wesen aus Evangelisch-Lutherischen bestanden, von selbigen und zwar denen daraus erkießten Kirchen-Geschwornen oder Vorstehern geführet worden, auch die Evangelische Geistliche von damahlen und vorhergegangener Zeit biß auf die letztere turbationes ihren Gottesdienst privative & continua ac non interrupta serie allda gehalten haben. Num. 1. Num. 2.

Wie dann vermög jetztangeführten Adjuncti der Pfarrer Fabritius das Officium Pastorale Evangelico-Lutheranum in anno 1623. daselbsten angetretten, und anno 1634. solches mit eigener Hand dem Kirchen-Buch einverleibet. Woraus sofort unwiedertreiblich folget, daß Lutherani so wohl vor- als in- und nach dem anno Decretorio 1624. das Exercitium suæ religionis in loco Hüffelsheim allein und privative, ohne daß von Zeit der Reformation an jemahlen ein Catholischer Geistlicher oder Schulmeister allda gewesen, beständig gehabt haben. Worbey sie dann auch nachhero ruhiglich verblieben, ohne daß sich nur ein eintziger Catholischer in Hüffelsheim aufgehalten hätte. Biß endlich nach geschlossenem Westphälischen Frieden einer, Nahmens Mattheus Fiel, welcher alldorten von Lutherischen Eltern gebohren, und sowohl selbsten, als alle seine Kinder in dieser Religion erzogen worden, von dessen Vor-Eltern auch in letzt mentionirter Anlage Meldung geschiehet, im Jahr 1656. aus dem Krieg, und Chur-Bayerischen

Diensten, worinnen er bey überfallener Kranckheit die Catholische Religion angenommen hatte, wieder zurück gekommen, und der erste Catholische gewesen, so sich alldorten niedergelassen.

Ob man nun wohl in Betracht sothaner Umstände ein solches geschehen lassen, so haben sich doch nachhero annoch einige Famillen bey dieser Gelegenheit eingeschlichen, im übrigen aber gleichwohlen sich stille, friedfertig und ohne einige zu unternehmende Neuerungen gehalten; und würde die Evangelische Gemeinde sich niemahlen im geringsten hiergegen gesetzet haben, wo nicht ein Catholischer Geistlicher von Meisenheim circa annum 1684. und also tempore reunionis einsmahls sich unterstanden, die Evangelische, da Catholici kaum auf 4. biß 5. Famillen damahlen angewachsen gewesen, in ihrem privativen Religions-Exercitio zu turbiren; wovon er jedoch auf erfolgte behörige Wiedersetzung und wegen ermangelter Frantzösischer Ordre (gestalten die Anfugen sub Num. 3. & 4. des mehrern bekräfftigen, daß Franckreich zu selbiger Zeit die Catholische Religion nicht weiter, als wo sich wenigstens 7. biß 8. Famillen in einem Orth befänden, extendiret wissen wolte) nachhero abgestanden, und sich dergleichen innovationen nicht mehr angemasset.

Num. 3. & 4.

Im Jahr 1691. da das Kriegs-Feuer in vollen Flammen stunde, fügte es sich, daß bey Absterben des vorbenannten Mattheus Fielen Catholici wegen notorischer Præpotenz dieser Gelegenheit sich bedienten, und denselben nach ihren Ceremonien in Hüffelsheim zur Erde bestatteten, auch durch einen Catholischen Pastorem der Gottesdienst alldorten verrichtet wurde, und vermogten sie hierinnen um so leichter zu reussiren, als das nächstgelegene Schloß Ebernburg mit Frantzösischer Garnison besetzt gewesen, und man also aus Furcht angedroheter Execution ex parte Evangelicorum solchem Unternehmen sich nicht wiedersetzen durffte.

Gleichwohlen wurde hernachmahlen die Evangelische Gemeinde bey ihrem privativen Gottesdienst ruhiglich belassen, wie dann von selbiger Zeit an biß in das Jahr 1698 mithin vor-in- und nach dem Ryswickischen Friedens-Schluß kein Catholischer Pastor mehr in dasige Kirche gekommen, geschweige einigen Actum pastoralem darinnen verrichtet, gleich das bißhero erzehlte aus angebogenem Instrumento Notar. sub Num. 5. & quidem in Art. 1. 2. 3. 4. & 5. des gewissern zu Tage lieget.

Num. 5.

In besagtem anno 1698. aber bemühete sich der Orts-Herr von Boos unter dem ungegründeten Vorwandt des auch vor ihn zu militirenden Art. 4. Pac. Ryswic. das Simultaneum in Hüffelsheim neuerlich einzuführen. Weilen aber derselbe wohl voraus sahe, daß der Rheingräflicher Lehen-Hof nach der besonders zum Druck beförderten also rubricirten *Repræsentatione Juris & facti*, wann zwischen Mannen- und Lehens-Unterthanen an diesem Orth Streitt- und Irrungen entstanden, selbige vermög vieler special pactorum und immemorialer Observanz von vielen Sæculis her in quacunque causa tam Ecclesiastica quam politica geschlichtet und abgethan, solches nichtige Boden-lose Unternehmen nicht zugeben wurde noch könte, so ließ er unterm 15. Febr. 1698. beykommenden modificirten Befehl sub Num. 6. an dasige Evangelische Gemeind ergehen, daß *NB.* **bey begebendem Fall die Catholische in dortige Kirche, um ihren *NB.* nothwendigen Gottesdienst zu bedienen *NB.* biß auf weitern Befehl nicht gehindert werden mögten.**

Num. 6.

Nach-

Nachdem aber die Gemeinde die hierunter verborgen gelegene übele Folgerungen wohl voraus sahe, und dahero zu Beybehaltung ihrer Gewissens-Freyheit sich genothdranget fande, bey dem Rheingräfl. Lehen-Hof nähern Verhaltungs-Befehl durch dero damahligen Pfarrer Pistorius einzuholen, so wurde ihr derselbe unterm $\frac{23. \text{ Jul.}}{2. \text{ Aug.}}$ d. a. 1698. in der Beyfug Num. 7. dahin Num. 7.
ertheilet, „ daß zwar in Betracht derer vorgewalteten Umständen denen „
Hüffelsheimern Catholischen Unterthanen biß zu Ausmachung des 4ten „
Articuls im Ryßwickischen Frieden von Lehenhoffs wegen zugelassen wor- „
den, ihre Kinder von ihren Geistlichen, **jedoch in ihren** *privat*-**Häusern** „
tauffen, ihre Todte begraben, und auf dem Kirchhoff eine Sermon hal- „
ten, auch endlich *in casu necessitatis* **sich in ihren Häusern** communi- „
ciren zu lassen, **darchaus aber der Evangelischen Kirche oder de-** „
ren und der Geistlichen Renthen sich nicht zu unterziehen; und „
zwar dieses alles gegen einen von dem von Boos auszustellenden Revers, „
wornach sich alsdann, und wann selbiger bey dem Lehenhoff würcklich „
eingetroffen, die Evangelische Gemeinde zu richten hätte. „ Welchem „
nachzukommen, der von Boos den 15ten Aug. d. a. durch Num. 8. in so weit Num. 8.
sich verbunden, daß „ weilen ihme als Dorffs-Obrigkeit selbigen selbsten „
eigenhändig zu ertheilen nachtheilig schiene, solchen ein jederzeitiger Ca- „
tholischer Geistlicher (jedoch ohn vorgreifflich) von sich stellen sollte; „
wie er dann auch in einem Schreiben d. d. 15. Dec. 1700. sub Num. 9. Num. 9.
um gnädige Erlaubniß eines bey denen bevorgestandenen Heil. „
Christ-*Ferien* **in der Evangelischen Kirche zu willfahrenden Ca-** „
tholischen Gottesdienstes bey dem Lehenhoff unterthänig nachgesuchet, „
anbey die Versicherung gegeben, **daß es nicht zum geringsten** *præ-* „
judiz **seines gnädigen Lehen-Herrn, sondern um beyder Reli-** „
gions-Genossenen Unterthanen mehrer Einigkeit willen gerei- „
chen würde.„ Das vermeintliche Haupt-Fundament, worauf sich Boos von Waldeck zu gründen suchte, und des vielgedachten Art. 4. mit theilhafftig zu machen glaubte, bestunde darinnen, daß, welche Orthe unter der Frantzösischen reunion gestanden, in denenselben auch das Simultaneum eingeführet seye. Von welchem Boden-losen Argument er aber balden abgestanden, nachdem man ihme in Contrarium gezeiget, daß das gantze Hertzogthum Zweybrücken, auch Birckenfeldt und die gesambte Rhein-Grafschafften in die reunion gezogen worden, und dennoch das Simultaneum nicht in allen, sondern nur etlichen, diesen hohen Herrschafften zustehenden Orten und Kirchen, zumahlen aber in Hüffelsheim nicht beschehen, hiervon auch ein klares Kennzeichen abgäbe, daß, wie die Cron Franckreich bey allen occupirten Kirchen einen Catholischen Pastorem præsentiren, oder für denselben eine Competenz oder Bestallung verordnen lassen, sie solches zu Hüffelsheim gethan zu haben im geringsten nicht erweißlich wäre, vielmehr aber zu Tage läge, daß oberwehnter Massen nur in denenjenigen Orten, wo wenigstens 8. und mehrere Catholische Familien sich befänden, und nicht, wo nur etliche wenige, gleich damahlen zu Hüffelsheim heimlich sich sich eingeschlichen, das Simultaneum exerciret werden sollte, inmassen dann auch dererselben Kinder vi supra allegati Adj. sub Num. 5. und zwar annoch nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß, in Conformität der von dem Rheingräflichen Lehenhoff gemachten Verordnung, entweder von denen Evangelischen Pfarrern in Hüffelsheim, oder von denen Catholischen ausserhalb, bald zu Norheim, bald anderswo getaufft, andere ebenfalls zu gedachten Norheim oder in einem privat-Hauß zu Hüffelsheim von Catholi-

cis

cis copuliret, und wiederum andere von dem Evangelischen Pfarrer zu Hüffelsheim begraben worden.

Inzwischen und da Catholici nachhero wohl sahen, daß sie mit ihrem ohnbefugten Beginnen durch Gewalt nicht auslangen, sondern allenfalls in Rechten jederzeit unterliegen würden, so suchten sie die Evangelische Gemeinde im Anfang dieses Sæculi durch Freund- und Höflichkeit dahin einzuschläffern, daß selbige aus Liebe zum Frieden ihnen connivendo zugaben, den nothwendigen Gottesdienst, wann sie den ihrigen verrichtet gehabt, durch auswärtige Geistliche in dero Kirche zu gebrauchen, ja sich so gar des Altars zu bedienen, womit auch nachgehends, als diese ihre baufällige Kirche aus deren Renthen und guthertziger Leuthe Beysteuer wiederum auferbauet gehabt, annoch eine geraume Zeit in vollkommener Ruhe und Einigkeit also continuiret worden; Biß endlich der Orts-Herr von Boos, in der Meynung, einmahl einen festen Fuß in dem Coexercitio gesetzt zu haben, in anno 1706. sich einfallen ließ, an die renovirte Evangelische Kirche eine Capelle anzuhangen; Von welchem Vorhaben er jedoch durch die von dem Lehenhoff ergangene Inhibition alsbalden desistirte. Im Monath Decembr. 1707. aber verfiel derselbe wiederum auf seine vorige unruhige Ge-
Num. 10. dancken, und prætendirte nach Ausweiß Num. 10. die hinter dem Altar stehende Gerichts-Stühle zu removiren, einen Theil vom Chor durch ein Gegitter zu occupiren, und darinnen einen besondern Altar aufzurichten, derer Lutherischen ihrem aber vor besagtes Gegitter zu setzen. Die Gemeinde gienge abermahlen ihren Lehenhoff um Hülffe an. Dieser fertigte ein Dehortations-Schreiben ab, mußte aber statt einer Befolgerung vielmehr vernehmen, wie dessen Vasall alsobalden gleich einer furie sich selbsten wehrhafft nacher Hüffelsheim begeben, mit einer Flinte unter die Kirchen-Thür postiret, die Evangelische Gemeinde, als sie gegen dergleichen attentatum das behörige vorstellen, und ihn seines eigenhändigen Ansuchens, denen Catholischen bey begebendem Fall nur einen nothwendigen Gottesdienst zu verleyhen, erinnern wollen, ohne sie im geringsten anzuhören mit blosem Degen zurück getrieben und verfolget, unter Bedrohung, selbige zu erschiessen und zu erstechen, würde auch solche Mordthat gewißlich vollentzogen haben, wo ihm nicht der Schultheiß durch sonderbahre Göttliche Providenz einsmahlen in die Arme gefallen, und ihn dadurch an seinem unglücklichen Vorhaben abgehalten hätte. Inzwischen mußten seine mit gezogenen Büchsen versehene Knechte, weilen die damahlen biß auf 10. Famillen angewachsene Catholicken vor solcher Extravaganz eine Entsetzung gefaßt, die Gerichts-Stühle mit Gewalt und aller Behändigkeit selbsten abreissen und in kleine Stücken zerschlagen.

Der Rheingräfliche Lehenhoff wuste auf eingelangte Beschwerdte dieser unmenschlichen Wuth nicht glimpflicher zu begegnen, als daß Er der
Num. 11. Gemeinde vi Num. 11. die niedergerissene Stühle alsbalden wieder in vorigen Stand zu stellen anbefahl, durch welche gütige Vermittelung, weilen der Vasall sich eines gantz anderen versahe, Er so viel zuwegen brachte, daß dieser von allen weitern dergestaltigen attentatis (ausser daß er anno 1711. des Sonnabends vor Ostern bey Abends-Zeit gantz neuerlich zwey Fahnen in die Kirche stellen lassen) biß an seinen in jetzt-besagtem Jahr erfolgten Todt, gäntzlich abgestanden. Gleichwohlen suchte der hernachgefolgte Vormund von Wonßheim mit dem im Sinn gelegenen Chor-Bau einen abermahligen Versuch zu thun, wann er laut öffters berührten Instr. Not. sub Num 5. Art. 15 - 24. in dem Jahr 1714. die Kirchen-Mauren durchbrechen und den Gerichts-Stuhl wiederum abreissen, ja gar gantz unerhörter

ter Weise denen Evangelischen zur Frohnde gebieten, und bey schwerer Straffe die erforderliche Bau-Materialien herbey zu schaffen, bedeuten lassen, auch unter andern zweyen Unterthanen, welche sich darzu nicht zu verstehen vermogt, weniger nicht dem Evangelischen Pfarrer, jedem eine enorme Geld-Busse von 100. Thaler unter Bedrohung schärffester Execution nicht allein würcklich angesetzt, sondern auch, um willen Evangelici (herkommlicher massen) sich an den Lehenhoff gewendet, Catholici aber zu dem Frantzösischen Obrist von Kleinholtz ihre Zuflucht genommen, und mit Ableinung der von gedachtem Lehenhoff zu gewärtigenden Justiz lieber durch die Frantzösische Gewalt unterstützet zu seyn verlangten, dieselbige kurtz hernach mit einer Execution von 17. Mann Chur-Mayntzischer Soldaten beleget, und auf eine sehr ansehnliche Summ an ihrem Vieh gepfändet, wie dann die der Capelle halber erlittene Straffen und Unkosten sich vermög Num. 12. auf 587. fl. 24. Alb. 2. Pfenn. ertragen. Num. 12.

Dieses tyrannische Verfahren, und die mehr um Gewissens-Freyheit als das barbarisch erpreßte Geld seuffzende Evangelische Gemeinde, bewoge den Rheingräfl. Lehen-Hoff, zu tuirung dero wohlhergebrachten Jurium und Abwendung eines gäntzlichen über dessen Lehenbahren Orth Hüffelsheim durch die ohnverschuldeter Dingen abgedrungene exorbitante Geld-Straffen verhängten ruins, die arme niedergeschlagene Leuthe dadurch zu soulagiren, daß derselbe, so viel den Chor-Bau betrifft, alles in vorigen Standt wiederum herstellen ließ. Und ob man gleich ex parte des Vasallen hierüber eine vermeyntliche Klage dem Schein nach angestellet, so war es doch mehr um dessen Unfug zu bemäntelen, und der bedrangten Gemeinde befürchteter rechtlicher Imploration, weniger nicht des Lehenhoffs schärfferer Ahndung wegen augenscheinlicher deteriorirung des Lehens, vorzukommen, als aus der begangenen Gewaltthat einiges Recht zu deduciren, abgerichtet gewesen.

Solchemnach schlosse sich mit dem allgemeinen Baadischen Frieden auch der von dem Rheingräfl. Vasallen und dessen respective Vormundschafft gegen die ausgesogene Hüffelsheimer Lehens-Unterthanen von dem Ryßwickischen Friedens-Schluß an biß dahin durch gewisse Intervalla außgeübte unchristliche Religions-Krieg, wobey selbige nur wünschen mögen, daß dieser so lang als jener beybehalten und das von denen höchsten Puissances darinnen stipulirte zur allgemeinen Ruhe abzweckende auch allda observiret worden wäre. Allein, nachdem man Boosischer Seiten einmahl so viel erhalten gehabt, daß Catholici das modificirte Simultaneum durch einen auswärtigen Pastorem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche per conniventiam exerciren durfften, so ware man vollends bemühet, daß die Evangelische um all- ihre habende Jura Ecclesiarum, Scholarum & Religionis springen, und die Catholische hingegen solche an sich bringen möchten.

Und damit dieser ungerechte Vorsatz desto leichter erhalten werden könne, so belegte man sie bey angebrachter wehemüthigen Beschwehrung mit unerleidlichen Geld-Bussen, setzte allen gegen einen Lehenhoff zu tragen schuldigen respect ausser Augen, entschüttete sich dessen über etliche hundert Jahre wohlhergebrachten und in ohnunterbrochener Observanz beybehaltenen Judicatur, um hernachmahlen en souverain, wo nicht gar als ein Tyrann mit ihnen zu verfahren, und sie dadurch per indirectum auszurotten, wohlwissend, daß ein solch eintzeles und enervirtes Dorff, allerhöchsten Orths

Schutz und Hülffe zu suchen sich ausser Stand befinde. Dann so maßten sich Catholici gleich anfänglich und

(1) Im Jahr 1715. wo nicht eher contra expressum textum Art. IV. Pac. Ryswic. derer Kirchen-Gefälle dergestalten an, daß sie nach Ausweiß dickersagten Num. 5. Art. 52. (a) den von verkaufften Häusern und Gütern eingehenden gewöhnlichen Gottes-Pfenning, welcher ansonsten zu allen und jeden Zeiten gäntzlich in derer Evangelischen Allmosen-Kasten gegeben, und von Catholicis die Arme zur nöthigen Verpflegung ihnen zugewiesen wurden, de facto zur Halbschied wegnahmen, und selbigen biß dato einziehen; auch (b) über die von Sonn- und Feyertags-Freveln einkommende Straff-Gelder, gleichdann damahlen einige Evangelische Gemeinds-Leuthe, welche auf Matthäus-Tag etwas Graß geholet, jeder mit einem halben Gulden Frevel angesehen wurden, pro lubitu disponirten, dieselbe selbsten eincassirten, und den Evangelischen Allmosen-Pflegern nach ihrem Gutdüncken kaum 12. kr. davon zukommen lassen wolten, ja es endlich alleine vor die ihrige einbehielten. Hiernächst ist

(2) Eines derer allerwichtigsten Gravaminum mit, daß, obgleich bey Catholicis keinem Domino territoriali, vielweniger also einer Adelichen Orths Herrschafft, sondern allein denen Episcopis das Jus vocandi Pastorem Catholicum zustehet, deren geistliche Jurisdiction doch durch den Westphälischen Frieden in Evangelischen Orten gäntzlich suspendiret worden, dennoch die von Boosische Vormundschafft, um nur das prætendirende Simultaneum extensissime vermeyntlich fest zu stellen, den 19. Jan. 1722. einen eigenen Catholischen Pastorem nacher Hüffelsheim zum erstenmahl eingesetzet, und damit biß auf gegenwärtigen Tag höchst Friedens-brüchich continuiret habe. Zwar haben Evangelici nicht unterlassen das behörige dargegen vorzustellen, welchergestalten weder in anno regulativo, noch ante- in- oder post Pac. Rysw. ein Catholischer Geistlicher in loco Hüffelsheim sich befunden, die beruffene Clausula Art. IV. aber mit trockenen Worten besage, daß alles in statu quo verbleiben, und nichts dargegen innoviret werden solle, der widerrechtliche introducirte Pastor auch so wohl vor- als in- und nach dem Baadischen Friedens-Schluß biß in das Jahr 1722. von Sponheim aus den Dienst verrichtet habe; wie sie dann in omnem insperatum eventum, und woferne man der allergnädigsten Kayserl. declaration und allerhöchsten Befehl, daß alle Innovationes post pacem Baadensem abgeschafft und respective unterlassen werden sollten, entgegen handlen würde, durch beyzulegende Protesta-
Num. 13. tion, davon der Num. 13. weiters Zeugnüs abgiebet, sich verwahren müßten. Allein es wurde so ein- als anderes nicht in die geringste Acht gezogen, sondern fruchtete vielmehr das Gegentheil um so viel, daß man offtersagter Gemeinde so gar zu des Catholischen Pastoris Unterhaltung etwas in den Allmosen-Kasten beyzutragen aufbürdete, den Notarium aber durch den Dorffs-Hüter mit Schimpff des Orths zu verweisen bedrohete, und der Gemeinde wegen eingebrachter Protestation eine Straffe von 50. fl. andictirte.

Der betrübte Erfolg sothaner remarquablen Erneuerung kan zwar zum Theil von anderen Exempeln zum Voraus leichtlich geschlossen, aber in der Maase, als es würcklich beschehen, fast nicht vorgebildet werden. Dann so liesse man

(3) Den 20. May 1722. ein Heiligen-Hauß oder Capelle für das Dorff an die Strasse auf dem sogenannten Palm-Stein erbauen, und selbiges das folgende Jahr am Tag der dasigen Kirchweyhe cum peregrinatione sacra einweyhen; weniger nicht

(4) In letzterem Jahr den 24. Mart. einen steinernen Schranck mit eiserner Thüre in die Evangelische Kirche neben den Gerichts-Stuhl einmauren, und um mehrerer Bequemlichkeit willen in möglichster Geschwinde biß in die spate Nacht, damit es Evangelici nicht gewahr würden, einen Theil des Gerichts-Stuhls abreissen; zu gleicher Zeit auch

(5) Einen grossen grünen Tannen-Schauck neben selbigen einstellen, und einen Todten-Kopff sambt Creutz auf einer langen Stange darein lociren. Ingleichen

(6) Auf Himmelfahrts-Tage, nemlich den 24. Maij 1724. einen von Zeug gemachten runden Himmel von roth und weisser Farbe sambt zweyen rothen Stangen und 2. grossen Steinen, worinn derselbe eingesteckt worden, neben die Cantzel setzen, weniger nicht

(7) Einen höltzernen Todten-Kopff an derer Männer-Stühle auf eine Stange pflantzen, sofort

(8) Zwey roth und weiß gestreiffte Fahnen an die Weiber-Stühle stellen, und mit eisernen Banden an denen Ecken einfässeln.

(9) Einen Weyh-Kessel im Eingang der Kirche an ein daselbst festgemachtes Eisen anhängen;

(10) Ein besonderes Gestell zu Aufrichtung derer drey in Rahmen gefaßten und darzu gebrauchenden Bilder bey celebrirender Messe hinter den Altar richten, sodann

(11) Drey andere grosse Gemählde, eines von Cattun, das andere von ausgehauenem Tuch, und das dritte von allerhand Blumen / in der Mitte mit einem unbekanten Portrait, einsetzen;

(12) Unter der Cantzel ein von Blumenwerck und zu denen brennenden Wax-Kertzen zugerichtetes Gestell aufrichten, ja überhaupt diese Evangelische Kirche zu deren grösten Verhinderung im Gottesdienst dergestalten mit Ornamenten ausrüsten, daß es viel zu weitläufftig fallen würde, alle solche Neuerungen von vielen Schräncken, deren Vorhängen, Vergrösserungen, Durchlöcher- und Zerreissung derer Evangelischen neuen Altar-Tuches, denen bey vorfallenden Leichen mit Todten-Köpffen umgebenen Creutzen, auch in dem Pfarr-Stuhl mit einem Pensel sich befindlichen Weyh-Kessel, Knie-Bäncken und andern Ceremonien, dahier anzuführen, sondern man beziehet sich Kürtze halben auf die Notorietæt und allenfallsige beyliegende Bescheinigungen sub Num. 14. & 15. und schreitet dahero weiter auf das Num. 14. & 15.

(13) Gravamen eines niemahlen in Hüffelsheim gewesenen Catholischen Schulmeisters, welchen man gleichwohlen den 27. Dec. 1725. angenommen, und den 7. Jan. 1726. aller in Num. 13. und vorher gegangenen vielen andern Protestationen ohngeachtet in des Schultheisen Hauß, nach dessen Abgang den zweyten anno 1729. ihme succedirten Schulmeister in den Herrschafftlichen Hof einziehen lassen. Gleichwie aber durch recipirung des Catholischen Pastoris in so kurtzer Zeit nebst denen ordinairen, dergleichen Innovationen anklebenden Inconvenientien, die viele der Reyhe nach bißher erzehlte Neuerungen generiret worden; also ergienge es auch mit dem gewaltthätig eingebrachten Catholischen Schulmeister; immassen man

(14) Kurtz hernach vi supra allegati Num. 14. selbigem einen eigenen Kirchen-Schlüssel, um sich der Evangelischen Kirche mit dem Pastore nach Belieben und eigenem Wohlgefallen bedienen zu können, machen und behändigen ließ.

Woraus weiters erfolgte, daß

(15) Derselbe sich des Läutens nicht allein zu Kirchen-Zeiten unterwun-

wunden, sondern es auch, als den 28. Jan. 1726. ein Catholisches Kind zu Hüffelsheim verstorben, mit Zuziehung des Schultheisen Knecht aller Observanz zuwider verrichtete, gestalten selbiges zu vorhero einem jederzeitigen Evangelischen Schul-Diener, ohne Ausnahm oder Unterscheid, wes Religions jemand mit Todt abgegangen, alleinig zukame, und das davon gezogene Utile als pars Salarii ihme zugedacht wurde, hierdurch er aber auch dessen sich beraubt sehen mußte. Diese Progressus, und damit sie nicht bloß nach dem leidigen Geld-Interesse zu schmäcken scheinen möchten, bahneten den Weeg

(16) In anno 1729. bey Absterben Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Lotharii Francisci, Christmildesten Andenckens, auf erhaltene und zweiffels ohne vorher verlangte Zuschrifft des Maynzischen Dechants zu Sobernheim an den intrudirten P. Louis zu Hüffelsheim das Trauer-Geläut alldorten
Num. 16. teste adjuncto sub Num. 16. anzustellen, und damit biß zu Ende zu continuiren, ohne daß dieser Sterbfall die geringste Connexion mit dem Ort Hüffelsheim gehabt, noch solches jemahlen bey dergleichen Begebenheiten anbegehret worden wäre, sondern es geschahe vielleicht dieses in der Absicht, daß, weilen man als Catholischer weltlicher Orts-Herr mit denen sonstigen Eingriffen bey weiter entstehenden Klagden auf keine Weise auslangen konte, die sambtliche geistliche Sachen per indirectum gegen den annum normativum 1624. und Oßnabrückischen Friedens-Schluß von der Maynzischen Diœces dependent zu seyn vorgeben, und aus diesem neuerlichen Actu es vermeyntlich beweisen möge. Zu gleicher Zeit befahl

(17) Der Boosische Ambts-Keller Hees, daß die Gemeinde das von ihr unterhaltende Rath-Hauß, worauf von undencklichen Jahren her ein zeitiger Evangelischer Schul-Diener gewohnet, und auch allda die Schule gehalten, raumen, den Schulmeister von selbigem versetzen, und es auf ihre Kosten zu einem Gerichts- und *NB.* **Ambt-Hauß**, wozu es doch niemahlen gebrauchet worden, zurichten lassen sollte. Weilen aber offterinnerte Gemeinde zu sothaner abermahligen Neuerung ohne deren merckliches Præjudiz sich nicht verstehen mogte, so bedeutet der Religions-gehäßige Schultheiß Spira unterm 1. Febr. des abgewichenen Jahrs dem dermahligen zu selbiger Zeit sehr schwach darnieder gelegenen Evangelischen Schulmeister, in Zeit zweyer Tagen das Schul-Hauß zu raumen, und da dieser wegen übergehabter Unpäßlichkeit die Mütze nicht vor ihm abhalten konte, risse er selbige vom Kopff herunter, vomirte die abscheulichste Injurien gegen ihn aus, schleiffte ihn mit denen Haaren an die Treppe, zerfetzte seine Kleider, und stieß ihn endlich gar die Treppe herunter, so daß er von denen unmenschlichen Stössen, Schläg- und Stürtzen mit Blut gantz überschüttet und ausser sich selbst gewesen, ja ließ ihn also gleich in diesem erbärmlichen krancken und durch das barbarische Verfahren auf den Todt gerichteten Zustand in das Gefängniß schleppen, und einige Stunde lang gleich dem grösten Ubelthä-
Num. 17. ter darinnen liegen, wie hiervon dessen Klagschrifft sub Num. 17. des weitläufftigern belehret. Mit solcher unerhörten Possessions-Ergreiffung des Schul-Hauses aber ist man nicht allein zu frieden gewesen, sondern es verlangte nun auch

(18) Der Boosische Vormund in Constituirung eines Evangelischen Schul-Dieners die Hände mit im Spiel zu haben.

Dieses bey denen vorherigen Eingriffen allschon ausgesonnene Friedens-Schluß-widrige Unternehmen ist endlich zu denen äussersten und biß an Einen Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath gediehenen Weitläufftigkeiten ausgeschla-

geschlagen, inmassen die Evangelische Gemeinde derer in dem Religions-Wesen gegen alle gethane Remonstration- und Protestation bereits erlittenen Drangsaalen nicht nur des nähern sich errinnerte, sondern auch den Ausgang dieser und hierunter weiter verborgen gelegenen, auch würcklich ergangen Unthaten gleichsam voraus, mithin nichts anders übrig sahe, als zu einiger Tuirung ihrer Gewissens-Freyheit und Abwendung eines gäntzlichen Untergangs an das in Ecclesiasticis & Politicis von etlichen Seculis her beybehaltene forum Competens, nehmlich dem Rheingräfl. Lehenhoff, sich zu wenden, dieser auch um so willfähriger hierzu sich bezeigte, jemehr die allzuharte Drangsaalen und sonstige theils allschon geschehene, theils aber (wie unten des weitern ausgeführet werden soll) würcklich vorgewesene und fernerhin befahrete Unterdruckungen und Geld-Erpressungen, gegen alle gethane Abmahnungen, mithin mittelst vilipendirung der jederzeit anerkanten Lehenherrlichen Auctoritæt und Judicatur, zu dessen gröstem despect und Verlust, einen totalen Ruin des Lehenbahren Orts Hüffelsheim andro-heten; so wurde unumgänglich nöthig gefunden, in der Maase, als in denen vergangenen Zeiten, wovon vor allegirte Repræsentatio Juris & facti, so alte als mittlere und gantz neue Exempla zu tage giebt, observiret worden, im Jahr 1731. eine Commission von sämbtlichen so Fürst-Salmischen Catholischen, als Rheingräflich-Protestantischen Räthen anzuordnen, welche auf vorherige Citationes, derer Evangelischen Gemeinds-Leuthen eingebrachte, und sub Num. 18. a. & b. angebogene in statum Ecclesiasticum & Politicum einschlagende, zum Theil biß hieher erzehlte, zum Theil unten annoch vorkommende Gravamina, dem Hn. von Ritter communicirten, um rechtlicher Ordnung nach zu excipiren, und ferner biß an das Ende des Processus zu verfahren. Allein es suchte dickernannter von Boosischer Vormund ohne einige erhebliche Ursache (wie in offterrinerter Repræsentatione Juris & facti des breitern ausgeführet ist) dieses Judicium zu decliniren, hingegen glaubte der Lehenhoff allerdings befugt zu seyn, auf ferners Anruffen fortzuschreiten, und befande zu letzt so viel, daß er gar wohl die Condemnatoriam in Contumaciam hätte ergehen lassen können. Dann was die Bestellung eines Evangelischen Schul-Dieners betrifft, so verhält sich die Sache folgender Gestalt: Es hat die Gemeinde von undencklichen Jahren wohl hergebracht, und bewähret solches die Anfuge sub Num. 19. einen Schulmeister nach Gefallen ein- und abzusetzen, bey dessen Annehmung jedoch ihn nur dem von Boosischen Orts-Herrn zur Confirmation zu bringen. Als sie nun im Jahr 1729. den Schulmeister Briccius Andel, Alters und Untauglichkeit halber, abdanckte, einen andern, Nahmens Waxmann, wiederum bestellte, und der Boosischen Vormundschafft zur Pflichtleistung vorbrachte, so wurde er aber unter dem Vorwandt abgewiesen, daß der vorherige von dem verstorbenen Herrn von Boos angenommen worden, einfolglich die Herrschafft in possessione novissima seye, wannenhero verlangend, Ihro drey Subjecta, um davon eines zu erwählen, vorzuschlagen, anbey versichernd, daß gedachter Waxmann ihr wohl anstünde, und sie bey der Wahl auf ihn reflectiren wolte, wann sie nur hierinnen ihren Willen erhielte, wie solches alles durch Num. 20. 21. 22. & 23. des ausführlichern bewähret wird.

Num. 18. a. & b.

Num. 19.

Num. 20. 21. 22. & 23.

Es war aber dieses Vorgeben um so ungegründeter, verfolgends das neuerliche Ammuthen desto unstatthaffter, als mehrerer Anzeige Num. 24. a. & b. in facto richtig ist, daß in anno 1700. ein Theil der Gemeinde den damahligen Schulmeister Bauer wegen seiner ungebührlichen Aufführung abgesetzt, der verstorbene Pfarrer Pistorius hingegen nebst einigen Kirchen-Vor-

Num. 24. a. & b.

Vorstehern ihn annoch beybehalten wissen wolten. Jene als an Stimmen die stärckere nahmen vorerwehnten Britz Andel an, und diese verlangten den Bauer zu manuteniren. Beyde Theile giengen die Orts-Herrschafft an, mit Bitte sie in ihrem Zwiespalt zu entscheiden. Diese auf einer Seite den Pfarrer und Vorstehere, auf der andern aber die Majora ansehend, gab „ den Entscheidt dahin, „ daß man es mit dem Andel ein Jahr probiren „ könte, und woferne er der Gemeinde nicht anstünde, so sollte sie ihn wie„ derum abschaffen.„ Nachdem sich aber derselbe durch sein Betragen inzwischen viele gute Freunde erworben, so hat ihn die Gemeinde biß auf obgesetzte Zeit beybehalten. Woraus dann unwiedertreiblich folget, daß, da (a) sothaner Ausspruch eine rechtliche Entscheidung des zwischen Unterthanen wegen Constituirung eines Schulmeisters obwaltenden Streits enthält, selbiger kein Bestellungs-Recht genennet, oder der Orts-Herrschafft einiges Jus constituendi hieraus zuwachsen könne, so wenig, als eine Obrigkeit, wann sie wegen des Juris Patronatus oder einer andern Sache zwischen streittenden Partheyen erkennet, dardurch, daß sie hierüber gesprochen, sich des Juris Patronatus oder der Sache selbsten anzumassen befugt ist. Wie dann auch (b) mehr angeführtem Britz Andel während seines 29. jährigen Schuldienstes niemahlen einige Herrschafftliche Instruction oder Bestallungs-Brieff (gleich mit dem letztern aufgedrungenen Schulmeister vermeintlich beschehen) ertheilet, noch er auch Herrschafftliche Einsetz- oder Aufführung gehabt, sondern es ist mit ihme wie mit andern von der Gemeinde vorhero bestellten, welche sich auf deren und derer Kirchen-Vorstehere Wissenschafft lediglich verlassen, gehalten worden. Gleichwohlen aber will man gegenseits aus sothanem Actu eine possessionem novissimam erzwingen, da doch (c) allzu notorisch, daß, wann man ihn also, wie er nicht ist, ansehen könte, ein solcher Actus, qui causam occasionemque liti dedit, nicht pro possessorio, sondern vielmehr turbativo zu halten, wohlfolglich nicht zu attendiren seye

Mev. P. II. Dec. 188. n. 3. & 8. &
Dec. 449. n. 6.

Zumahlen eine dergleichen vermeyntliche possessio novissima nicht einmahl in possessorio summariissimo zu manuteniren stehet,

Lyncker Resol. 661.
Idem Dec. 761.

Vielmehr es also verbleiben muß, quod is, qui ante possedit, in possessione tuendus sit

per notissima

Welches alles, und daß (d) die Gemeinde à tempore immemoriali mit Bestellung eines Schulmeisters in quietissima possessione vel quasi, sich befunden, das oben sub Num. 19. beygebrachte Verzeichnüs von 11. Schulmeistern, nebst dem hierinitkommenden Extractu Burgermeisterey-Rechnungen Num. 25. da die Gemeinde bey Sammlung derer Votorum ein kleines Gelag zu halten pflegte, des mehrern bestärcken. Num. 25. Ja es giebt (e) das vorangeregte Boosische Decret denen Worten und Verstandt nach allein den Ausschlag, wann es darinnen heisset: „ daß die Gemeinde (als Bestellerin) „ befugt seye, wann ihr der solchergestalten angenommene Schulmeister „ nicht anstünde, selbigen wiederum abzuschaffen.„ Welches vorbehaltene Recht der Entsetzung zugleich das Jus constituendi noch mehrers zu Tage leget, und auch ersteres in anno 1729. würcklich erfolget ist. Noch weiters aber wird (f) sothane der Gemeinde Befugnüs biß in die letzte Zeiten bestättiget, wann sie des Andels Stieff-Sohn, Nahmens Sauerbrey, nachhero ihme nicht nur adjungiret, sondern auch, des von dem Boosischen

Ambts-

Ambts-Kellers sub Num. 26. gethanen bittlichen Vorstellens und Intercession ohnangesehen, vermög von der gantzen Gemeinde unterzeichneten Erlaß-Brieffes sub Num. 27. selbigen wegen seines lasterhafften Lebens ohne den geringsten Herrschafftlichen Wiederspruch in vorgedachtem 1729sten Jahr hinwieder abgedancket hat. Diesem allem setzet man (g) noch hinzu, daß die Unterhaltung des Schulmeisters der Gemeinde zur Last falle, und die Dotation der Schule von selbiger herrührig seye, einfolglich auch das Recht des Schul-Satzes ihr zukommen müsse. Weshalben und um mehrerer der Sache Belehrung und Gewißheit willen sie die Acten an Eine Löbliche Juristen-Facultæt zu Giesen verschickt, und in dem cum rationibus dubitandi & decidendi ausgeführten Responso d. d. 18. Febr. 1730. sub Num. 28. das rechtliche Gutachten erhalten, „daß dieselbe einen Schulmeister anzunehmen wohlbefugt, und der Herr von Ritter als Boosischer Vormund, „wann er sich der Observanz gemäß bey ihme gemeldet, seinen Consens und „Einwilligung zu denegiren nicht berechtiget seye. „ Num. 26. Num. 27. Num. 28.

Alles dieses wurde der Boosischen Vormundschafft so münd- als schrifftlich behörig vorgestellet, deme ohngehindert aber von ihm via facti verfahren, der jetzige Schulmeister Wilhelm Scheurer durch den Herrschafftlichen Keller und wegen seiner in denen Religions-Sachen so tapffer erwiesenen That-Handlungen promovirten nunmehrigen Ambtmann Hees den 30. Sept. 1730. der Gemeinde würcklich aufgedrungen, vermeyntlich vorgestellet, in Pflichten genommen, und in das Evangelische Schul-Hauß (woraus Er wie oben weitläufftig erzehlet, ohnlängst mit Gewalt wiederum herausgeschmitssen worden) eingesetzet, ihme auch die allererste Instruction ertheilet, anbey denen Unterthanen bey nahmhaffter Geld-Straffe, ihn dafür zu erkennen und die Schule zu beschicken/ anbefohlen. Weilen aber dieselbe, zumahlen bey vorgewalteten so vielerley Religions-Pressuren, nicht unbillig befahrete, es möchte die Catholische Orts-Herrschafft keine andere Absicht hierbey führen, als einen schlechten Mann in die Schule einzusetzen, welcher nachhero, um der Herrschafft zu gefallen, etwas an der Schul-Besoldung nachgelassen, und solches dem Catholischen Schulmeister zuwenden, oder auch selbige ihnen mit der Zeit statt des Evangelischen einen Catholischen Schulmeister aufzwingen, hierdurch aber die Unterthanen nach und nach von der Evangelischen Religion gar abbringen dürffte, und dahero dem wiederrechtlichen Befehl der Boosischen Vormundschafft nachzukommen bedencken truge, so wurden sie mit vielen scharffen Geld-Straffen beleget, ja einige Unterthanen auf gehorsame Erscheinung in Maynz, besag Num. 29. als die gröste Verbrecher und Missethäter durch Soldaten nach der Haupt-Wache geführet, und daselbst verschiedene Tage über in Arrest behalten. Sothanes harte Verfahren veranlassete endlich den Lehenhoff, aus obengemeldten Ursachen des bedrängten Evangelischen Schul-Wesens sich mit grösserem Nachdruck anzunehmen, und sowohl dieser als anderer Gravaminum halben unterm 13. Febr. 1731. schon besagter massen ein Lehen-Gericht niederzusetzen; wodurch aber Evangelici mit noch weit ärgeren Trübsaalen angesehen wurden. Gestalten der Herr von Ritter vermög Adj. sub Num. 30. & 31. den erfolgten 1. Martii ihnen eine ohnverdiente Execution von 30. Mann Chur-Pfältzischer Reuther, ohne Vorwissen und Bewilligung Ihro Churfürstl. Durchl. auf Insinuation der Ober-Rheinischen Ritterschafft, wohin doch der Orth Hüffelsheim nicht-sondern zu der Nieder-Rheinischen Ritterschafft gehörig, auch dahin die Præstanda abführet, einlegte, welche die blose Säbel in Handen haltend und die Pistohlen überzwerg Num. 29. Num. 30. & 31.

zwerg auf dem Sattel liegend also ihren Einzug hielten, demnächst sogleich die Kinder des folgenden Tages bey 5. fl. Straff in die Schule zu schicken bedeutete, im widrigen noch 50. Mann zu Pferdt und 100. Mann zu Fuß, wo nicht noch mehrere alsobalden zu weiterer Execution einrucken solten.

Die bestürtzte Gemeinde bathe mit thränenden Augen und um Gottes willen, mit Verpfändung all-ihrer Haab und Güter, sie doch der kostbahren Execution zu liberiren, und via Juris zu verfahren. Allein vernünfftige Vorstellungen wollten allda nichts verfangen, sondern man liesse die Soldaten gantzer 6. Tage auf Discretion leben, und hernachmahlen die Execution mit Pfändung Viehes und Früchten schliessen, also daß die erpreßte
Num. 32. Geld-Straffen und Executions-Kosten vi Num. 32. eine Summa von 800. fl. ertrugen, bloß aus der Ursache, weilen sie ihre Kinder nicht in die Schule geschickt, und bey dem Lehenhoff um Abstellung ihrer Beschwerden angesuchet hatten. Ja man bediente sich, um dieses tyrannische Verfahren glücklich auszuführen, der straffbahren Finesse, daß noch vor dessen Bewürckung allschon falsche Vorstell- und Angebung derer über nichts, dann Bedrangnus-klagenden Unterthanen, als ungehorsame und wiederspenstige Rebellen an Einen Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath abgiengen, damit die Evangelische Gemeinde bey anzugehender Justiz wenigstens nicht so
Num. 33. schleunige Hülffe erhalten mögte, immassen dann vi Num. 33. allschon den 6. Martii 1731. und also zu eben der Zeit, da die Nothgedrangte mit Execution annoch beleget waren, die erste Boosische Supplic gegen selbige zu Wien übergeben, und durch nachhero weiters emendicirte nöthig-befunde-
Num. 34. & 35. ne Gewissen-lose Attestata unterm 15. Jun. und 24. Jul. laut Num. 34. & 35. ein respect. Decretum & Mandatum pœnale S. C. sub- & obrepiret, so fort aber sub horum umbone (vid. Num. 5. Art. 25. usque ad 34.) die Kränck- und Bedruckungen noch ungescheuter fortgesetzet, die Unterthanen ihrem rechtlichen Gesuch zu renunciiren viritim citiret, captiose befraget, durch gewaffnete Leuthe bewachet, ferners ihnen über dero Angelegenheiten sich zu besprechen, noch zu Ausführung ihrer Sache einiges Geld zu heben bey schwehrer Straffe verbotten, sie bald mit Gefängnissen beleget, bald mit Leibes-Straffen bedrohet, und unerträgliche Geld-Bussen erhoben worden, alles in der Absicht, sie in gäntzliches Verderben und zu Betreibung ihrer
Num. 36. gerechten Sache ausser Stand zu setzen, ja, wie es leyder! bereits geschehen, an den Bettel-Stab zu bringen, wovon Num. 36. die in kurtzem des Schul-Wesens halben extorquirte Geld-Summa (worinnen die Vor-Insinuirung des erschlichenen Mandati erforderlich gewesene und alsogleich nach dessen Extrahirung ohne den Ausgang davon zu gewarten, unterm Vorwandt des gewonnenen Processus abgezwungene Unkosten ebenfalls befindlich) des klärern verificiret.

Endlich mußte die durch langwierige Persecution gäntzlich enervirte Gemeinde, welche gegen die vielerley falsche Vorspiegelungen und Attestationes nicht aufzukommen, noch ihre habende Rechts-Gründe genugsam vorzu-
Num. 37. stellen vermogte, die den 14. Jan. a. c. ausgefallene, und in Num. 37. sich befindliche Sententiam paritoriam zu deren äussersten Bestürtzung vernehmen.
Num. 38. Welcher halben sie das in Membro 3. Concluſi d. d. 4. Jun. d. a. sub Num. 38. allergnädigst vorbehaltene remedium restitutionis in integrum zu ergreiffen gemüßiget, in der zuversichtlichen Hoffnung, mittelst kräfftigster Unterstützung Eines Hochpreißlichen Corporis Evangelici eine baldige siegreiche Reformatoriam zu erhalten.

Man

Man schreitet hiernächst zu denen fernern in kurtzer und neulicher Zeit der Erbarmens-würdigen Evangelischen Hüffelsheimer Gemeinde zugefügten Gravaminibus, unter welchen nebst dem, daß man

(19) Den 19. Jun. 1729. und nachherigen Jahren eine Hütte von Laub-Reisern in dem Dorff aufgerichtet, in selbige einen Tisch gestellet, und der Pastor bey angestellter Procession allda eine unbekante Ceremonie gehalten, fürtershin

(20) Die in die Pfarr-Besoldung beschehene Eingriffe sich vorfinden. Allermassen der zum Untergang des Orts vorgesetzte Ambts-Keller Hees dem jetzigen Pfarrer Fittich das ihme zustehende Antheil Zehenden unter Vorgeben eines Neubruchs seither etlichen Jahren eigenmächtig und gewaltsam entzogen, da doch nach Ausweiß supra all. Num. 18. b. dieses Feld schon vor 30. 40. und mehr Jahren in würcklichem Bau gewesen und besaamet worden.

Auch bedünckte den Guts-Herrn sehr diensam zu seyn, wann

(21) Nach einmahl eingeführtem Catholischen Schulmeister dem Evangelischen die Besoldung um ein merckliches beschnitten, und jenem zu dessen reichlicheren Auskommen solches zugeleget würde. Es hat nemlich nach Ausweiß Num. 39. von undencklichen Jahren her die Evangelische Gemeinde Num. 39.
ihrem Schuldiener in Ansehung des täglichen Geläuts und Stellung der Uhr das Haupt-Stück seines Salarii in ein Simmern Korn, so daher das Glockenkorn genennt wird, gesetzet, welches ein jeder Gemeinsmann ihme alljährlich entrichtet. Und obgleich die in folgenden Zeiten zu Hüffelsheim sich niedergelassene Catholische und Reformirten dieses 1. Sim. Glockenkorn vor wie nach ohne Unterscheid der Religion gedachtem Schulmeister gereichet, wie es dann auch der Britz Andel während seines langen Dienstes richtig empfangen und ruhig genossen, so fiengen doch im Jahr 1729. Catholici an, ihme selbiges zu enthalten, um es von dem Evangelischen Schuldienst zu separiren, und nachhero dem Catholischen Schulmeister desto leichter in die Hände zu spielen. Gleichwohlen aber liesse die Boosische Vormundschafft diesen an sich vornehmsten partem Salarii des dermahligen Schulmeisters Scheurers anmaßlichen Bestallungs-Notul sub Num. 40. auf das Num. 40.
deutlichste mit inseriren, ihn auch dessen würcklich geniessen, in der festen Meynung, selbigen dadurch nicht nur zu diesem Dienst zu locken, und auf deren Seite zu bringen, sondern auch, damit er sich nur in der Gnade behalten möge, nachhero zu dessen Abstand zu bewegen. Nachdeme aber der arme Schulmeister dergleichen seinem Lebens-Unterhalt zu nahe gehende Machinationes nicht verstunde, noch sich darzu bequemen konte, so mußten Catholici den 28. Jan. a. p. in einem Memoriali im Nahmen der sambtlichen Gemeinde dem Orts-Herrn fälschlich vorstellen, und um mehrern Schein der Sache zu geben, einige reformirte Gemeinds-Leuthe zur Mit-Unterschrifft portiren, daß die allzureichliche Schul-Competenz des einen Simmer Korns (welches den 8ten Theil eines Malters ausmachet) auf die Helffte moderiret werden möge. Das ohne einige vorherige beschehene Communication weder an die Evangelisch-Lutherische Gemeinde noch deren Schul-Diener, darauf ertheilte Decret hieß: gebettener massen willfahret. Jetztbesagte Gemeinde remonstrirte, wie sie von sothanem in ihrem Nahmen gethanen fälschlichen Ansuchen nicht das geringste gewußt, und dahero deßfalls sowohl, als daß ansonsten ihr Schulmeister nicht subsistiren könte, wie auch mehrerer Ursachen halben das ergangene Decret cassiret werden möge. Es war aber allda, wie in allsonstigen Gesuch keine Erhörung, sondern sie wurde nach Num. 41. Num. 41.
schlechthin ab- und auf den vorherigen hac parte inaudita, (nach eingeführ-

tem ohnverantwortlichem Gebrauch) ausgefertigten Bescheid platterdings verwiesen. Sodann wolte man

(22) Derer Catholicorum in etwas modificirt-gebliebenen Kirchendienst gerne mehreres extendiret, hingegen den Evangelischen näher eingeschränket wissen, weßhalben sie sich zu verschiedenen mahlen des vor- oder ersten Kirchen-Gangs anmasseten; dann so hat der Boosische Schultheiß den 28. Oct. 1730. auf Simonis Judæ Tag, um des folgenden Sonntags den Gottesdienst zu erst zu halten bey dem Evangelischen Pfarrer zwar angesuchet; weilen er aber in dessen Willfahrung, das daraus entstehen-könnende Præjudiz befahrend, ihme sein Begehren abgeschlagen, so sind Catholici den benehmten Tag Morgens zwischen 6. und 7. Uhr mit Gewalt in die Kirche eingedrungen, und hat sich ihr Pastor Edmund gegen den Evangelischen Geistlichen vernehmen lassen, wie er ihn künfftig nicht mehr um die Erlaubniß begrüssen, sondern nach seiner Gelegenheit und Gefallen in die Kirche gehen wolle, welches dann auch den 27. Dec. 1730. den 6. Jan. und 25. Febr. 1731. weniger nicht im Herbst 1734. gegen alle eingewandte Protestationes vollenzogen. Ja es hat der Ambtmann Hees sich nicht entblödet, denen Evangelischen so gar anzubefehlen, daß sie denen Catholischen den ersten Kirchgang nicht verhindern, sondern schlechterdings gestatten solten und müßten. Gleichermassen unterstunden sich Catholici

(23) Die Evangelische in ihrem GOttesdienst und bey Reichung des Abendmahls mit vielem Geläut, Einfallung in die Kirche, und anderm unzimlichen Beginnen zu hindern und zu stöhren / dardurch aber eine grosse Aergernüs zu erwecken. Hiervon einige Proben zu geben, so ließ, wie Art. 34. biß 38. N. 5. bestärcket, Pater Wazelhahn den 25. Dec. 1731. als den 1. Tag des H. Weynachts-Festes, vor gewöhnlicher Zeit, und da der Evangelische Pfarrer mit der Communion begriffen gewesen, das Geläut anziehen und gleichsam stürmen, auch so lange damit anhalten, biß Evangelici auf beförchtetem Aufruhr die Kirche raumen mußten.

Eben also und noch ärger ergienge es auf dem Palm-Sonntag 1732. allwo ermeldter P. Wazelhahn dem Evangelischen Pfarrer bedeutet, daß, weilen künfftighin præcise um 9. Uhr mit dem Geläut anzufangen Herrschafftlicher Befehl gekommen, er sich um besagte Stunde ausser der Kirche befinden solte, im widrigen mit dem Läuten vor gefahren würde; und obwohlen der Erfolg dieses entfrembdeten Befehls unterbliebe, so geschahe es doch, daß, als denselbigen Nachmittag der Evangelische Prediger die Confirmation mit 24. Kindern vorgenommen, und mit Auflegung derer Hände begriffen gewesen, der Catholische Pastor nebst zweyen Knaben in die Kirche stürmete und läuten liesse, auch auf verschiedenes Ver- und Gebott zuletzt selbsten die Glocken anzoge; über welches Getöß und entstandene Unruhe der Evangelische Pfarrer das Gebet, Seegen und Gesang einzustellen genöthiget war. Wie dann dergleichen Unruhen noch gantz kürtzlich laut Art. 50. & 51. jamd. Num. 5. vorgenommen worden.

(24) Wurde vi Num. 5. Art. 38. ad 41. der Gemeinde ein aus 3. und einem halben Morgen bestehender Acker gewaltthätig weggenommen, dem Catholischen Schultheissen wegen seiner tapffern in dem Religions-Wesen erwiesen Insolentien, und zu mehrerer dessen Anfrischung vor das zukünfftige, als ein Augmentum Salarii angewiesen, auch solcher ihme würcklich abgesteinet.

(25) Den 2. Apr. 1734. wurde nach Anzeige Art. 41. jamdict. Num. 5. der letztverstorbene Catholische Schultheiß Joh. Casimir in die Evangelische Kirche begraben, da doch dergleichen niemahlen in denen vorhergegangenen

Zei-

Zeiten geschehen, noch einem ein besonderes Begräbniß in der Kirchen zu erwehlen erlaubet ist.

(26) Den 25. Jan. als Pauli Bekehrungs-Tag 1735. suchten Catholici den Kirchen-Altar noch mehrers zu verkehren, daß, da sie vorhero den neuerlich eingebrachten Tabernacul nach verrichtetem Gottesdienst abzustellen pflegten, ihn nunmehro nicht allein stehen liessen, sondern auch den 29. ejusd. Mensis zu ohnveränderlichem Dienst vest annagelten, und dadurch Evangelicos zu Bedienung des übrigen völlig beraubten, vorgebende, daß der Frantzösische Obrist von Kleinholtt solches befohlen, und es dabey bleiben sollte, biß man die Catholische Capelle wiederum aufbauen würde. Womit sich der Orts-Herr von Boos auf angebrachte Beschwerde den folgenden 8. Febr. ebenfalls loßwickelte, und dessen Rathgeber Syndicus Brenner anrathete, daß man diese (sogenannte) Kleinigkeit der Herrschafft zugefallen also belassen möchte, wie hiervon der Num. 42. ein weiteres Zeugnüs ableget. Man Num. 42.
findet hierbey ohnumgänglich des Catholischen Pastoris in Num. 43. hierüber Num. 43.
gethane boßhafft- und unverantwortliche Verantwortung Extract-weiß anhero zu setzen, wann er occasione derer zu dem Tabernacul gebrauchten Creutze unter andern die Sprüche H. Schrifft und zwar 1. Corinth. 1. v. 18. & Philipp. 3. v. 18. höchstlästerlich also anführet: „ Dann das Wort vom „ Creutz ist denen zwar eine Thorheit, welche verlohren werden, aber de„ nenjenigen, die seelig werden (das ist uns Catholicis) ist es eine Krafft „ GOttes. „ Sodann: „ Jetzt aber sage ich es euch mit weinenden Au„ gen, daß sie Feind seyn des Creutzes Christi, deren End die Verdamniß ist. „ Die verdiente Ahndung sothanen gottlosen und höchst-verpœnten Schreibart will man höhern Orts lediglich anheim gegeben haben.

(27) Den 23. Febr. d. a. 1735. als am Aschermittwoch richteten Catholici ein höltzernes Creutz an dem Norheimer Weeg auf, allwo jedoch niemahlen dergleichen sich befunden; und

(28) Den 27. ejusdem Sonntags Invocavit geschahe ein gleiches auf dem Evangelischen Kirchhof mit gantz sonderbahrem Processions-Gefolg und andern Solennitäten, unter blößlicher Beruffung eines von Monsr. Kleinholtt erhaltenen, aber nicht vorzuzeigen vermogten Befehls.

(29) Den 20. Mart. ejusd. anni zogen die Catholische des benachbarten Orts Norheim in völliger Procession gegen Hüffelsheim zu, und wurden von dasigem Pastore an dem neuaufgerichteten Creutz ebenfalls mit einer solennen Procession empfangen, woraufhin sie sich saubtlich in die Evangelische Kirche zu Hüffelsheim begaben. Gleichermassen geschahe es

(30) Daß die Weinßheimer Catholicken mit ihrem Pastore den 18. Maij selbigen Jahres processionaliter in die Evangelisch-Lutherische Kirche einzogen, wie das jetztangeregte ex d. Num. 5. & quidem Art. 42. usque ad 50. des fernern erhellet, und es fast scheinet, daß Evangelici auf einmahl gäntzlich davon verdrungen, und ihrer Gewissens-Freyheit völlig beraubet werden sollen. Dann so wurde

(31) In sothanem der ohnehin sehr bedruckten, auch durch die Kriegs-Lasten ausgemergelten Gemeinde annoch besonders fatal-gefallenen Jahr, gegen alles Herkommen unterm 15. Mart. die Catholische Feyertäge zu halten einem jeden bey 10. fl. Straffe aufgebürdet, und denen auf den 19. ejusd. eingefallenen Josephs-Tag laut Atteſt. Num. 44. sie mit Gewalt darzu an- Num. 44.
gestrenget. Sie supplicirte an ihre Orts-Herrschafft, um bey der durch die vielfältige Friedens-Schlüsse so theuer erworbenen Gewissens-Freyheit belassen, und gegen die wohlhergebrachte Observanz nicht gekräncket zu werden, vernahme aber aus dem unterm 27. April an Schultheissen Spira mit

dem

Num. 45. dem Befehl zugefertigten höchst-beschwehrlichen Decret sub Num. 45. „ die „ darinnen specificirte Ubertretter, und zwar jeden zu Abtragung 3. fl. al„ lenfalls executive anzuhalten, nebst der wiederholten Verordnung, daß „ Evangelici auf Catholischen Feyertagen aller Feld-Arbeit müßig zu gehen, „ und nur die jenige Hauß-Arbeit, so ohne Getöß geschehen könte, zu ver„ richten hätten, in dessen Unterbleibung ein jeder in 10. fl. Straffe würck„ lich verfallen seyn, und ohne Anstand darauf exequiret werden solle.„

Die ohngewöhnliche prætexirte Causa impulsiva war diese: „ weilen „ Catholicis auf ihren Feyertägen zu verschiedenenmahlen NB. in dem Feld „ Schaden zugefüget worden. „ Auf was Weise aber dieses unvergleichlich ausgesonnene Ratiocinium: die Catholicken leiden auf ihren Feriis in dem Feld Schaden, ergo sollen die Protestanten zu Hüffelsheim ohne Getöß arbeiten; oder die Protestanten sollen in ihren Häussern nur solche Arbeit verrichten, welche kein Geräusch verursachen, weilen sonsten Catholicis in ihrem Feld Schaden zugefüget wird, mit der gesunden Vernunfft conciliiret werden könne, solches überlässet man einem nur mit halben Sinnen begabten Leser, und erinnert hiernächst, daß die mehreste Catholische Gemeinds-Leute gar keine, und die übrige sehr wenige Feld-Güter besitzen, und niemand von einigem sonderlich auf besagte Tage erlittenen Diebstahl etwas anzuführen, vielweniger aber, daß solcher von denen Evangelischen zu Hüffelsheim beschehen, beyzubringen wisse, ausser dem bey vorkommendem Fall alldorten ein Dieb wie anderer Orten nicht ohnbestrafft gelassen wird, hingegen der usus durch den abusum nicht aufgehoben werden muß, ansonsten auch einem Bauren ein solches Verbott zu thun eben so viel heisset, als ihme alle Arbeit untersagen. Und wie mag sich doch eine Catholische Adeliche Orts-Herrschafft dergleichen Dinge anmassen, da nach dem Westphälischen Friedens-Instrument Art. V. §. 48. ein Bischoff oder Catholischer geistlicher Reichs-Stand nicht einmahl in denen die Augspurgische Confession betreffenden Fällen, wohin nach dem Religions-Frieden die Kirchen-Gebräuche und Ceremonien gehören, und zu diesen die Ferien allerdings gerechnet werden, in Ansehung derer Protestantischen Unterthanen seiner Diœces das geringste contra statum peremptorium 1624. verändern, noch auch nach derer Pontificiorum eigenen Principiis ein weltlicher Catholischer Fürst seinen Religions-zugethanen Unterthanen einige Verordnung über die Feyertäge vorschreiben kan. Zu welchem allem noch kommt, daß weder der Orts-Herr selbsten, noch Handwercker, so einig Gethön machen, sondern lauter und zwar der mehreste Theil Protestantischer Bauren sich allda befinden, welche die übrige Catholische niemahlen in ihrem Gottesdienst verhindert, sonsten gewißlich schon längstens Klagden darüber eingekommen seyn würden, sofort Evangelici darüber wenigstens, ob das Angeben wahr oder unwahr seye, bevor einen solchen souverainen Befehl zu geben, zuförderist hätten gehöret werden müssen. Am allerwenigsten aber hat eine dergleichen an sich nichtige, gegen den annum Criticum 1624. und alle Friedens-Schlüsse lauffende Verordnung zu der Zeit statt haben oder befolgert werden mögen, da der disseits Rheins gesessene Bauer bey bißherigem Krieg so Tag als Nachts mit Fuhren und Frohnden von Frantzösischer Seits angestrenget worden, und alle nur zu findende Augenblicke in dem Feld anzuwenden bedacht seyn muß, in welchem Fall ihme vielmehr die Sonn- und herkömmliche Feyertäge zu seiner Arbeit verstattet werden solten.

So weit aber muß die Schwachheit eines unbefugten Unternehmens sich zu Tage legen, und wann der arme Bauersmann seine Remonstration in vernünfftiger Einfalt dargegen einbringet, so wird er als ein Ungehorsamer

samer und Rebell nach dem ausgeschryenen Sic volo sic jubeo &c. mit der bittersten Straffe beleget. Dann so ergienge es denen äusserst-bedrangten Evangelischen Hüffelsheimern, welche auf letzt-verwichenen Creutz-Erfindungs-Tag jeder mit obangeregter Geld-Busse von 10. fl. angesehen wurde. Evangelici hatten zwar vorhero bey Jhro Kayserl. Majest. um gerechteste Remedur dieses angedroheten abermahligen höchstwichtigen Gravaminis allerunterthänigst angeflehet, weilen aber selbige wegen weiter Entlegenheit nicht so balden angedeyhen konnte, so bathen sie ihre Orts-Herrschafft, der Sache nur einigen Anstand zu geben. Aber auch dieses rechtliche Begehren schlug fruchtloß, sondern die unversehene Antwort in Num. 46. dahin aus: „ daß Num. 46.
„ der Schultheiß dem ergangenen Befehl nachkommen, und weilen sie den
„ Termin übergangen, er die folgende Woche, auf tausend Gulden exe-
„ quiren, ja noch ärger als die Frantzosen mit ihnen verfahren würde. Die trostlose und aller Orten Hülff suchende Gemeinde wendete sich daraufhin an das Nieder-Rheinische Ritterschafftliche Directorium, um die in hac causa litis pendente angedrohete Execution durch zu erhaltende Inhibition biß auf höchst-Oberrichterliche Decision (welcher sie sich alsdann in allem so willig als schuldigst unterwerffen wolte) zu hintertreiben, wurde aber auch allda mit ihrem Gesuch schlechterdings abgewiesen. Jnzwischen würckte der Herr von Boos zu grösten despect und Geringachtung der Kayserl. Oberrichterlichen Auctoritæt von dem berühmten Herrn von Kleinholtt eine starcke Execution aus, und liesse selbige zu Erpressung des, derer Catholischen Feyertäge halben, angesetzten Frevels, so sich zusammen auf 345. fl. belauffen solte, den 8. Jun. der Evangelischen Gemeinde einlegen, ihr sofort biß auf 35. Stück Viehe pfänden, und die Unkosten mercklich anlauffen. Die Gemeinde stellte ihre Befugnüs dem Herrn von Kleinholtt vor, bathe um Abnehmung der Execution und Restituirung ihres Viehes. Dieser waltzete alles auf den Orts-Herrn, auf dessen Begehren er die Execution eingeleget, mithin selbige nicht anders als auf dessen schrifftliches Verlangen (wie Num. 47. bescheinet) wiederum zuruck ziehen könte. Man gienge weiter den Herrn Num. 47.
Grafen von Belle Isle an, welcher beyde Theile mit Hn. von Kleinholtt vernahme, und nach beschehener Untersuchung aufrichtig bekante, daß der belästigten Gemeinde die Execution ohnbefugter Dinge eingeleget worden, auch dahero der Frauen Rheingräfin zu Dhaun durch Num. 48. schrifftlich Num. 48.
contestirte, daß, wann das gepfändete Viehe annoch in Natura vorhanden wäre, er solches denen Eigenthumern alsobalden restituiren lassen würde. Weilen sich aber unterdessen einige Zeit verstrichen, und der Herr von Boos diesen rechtlichen Entscheid befürchtend auf nichts mehr bedacht war, als wie die nach Creutznach verbrachte Pfänder alsbaldigst versteiget werden möchten / demnächst dem Herrn Grafen von Belle Isle dahin bewegte, daß / nachdem die daraus erlößte Gelder bereits in die (durch dergleichen so öffters ohnjustificirlich-executivische Verfahren ziemlich angefüllte) Casse eingelieffert worden, und die Sache dardurch in einen processum ordinarium erwachsen wäre, erwehnter Herr General die klagende Gemeinde zu deren Ausführung an behörigen Orth verweisen möge, so mußten die armselige Hüffelsheimer sich mit ihrem überflüßigen Recht abspeisen lassen, und das entraubte Viehe, so zum Theil wegen ermangeltem Credit in Ansehung der durch die vielfältige Pressuren versetzten allzugrossen Dürfftigkeit nicht eingelöset werden können / mit dem Rucken ansehen. Das daraus erlößte Geld beträgt sich laut Num. 49. in allem auf 400. fl. so vor Straffen und Unkosten eingezo- Num. 49.
gen worden, ohne einmahl von denen besonders gehabten Kosten und durch die Executanten annoch sonsten zugefügten Schaden etwas zugedencken.

Nur will man hierbey ohnerinnert nicht lassen, daß, wie nach Ausweiß der letzt-numerirten Specification die Pfänder kaum um die Helffte ihres Werths verschlaudert worden, also manchem, welcher e. g. mit 10. oder 13. fl. Frevel angesehen gewesen, und ein Stück Vieh allein in der Steigung höher gekommen, dennoch 2. biß 3. Stücke aus dem neuen Rechts-Fundament ihme weggenommen und versteigert worden, weilen andere so viel als ihre Geld-Busse besage, nicht mehr im Vermögen hätten, und also einer vor den andern stehen müßte. Und obschon der einfältige Bauer sie aus der natürlichen Vernunfft und Heiligen Schrifft belehren wolte, daß in thesi ein Übertretter des andern Straffe nicht tragen könne, sondern selbige juxta vulgatum:

Qui non habet in ære, luat in Corpore.

allenfalls zu verwandeln stünde, so müßte gleichwohlen der Ausgang mit dem Anfang nach einem GOtt weiß! was vor principio decidiret werden, damit, wer nur das Ende in etwas vernimmt, von Beschaffenheit der gantzen Sache und dabey gehegten cruellen Absicht allschon einen sicheren Schluß fassen, auch jeder ohnpartheyischer, ja ein Un-Christ dieses allzu barbarische Verfahren erkennen und billig verabscheuen müsse.

Es lebet indessen die an den Bettelstab gebrachte und schmertzlich bedruckte Evangelische Gemeinde des rechtlichen Zutrauens, daß auf nachgesuchtes Mandatum Cassatorium, restitutorium & inhibitorium die Wiedererstattung um so baldiger durch Kayserliche Oberrichterliche Hülffe gerechtest angedeyhen werde, als per Conclusum d. d. 14. Oct. 1732. sub Num.
Num. 50. 50. dem Herrn von Boos sie mit solch harten Straffen nicht zu belegen alles Ernstes aufgeben, mithin noch weniger über ungebührlich an selbe verlangte Neuerungen sie biß in den Grund zu ruiniren ihme zukommt.

Das allerbetrübteste hierbey ist

(32) Daß die Orts-Herrschafft bey solchen Himmel-schreyenden Bedruckungen ihre Unterthanen (welche doch alle officia subditorum & debita servitia more majorum præstiren) als Rebellen und Wiederspenstige angebend ihnen alle Zusammenkünffte und Unterredungen, so sie wegen dieser wichtigen Gewissens- und Religions-Angelegenheiten anzustellen hätten,
Num. 51. laut Instrum. Notar. sub Num. 5. Art. 32. & Num. 51. gäntzlich untersaget, und ihnen auf solche Weise die dem alleroffenbahresten und gröbsten Delinquenten zugestattende Defension entziehet, welches dann nicht allein die oben erzehlte unglücklich ausgefallene Paritoriam zu wege gebracht, sondern auch die Mittel biß hero an Handen gegeben, mit der verlassenen Gemeinde desto ungeschickter zu verfahren, und die in dieser Welt zu getröstende einmahlige Hülffe, wo es möglich völlig abzuschneiden, immassen dann seither einige Evangelische Gemeinds-Leuthe sich heimlicher Weise gleichsam wegstehlen müssen, um nur Nahmens übriger, die deßfalls an Kayserl. Majestät erlassene Vorstellungen ausser dem Orth in etwas zu besorgen. Endlichen und

(33) Muß man noch berühren, daß, da Eingangs erzehlter massen ansonsten der gantze Orth Hüffelsheim, verfolgends auch das sambtliche Gericht aus Evangelischen Unterthanen bestanden, nunmehro, nachdem man die Catholische von allen Orten her in die Gemeinde aufnimmt, das

Gericht

Gericht auch allmählig damit besetzet, mithin die Evangelische davon verdrungen worden, also daß sich gegenwärtig drey Catholische Gerichts-Leute in Hüffelsheim befinden, und Evangelici balden vollends daraus und aus dem gantzen Ort werden vertilget, oder ihrer Religion und Gewissens-Freyheit beraubet seyn, woferne nicht durch Eines Hochpreißlichen Corporis-Evangelici kräfftigste Assistenz und allerunterthänigster Vorschrifft an Ihro Kayserl. Majestät es dahin förderlichst gebracht wird, daß sie in ihre a primis factæ Reformationis Ecclesiasticæ incunabulis wohl hergebracht- und ad annum normalem 1624. ja alle Friedens-Schlüsse hindurch ohnunterbrochen-continuirte- durch die in diesem Seculo aber theils vor- theils und vornehmlich nach dem Pace Baadensi turbirte Freyheit hinwiederum versetzet, gegen alle attentata Reichs-Grund-Gesetz- mäßig gehandhabet und geschützet werden möge; als warum vielbesagte Gemeinde allerdemüthigst- unterthänigst- und höchstflehentlich anruffet und bittet.

Beylagen.

Beylagen.

Num. 1.

WIr Schultheiß und Schöffen des Gerichts zu Hüffelsheim, mit Nahmen Cloß Beuergin, Schultheiß, und Schöffen Cloß Meurer, Cloß Laux von Norheim, Hannß von Hargesheim, Hannß Bach, Simon Nehe und Hannß Viel; Bekennen hier mit dieser Schrifft und thun kund gegen aller männiglichen, daß auf heut dato den 13. Novembris im Jahr als man zählet nach der seeligmachenden Geburt JEsu Christi unsers Erlösers und Heylands 1577. vor uns erschienen ist der Ehrwürdige, Wohlgelährte Herr Johann Carl Rockemayer, unser Pfarrer, und zeigt an, nachdem er nun bey uns im Pfarrdienst und Predig-Ambt in das fünffte Jahr gewesen, und seine ihm befohlne Schäfflein mit der gesunden reinen Lehr des Heil. Evangelii JEsu Christi, und rechtem Brauch und Reichung der heiligen Sacramenten bestes seines Fleiß und Vermögens durch GOttes Gnade geweydet und geführet hätte, und aber jetziger Zeit von Churfürstl. Pfaltz Ober-Ambtmann zu Creutznach dem Edlen und Ehrenvesten Nicklaus Schencken von Schmidtbergk erfordert, und Churfürstl. Pfaltz als seinem Vatterland vor andern Herrschafften in Kirchen- und Predig-Ambt zu dienen ermahnet, in Betrachtung vieler Umstände und Gelegenheiten, welche darzu verursachen und treiben möchten, uns die ehgedachten Schultheiß und Schöffen um ihr dienstlich Meynung Bitt-weise anlangend, ihme dero Zeit er sich bey uns zu Hüffelsheim gehalten und beygewohnet hat, einen wahrhafftigen schrifftlichen Urkund und Schein beyde seiner Lehr und Lebens halben mitzutheilen, sich dessen der Gefurt und Nothdurfft nach haben zu gebrauchen. Wann wir dann ehrliche Leuthe zu befördern auch männiglichen Kundschafft der Wahrheit zu geben nit allein geneigt, sondern auch von Gerichts wegen uns schuldig seyn erkennen, demnach so sagen und bekennen wir Schultheiß und Schöffen obgemelte, bey unsern wahren Treuen und Pflichten, damit wir den Edlen und Ehren-Vesten Anthoni Booßen von Waldeck unsern gnädigen Junckern verpflichtet und zugethan sind, daß sich der erstgenannte Herr Johann Carl Rockemayer die gantze Zeit so erwiesen, und Wandel bey uns gehabt anders nicht dann wie einem treuen gottsfürchtigen Seelsorger oder Pfarrherrn gebürth und wohl ansteht, durchaus erzeigt, seine Lehr, Predigten und Reichung der H. Sacramenten nach Prophet. und Apostol. Schrifft, Inhalt Augspurg. Confession und publiquer Kirchen-Ordnung weyland Pfaltz-Graffen Otto Heinrichen Churfürstens Hochlöbl. milder Gedächtnüs gereichet, besonderlich auch die Jugend fleißig im Catechismo unterwiesen und angehalten, neben dem daß er und die seinen auch in äusserlichen Wandel sich nachbarlich und ehrbar gegen männiglichen verhalten haben; Als daß wir Ihm dessen billig Ruhm und ohne nachzusagen wissen, und langt demnach an alle und jede wes Standes und Würden dieselbige seyn unser gantz unterdienstliche Bitt, ermelten Herrn Johann Carl Rockemayer um seiner Ehren und dieser unser

Bitt wegen Jhnen gönstlichen befohlen zu seyn lassen, und ihme mit allem geneigten Willen zu befördern, dessen sind wir gegen männiglichen der Gebühr und unserm Vermögen nach zu beschulden urbietig; Zu Urkundt mit unserm uffgedrucktem Gerichts-Siegel bekräfftiget und geben auff Mittwoch nach Martini den 13ten Novembris anno 1577.

Num. 2.

EXTRACT Hüffelsheimer Kirchen-Buchs / darinnen angeführet / welchergestalten die Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Hüffelsheim einander succediret.

DJeß Kirchen-Buch ist auffgericht worden unter dem Edlen und Ehrenfesten Anthonio Booß von Waldeck, Herrn Conrado Berckmann von Hallßen Pastor und von Kayserlichen und Päbstlichen Gewalten offenen Notarien, Claus Bevergin Schutheiß Marx von Veldenz und Hannß File Kirchen-Geschwohrn.

Angefangen nach der Seeligmachende Geburth Jhesu Christi unsers lieben HErrn 1572. den 3ten Tag Decembris.

Herrn Conradten ist im Pfarr-Ambt nachgefolget Herr Carlen Rockenmeyer 1575.

Diesem hat succediret Herr Wolffgang, ist aber ob hæresin Flaccianam allhier weggebracht worden, ihme aber gefolgt Herr Matheus Crusius.

Diesem ist nachgefolgt Herr Johann Frey von Staudernheim Anno 161 1. gestorben, das Ambt versehen 22 Jahr. Nota. Herr Johann hat seinen Dienst resigniret, ist ge Staudernheim gezogen.

Diesem habe ich Johannes Fabricius Winckelius Rhenigius succediret und Anno 1623. am Char-Freytag die erste Predigt allhier gethan, und Anno 1634. dieses geschrieben im vier siebenzigsten Jahr meines Alters.

Joh. Rupert Pistorius.
Henrich Poley.
Hl. Henserick.
Henrich Pistorius.
Johann Henrich Fittich.

Daß diese Copia dem Original-Extract in allem gleichlautend seye und übereinkomme, ein solches attestire

(L.S.) Johann Friderich Schnitter,
Imperiali Autoritate Notarius publicus juratus manu sigilloque Notariali Grehweileræ commorans.

Num. 3.

Mon Reverend Pere.

JE suis bien aise d' apprendre par la lettre du 25. du mois passé, que vous avez pris la peine, que vous ayez fait dire la Messe au village de Flonheim; il ne faut pas qu' il y ait aucun village, qui en soit depourveu, lorsqu' il y a sept ou huit Habitans Catholiques, je vous envoye des Exemplaires pour le Calendrier general, afin que vous en envoyéz ou vous jugerez à propos, & que vous me donniés avis, s' il vous plait, de contrevenans, & je suis

Mon Reverend. Pere

à Hombourg le 1. Fevrier 1696.

Votre trés-humble & trés-obeïssant Serviteur

A Mr. Mr. Fr. Hubert Reinarts. Recollect.

La Goupillier.

Teutsche Uebersetzung.

AUs dessen vom 25ten verflossenen Monaths erlassenem Schreiben habe die vergnügte Nachricht erhalten, daß dieselbe in dem Ort Flonheim haben Meß lesen lassen, und soll in jedem Dorff, wo 7. oder 8. Catholische Einwohner sich befinden, dergleichen Dienst verrichtet werden. Ich überschicke ihnen einige Exemplaria über den allgemeinen Calender, um solche dahin, wo es vor nöthig befunden wird, schicken zu können. Von denen dargegen handelnden erwarte beliebige Nachricht, und bin ꝛc.

Num. 4.

Copia Schreibens an den Lutherischen Pfarrer zu Flonheim.

Doctissime Domine.

EX vestris mihi heri allatis satis luculenter indagare potui tranquillum animum tuum, ut & tuam erga meam personam diffidentiam, quæ vero, si litteræ meæ recte intelligantur, non diu stabit: Queritur enim sua Rev. Dominatio, Catholicos quoque occupare velle Ecclesiam in Uffhoven, quod tamen mentis meæ non est, sed tantum insinuare volui, quod sit mens Domini Intendantis, ut ubi sunt septem Catholici incolæ, & ipsis Catholicum fieri posse servitium, quod tamen in Uffhoven nequaquam practicabitur, donec ipse veniam, & an necesse sit videro, nisi tamen aliunde aliud ordinaretur. Ideo opto, sua Rev. Dominatio de mea persona non diff- sed confidat, quia si nuper ad nutum facere potuissem, factum fuisset.

Meissenheim den 12. Febr. 1696.

Vester humillimus & paratissimus servus

Fr. Hubertus Reinarts, Recollect.

Num. 5.

Num. 5.

In Nomine Sacro Sanctæ Trinitatis.

KUnd und zu wissen seye hiemit Männiglichen, sonderlich denen dieses zu lesen oder hören lesen vonnöthen, mit diesem offenen Instrument, daß im Jahr nach unsers einigen Erlösers und Heylandes JEsu Christi Geburth und Menschwerdung/ als man zählete Ein tausend Sieben hundert sechs und dreysig, in der vierzehenden Römer Zinß-Zahl oder Indiction, bey Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI des Sechsten dieses Nahmens, erwählten und gekrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheimb ꝛc. ꝛc. Königs, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, Kärnden, Crain und Würtenberg ꝛc. ꝛc. gefürsteten Graffen zu Habspurg und Tyrol ꝛc. ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn ꝛc. Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät Regierung und Reichen, des Römischen im fünff und zwantzigsten, des Hispanischen im drey und dreysigsten, des Hungarischen und Böhmischen im sechs und zwantzigsten Jahren, der Johannes Dörr, gemeine Vorsteher von Hüffelsheim, gegenwärtig bey sich habender, nachhero in denen Interrogatoriis bemelten Zeugen und Deponenten, mir zu Ende benannten unterschriebenen Kayserlichen geschworenen Notario, als Verrichtung halber zu Creutznach im Ochsen logiret, Sonnabends den zweiten Tag Junii Morgens um neun Uhr im andern Stockwerck in der Stuben in den Hof gehend, folgendes Requisitions-Schreiben nebst einliegenden Articulis Probatorialibus seu Interrogatorialibus überreichet, zugleich mündlich Nahmens seiner und derer im Requisitions-Schreiben ersuchet, mich meines Notariat-Ambts erinnert und gebetten, gegenwärtige und bey denen Interrogatorien benannte Zeugen, über gedachte Interrogatoria mit Zuziehung zweyer hierzu erbettenen Zeugen jurato zu vernehmen, deren Aussage und Deposition wohl ad Notam und ad Protocollum zu nehmen, und sodann daraus ein- oder mehrere Instrumenta Publica, so rechts kräfftig wären, zu errichten, und ihnen um die Gebühr mitzutheilen.

Litteræ Requisitoriales.

A Monsieur
Monsieur Schnitter, Notaire
publique Imperial &c.
præsentement
à
Crucenac.

Nigrum.

Hoch-Edler und Hochgeehrter Herr Notaire!

DEmselben haben wir hierdurch dienstlich zu ersuchen ohnermangeln wollen, daß weilen von unserer gnädigsten Herrschafft, Freyherrn Boos von Waldeck Hochadelichen Gnaden verschiedene Neuerungen in unserm Evangelischen Religions-Wesen, so vor undencklichen Jahren in unserm Ort Hüffels-

Hüffelsheim hergebracht ist, und durch den Westphälischen und andere Friedens-Schlüsse sich bestärcket befindet, vorgenommen worden, unser Hochgeehrter Herr Notarius zu Aufrechthaltung unserer Gerechtsame und der Sachen immerwährendem Gedächtniß über die beykommende Interrogatoria die dabey benahmste Zeugen, Krafft tragenden Amts eydlich mit Zuziehung zweyer hierzu erbettenen Zeugen abzuhören, jedwedern seine Aussage wohl observiren, und ad Protocollum nehmen, sodann auf geziemendes Begehren ein oder mehrere Instrumenta um die Gebühr darüber ausfertigen wolle, in ohngezweiffelter Willfahr dieses harren wir stetig

Unsers Hochgeehrten Herrn Notarii

Hüffelsheim den 1. Jun. 1736.

Dienstwillige
Der Lutherischen Gemeind unterschriebene

Johannes Dörr, gemeiner Vorsteher.
Johannes Mohr, Gemeinsmann.
Caspar Beyer, Gemeinsmann.
Johannes Beyer der jünger, Gemeinsmann.
Caspar Jung, Gemeinsmann.
Philippus Krämer, Gemeinsmann.
Johann Jacob Jung, Gemeinsmann.
Johann Henrich Esbeschier, Gemeinsmann.
Hanß Simon Biel, als Gemeinsmann.
Hanß Jacob Schnider der jung Gemeinsmann.
Hanß Velten Schultzbach, Gemeinsmann.

Diesem zufolge, weilen solches ihr Ansuchen Krafft tragenden offentlichen Notariat-Ambts nicht abschlagen können noch dörffen, habe mit Zuziehung zweyer hierzu erbettenen Zeugen, Nahmens Georg Conrad Kayser und Johann Philipp Crusius, beyden Burgern zu Creutznach sogleich den Anfang gemacht, und nach Erklärung und Verwarnung des Meyneydes folgenden Eyd cörperlich abschwören lassen, und sofort dererselben Depositionen und Aussagen, wie auch der Zeugen und Deponenten Nahmen und Alter denen Interrogatorien gegen über, wie folget gesetzet.

Formula Juramenti.

Ich schwöre hiemit zu GOtt dem Allmächtigen, der Himmel, Erde und alles was darinnen ist, erschaffen hat, daß über alles dasjenige, was mir vorgelesen wird, über alle und jede Puncta oder Frag-Stücke, keinem Menschen zu Liebe oder zu Leyde, weder aus Freundschafft, Haß oder Feindschafft, noch aus Ansehen der Person, Furcht, Bedrohung, Geschencke oder Gunst der blosen Warheit zu steuer und Liebe gegen GOtt und den Nächsten die reine und lautere Warheit aus freyem Hertzen aussagen will, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Interrogatoria cum Depositione Testium.

ARTICULI PROBATORIALES.

Interrogatio. 1.

Wahr, daß der im Jahr 1691. verstorbene Catholische Gemeinsmann zu Hüffelsheim Matthäus Biel nach

Testis 1. Johannes Jung der alt meint im 78. Jahr zu seyn.

Resp. Wahr, sie hätten aber solches

Catholischen Ceremonien daselbst begraben worden.

geschehen lassen müssen aus Zwang und Drohung der Frantzosen, die damahlen im Lande gelegen haben.

Testis 2. Johann Jacob Schneider, der alt, Gemeinsmann, alt 75. Jahr. Resp. ja. es seye aber alles aus Zwang und Furcht der Frantzosen geschehen.

Testis 3. Mattheiß Jung Kirchen-Vorsteher, sey ohngefehr 65. Jahr alt. Resp. ja, man hätte solches aus Furcht und Zwang der Frantzosen geschehen lassen müssen.

Testis 4. Hanß Caspar Greff Kirchen-Vorsteher sey ohngefehr 66. Jahr alt, Resp. ja. es sey aber aus der Frantzosen Zwang und Furcht geschehen.

Testis. 5. Valentin Keim Kirchen-Vorsteher ohngefehr 64. Jahr alt, Resp. ja es sey alles aus Zwang der Frantzosen geschehen.

Testis 6. Johannes Beyer, alt ohngefehr 50. Jahr Resp. wäre damahlen noch zu jung gewesen, hätte aber von seinem Vatter seel. offt gehört, daß die Catholischen niemahlen Macht gehabt, in ihre Kirche zu gehen, weilen die Kirche allein denen Lutherischen zugehörig gewesen, wiewohl noch viel Jahr hernach er gesehen, daß die Catholischen zwar in die Kirche gewolt, allein es seye dieses ihnen von denen Lutherischen gewehret worden.

Testis 7. Johannes Eck alt 54. Jahr, Resp. wisse von damahligen Jahren nichts zu reden, wol aber daß nach der Hand und Jahren wie die Catholischen in die Kirche gehen wollen, solche von denen Lutherischen gäntzlich abgehalten worden.

Testis 8. Johann Simon Jung der ältere alt 46. Jahr cessat.

Testis 9. Caspar Dörr, 47. Jahr alt, cessat.

Testis 10. Johann Nickel Gräff 74. Jahr alt Resp. Er habe es zwar gehört, könnte sich aber nicht erinnern, daß er dabey gewesen, zweifele nicht, daß solches aus Zwang der Frantzosen geschehen seye, als welche damahlen die Gewalt gehabt.

Interrog. 2.

Wahr, daß damahls ein auswärtiger Catholischer Pastor der Begräbnüß beygewohnt.

Testis 1. Resp. ja, es habe aber keiner zu Hüffelsheim wohnen dörffen, denn sie hätten kein Recht darzu gehabt.

Testis 2. Resp. affirmative weilen keiner zu Hüffelsheim wohnen dörffen.

Testis 3. Resp. ja, Es sey aber die Ursache, weilen keiner zu Hüffelsheim gewohnt, noch berechtiget gewesen da zu wohnen.

Testis 4. Resp. affirm: und zwar weilen keiner daselbsten wohnen dörffen.

Testis 5. Resp. ja, weilen keiner berechtiget gewesen, daselbst zu wohnen.

Testis

Testis 6. Resp. wäre damahlen noch zu jung gewesen, daher er sich dessen nicht zu besinnen wisse.
Testis 7. Resp. wäre noch zu jung gewesen.
Testis 8. wäre damahlen noch zu jung gewesen.
Testis 9. Resp. ut antecedens.
Testis 10. Resp. wäre wahr, denn es habe zu der Zeit keiner da gewohnt, wäre auch keiner berechtiget daselbst zu wohnen.

Interrog. 3.

Daß von besagtem Jahr 1691. biß 1698. kein Catholischer Pastor mehr in die Hüffelsheimer Kirche gekommen, mithin um so mehr

Testis 1. Resp. Es seye keiner mehr hinein gekommen.
Testis 2. Resp. wahr, es seye keiner mehr hinein gekommen.
Testis 3. Resp. wäre keiner mehr hinein gekommen noch hinein gelassen worden.
Testis 4. Resp. wäre keiner mehr hinein gekommen.
Testis 5. Resp. nein, es seye keiner mehr hinein gekommen.
Testis 6. cessat.
Testis 7. cessat.
Testis 8. cessat.
Testis 9. cessat.
Testis 10. Resp. es sey keiner mehr hinein gekommen.

Interrog. 4.

Wahr, daß in solcher Kirch wehrend dieser Zeit kein Catholischer Gottesdienst verrichtet, sondern im Gegentheil

Testis 1. Resp. wäre keiner mehr darinnen verrichtet worden.
Testis 2. Resp. Es sey von den Catholischen keiner verrichtet worden.
Testis 3. Resp. Es sey keiner verrichtet worden.
Testis 4. Resp. ut antecedentes,
Testis 5. Resp. ut anteced.
Testis 6. cessat.
Testis 7. cessat.
Testis 8. cessat.
Testis 9. cessat.
Testis 10. Resp. wäre wahr, es sey kein Gottesdienst mehr von denen Catholischen gehalten worden.

Interrog. 5.

Wahr, daß die Evangelische Hüffelsheimer Gemeinde von vorermeltem 1691ten biß 1698ten Jahr bey ihrem alleinigen Gottesdienst ruhiglich und ungestöhrt gelassen worden.

Testis 1. Resp. affirmative wie denn noch ihres gnädigen Herrens von Boos Herr Vatter und Groß-Vatter, Hochseel. andenckens bey den Lutherischen Pfarrer in die Kirche gegangen, und biß zu Ende darinnen geblieben.
Testis 2. Resp. Seyen in ruhe ungestöhrt geblieben, und sey ihres gnädigen Herrns Hr. Vatter und Groß-Vatter selbsten in die Lutherische Kirche gegangen.
Testis 3. Resp. ut antecedentes.
Testis 4. Resp. ut anteced.

Testis 5.

Testis 5. Resp. ut anteced.
Testis 6. cessat.
Testis 7. cessat.
Testis 8. cessat.
Testis 9. cessat.
Testis 10. Resp. affirmative, denn wenn Catholische Geistliche nach Hüffelsheim gekommen, hätten sie sich mit ihrem Hrn. Pfarrern lustig gemacht, seyen aber nicht in die Kirche gekommen, wie denn auch ihre damahlige Herrschafften selbsten in die Lutherische Kirche zu anhörung des Gottesdienstes gegangen.

Interrog. 6.

Wahr, daß der Evangelisch-Lutherische Pfarrer Henrich Pistorius zu Hüffelsheim dem Catholischen Gemeindsmann Henrich Carius zwischen denen Jahren 1690 / 1700. drey Töchter getauffet, gleichfalls auch

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmative
Testis 5. Resp. affirmative
Testis 6. cessat
Testis 7. cessat
Testis 8. cessat
Testis 9. cessat
Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 7.

Dem Johann Messier und dessen beyden Schwestern, ferner

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmat.
Testis 3. Resp. affirm.
Testis 4. Resp. affirm.
Testis 5. Resp. affirm.
Testis 6. cessat
Testis 7. cessat.
Testis 8. cessat
Testis 9. cessat
Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 8.

Deß Johann Simon Reinhardts vier älteste Kinder, weniger nicht

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmative
Testis 5. Resp. affirmative
Testis 6. cessat
Testis 7. cessat
Testis 8. cessat
Testis 9. cessat
Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 9.

Dem Boosischen Catholischen Hofmann, Nahmens Johannes Keßler ein Kind getaufft habe

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmative

Testis 5.

Testis 5. Resp. affirmative
Testis 6. cessat
Testis 7. cessat
Testis 8. cessat
Testis 9. cessat
Testis 10. Resp. affirmative

Interrog. 10.

Wahr / daß bey letzterem die beyde Fräulein von Boos selbsten die Tauff-Gothen gewesen.

Testis 1. Resp. Es wären Pathe und Gothe gewesen der junge Herr Johann Ernst, und sein Fräulein Schwester.

Testis 2. Resp. Es habe der damahlige Herr Johann Ernst Boos als noch ein junger Herr nebst einer seiner Fräulein Schwester solches zusammen gehoben.

Testis 3. Resp. ut antecedentes.
Testis 4. Resp. ut antecedentes
Testis 5. Resp. ut antecedentes
Testis 6. cessat
Testis 7. cessat
Testis 8. cessat
Testis 9. cessat
Testis 10. Resp. wahr, es seye eine Fräulein / die die Tauff-Gothe gewesen.

Interrog. 11.

Wahr, daß des Catholischen Schultheissen von Hüffelsheim Nahmens Georg Endenich älteste Tochter zu Norheim copulirt worden.

Testis 1. Resp. affirmative, wäre aber damahlen noch nicht Schultheiß gewesen.

Testis 2. Resp. könte es eigentlich nicht mehr wissen, wo sie seyen copulirt worden, der Georg Endenich aber sey damahl noch nicht Schultheiß gewesen.

Testis 3. affirmat. der Endenich sey aber noch nicht Schultheiß gewesen.
Testis 4. affirmat.
Testis 5. affirmat.
Testis 6. cessat
Testis 7. cessat
Testis 8. cessat
Testis 9. cessat
Testis 10. Resp. affirmative
Endenich wäre aber damahlen noch nicht Schultheiß gewesen.

Interrog. 12.

Wahr, daß gedachten Catholischen Schultheisen jüngste Tochter in der Kirche zu Norheim anno 1696. getaufft worden.

Testis 1. Resp. affirmative die Jahrzahl wisse er aber nicht also accurat.
Testis 2. Resp. wüste es nicht mehr.
Testis 3. Resp. affirmative, wisse aber die Jahrzahl nicht mehr.
Testis 4. Resp. wuste es nicht mehr

Testis 5. Resp. affirmative, die Jahrzahl aber sey ihme entfallen.
Testis 6. cessat.
Testis 7. cessat
Testis 8. cessat
Testis 9. cessat
Testis 10. Resp. affirmative, wisse aber das Jahr nicht eigentlich.

Interrog. 13.

Wahr, daß dessen 2te Tochter anno 1698. zwar zu Hüffelsheim, aber nicht in der Kirchen, sondern in dem Herrschafftlich-Boosischen Saal copuliret worden.

Testis 1. Resp. affirmative, sie hätte Clara geheissen.
Testis 2. Resp. affirmative, hätten zwar in die Kirche gewolt, wäre ihnen aber nicht verwilliget worden.
Testis 3. Resp. eben wie der vorige.
Testis 4. Resp. affirmative, sie seye im Saal und nicht in der Kirche copulirt worden;
Testis 5. Resp. affirmative
Testis 6. cessat
Testis 7. cessat
Testis 8. cessat
Testis 9. cessat
Testis 10. Resp. affirmative sie hätte geheissen Clara.

Interrog. 14.

Wahr, daß vielbesagtem Catholischen Schultheisen ein Kind von dem Lutherischen Pfarrer daselbsten begraben worden.

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. wisse es nicht.
Testis 3. Resp. hätte es nicht gesehen, wohl aber von der alten Frau Pfarrerin gehört daß ihr Herr seel. solches begraben hätte.
Testis 4. Resp. wisse solches nicht sich zu erinnern
Testis 5. Resp. affirmative
Testis 6. cessat
Testis 7. cessat
Testis 8. cessat
Testis 9. cessat
Testis 10. Resp. Seye damahlen nicht bey der Leiche gewesen, habe aber jedoch gehört, daß es der Lutherische Pfarrer begraben haben solle.

Interrog. 15.

Wahr, daß der Boosische Vormund, Herr von Wonsheim anno 1714. abermahlen einen neuen Chor-Bau zu Hüffelsheim aufrichten wollen.

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmative
Testis 5. Resp. affirmative
Testis 6. Resp. affirmative
Testis 7. Resp. affirmative
Testis 8. Resp. affirmative
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. Resp. affirmative

Inter-

Interrog. 16.

Wahr, daß Er zu dem End die Kirch-Mauer durchbrechen und

Testis 1. Resp. affirm. habe es zugesehen,
Testis 2. Resp. affirm. habe es zugesehen,
Testis 3. Resp. affirm. habe es zugesehen,
Testis 4. Resp. affirm. habe es zugesehen,
Testis 5. Resp. affirm. habe es zugesehen,
Testis 6. Resp. affirmat. habe es zugesehen,
Testis 7. Resp. affirm. habe es zugesehen,
Testis 8. Resp. affirm. habe es zugesehen,
Testis 9. Resp. affirm. habe es zugesehen,
Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 17.

Den Gerichts-Stuhl abgerissen, auch

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmat.
Testis 3. Resp. affirm.
Testis 4. Resp. affirm.
Testis 5. Resp. affirm.
Testis 6. Resp. affirmative
Testis 7. Resp. affirmative
Testis 8. Resp. affirmative
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 18.

Denen Evangelischen deßwegen zur Frohnd gebiethen weniger nicht

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmative
Testis 5. Resp. affirmative
Testis 6. Resp. affirmative
Testis 7. Resp. affirmative
Testis 8. Resp. affirm. wäre damahlen noch kein Gemeinsmann gewesen / hätte es aber damahlen vor eine gewisse Warheit gehöret.
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 19.

Die erforderliche Bau-Materialien herbey zu schaffen anbefehlen lassen, auch

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmative
Testis 5. Resp. affirmative
Testis 6. Resp. können sich nicht mehr erinnern
Testis 7. Resp. affirmative
Testis 8. cessat
Testis 9. cessat
Testis 10. Resp. affirmative sie hätten es aber nicht gethan.

Interrog. 20.

Zweyen Unterthanen, welche Nahmens der gantzen Evangelischē Lutherischen Gemeind sich darzu nicht zu verstehen vermocht, eine Geld-Straffe von 100. Thaler, Ingleichen

Testis 1. Resp. affirmative

Testis 2. Resp. affirmative, weßwegen Jhnn auch zwey paar Ochsen gepfändet worden.

Testis 3. Resp. affirmative

und seyen die deßwegen gepfändete Ochsen sein gewesen.

Testis 4. Resp. affirmat.

Testis 5. Resp. affirmat.

Testis 6. Resp. affirmat.

Testis 7. Resp. affirmat.

Testis 8. cessat

Testis 9. cessat

Testis 10. affirmative

Interrog. 21.

Dem Evangelischen Pfarrer ebenfalls eine Geld-Buße von 100. Rthaler unter Bedrohung scharffer Execution angesetzt, sofort

Testis 1. Resp. affirmative

Testis 2. Resp. affirmat.

Testis 3. Resp. affirmat.

Testis 4. Resp. affirmat.

Testis 5. Resp. affirmat.

Testis 6. Resp. affirmat.

Testis 7. Resp. affirmat.

Testis 8. Resp. wisse so viel nur, daß der Herr Pfarrer solches ihme selbst gesagt.

Testis 9. Resp. affirmat.

Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 22.

Selbige an denen Gemeinds-Männern durch 17. Mann Chur-Maynzische Soldaten würcklich exequiret.

Testis 1. Resp. die Gemeinde habe die 100. Rthlr. vor Herrn Pfarrer würcklich erlegen müssen, die Chur-Mayntzische Soldaten aber die zur Execution eingelegt worden, seyen deßwegen eingelegt gewesen, weilen ihrer 4. Mann, als Mattheiß Jung, Johann Nickel Gräff, Velten Keim, Hanß Caspar Gräff Nahmens der Evangelischen Luthertischen Gemeindt, mit dem Rheingräfl. Schultheiß Pabst von Stummern unter Dhaun in der Herrschafft Hof zu Hn. Ambts-Keller Kirn gegangen, weßwegen ihnen eine grosse Geld-Straffe nebst 4. Kühen so sie gepfändet, mit Lösung der Kühen und Straffe ad 208. fl. angesetzet worden, auch würcklich erlegen müssen

Testis 2. Resp. wisse wohl daß die Evangelische Gemeind vor den Hn. Pfarrer die 100. Rthaler Straff erlegen müssen, wie auch, daß sie viele Straffe wegen deß in Test. 1. Aussage gedachten 4. Mann, so mit dem Rheingräfl. Schultheiß Pabst zu Hn. Ambts-Keller Kirn gegangen, erlegen müssen, die Summam aber wie hoch wisse er nicht mehr zu sagen.

Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmative
Testis 5. Resp. affirmative
Testis 6. Resp. affirmative sey zwar nicht mit bey Hn. Ambts-Keller Kirn gegangen, allein er habe dieser Sachen wegen gleich denen andern jedoch Straffe erlegen müssen, auch das seinige zu Hn. Pfarrers Straffe erlegt.

Testis 7. Resp. habe der Sache wegen gleich denen andern Evangelischen Lutherischen Gemeinds-Leuthen vor Hn. Pfarrer die Straffe mit bezahlt, wie auch wegen der Leuthen, so mit dem Rheingräfl. Schultheiß Pabst zu Hn. Ambts-Keller Kirn in den Herrschafftlichen Hof gegangen, die dadurch erfolgte Straffe mit erleget.

Testis 8. Resp. Sey damahlen zwar kein Gemeindsmann gewesen, wisse aber wohl, daß damahlen Ochsen gepfändet worden, aber nicht warum.

Testis 9. Resp. habe sowohl des Hn. Pfarrers Straffe, als die andere Straff erlegen müssen, übrigens ut antecedentes

Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 23.
Die Unterthanen an ihrem Vieh gepfändet, und also

Testis 1. Resp. das Viehe sey nach denen obigen Interrogatorien von Interrog. 19. usque 23. inclus. darinnen erregter und beantworteter Ursachen wegen nach und nach gepfändet worden.

Testis 2. Resp. ut primus.
Testis 3. Resp. eben also
Testis 4. Resp. eben also
Testis 5. Resp. eben also
Testis 6. Resp. eben also
Testis 7. Resp. eben also
Testis 8. Resp. cessat
Testis 9. Resp. wie die obige.
Testis 10. Resp. affirmative habe auch eine Kuhe dadurch verlohren und niemahlen mehr wieder bekommen.

Interrog. 24.
Die Evangelische Gemeinde an Straffen und Unkosten in einem Verlust von mehr denn 587. fl. versetzet hat.

Testis 1. Resp. Es wären die Straffen und Kosten zwar sehr groß gewesen, aber wie viel die Summa der Straffen und Kosten eigentlich sich beloffen, wisse er nicht zu sagen, wäre bey der Rechnung nicht gewesen,

Testis 2. Resp. wäre eine grosse Summa Geldes gewesen, wisse aber nicht wie viel.

Testis 3. Resp. ertruge ein weit grössere Summam, welche in einer Specification eingegeben werden würde.

Testis 4. Resp. hätten eine grosse Summam Geldes erlegen müssen, wisse aber nicht wie viel.

Testis 5.

Testis 5. Resp. Seye eine grosse Summe Geldes gewesen, wisse aber nicht wie viel, ausser der Mattheß Jung müsse es wisse, welcher Nahmens der Lutherischen Gemeind das Geld einnehmen und ausgeben müssen.

Testis 6. Resp. wie antecedens. ausser daß es Mattheß Jung wissen müsse, der vor die Lutherische Gemeind Geld eingenommen und ausgegeben.

Testis 7. Resp. ut antecedentes.

Testis 8. Resp. wäre noch kein Gemeindsmann gewesen.

Testis 9. Resp. hätten eine grosse Summam Geldes geben müssen, welches aber der Mattheiß Jung am besten wissen könte, der das Geld eingenommen und ausgegeben.

Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 25.

Wahr, daß die Boosische Commission nach erhaltenem Mandat anno 1731. die Gemeinde, Mañ vor Mann citiren lassen?

Testis 1. Resp. wäre damahlen nicht daheim gewesen.
Testis 2. Resp. affirm.
Testis 3. Resp. affirm.
Testis 4. Resp. affirm.
Testis 5. Resp. affirm.
Testis 6. Resp. affirm.
Testis 7. Resp. affirm.
Testis 8. Resp. affirm.
Testis 9. Resp. affirm.
Testis 10. Resp. affirm.

Interrog. 26.

Wahr, daß sie ihren Process zu renunciiren an selbigen begehrt, und

Testis 1. cessat.
Testis 2. Resp. affirmative, wie dann hierauff abgewichen wären der Michel Beyer, Hanß Philipp Krim, Johannes Carius, Conrad Löwer.
Testis 3. Resp. eodem modo.
Testis 4. Resp. eben also.
Testis 5. Resp. eben also.
Testis 6. Resp. eben also.
Testis 7. Resp. eben also.
Testis 8. Resp. eben also.
Testis 9. Resp. eben also.
Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 27.

Auf allerhand verfängliche Weise befragt? auch

Testis 1. cessat.
Testis 2. Resp. wisse sich nicht mehr zu erinnern, in was solche Fragen bestanden.
Testis 3. Resp. affirm.
Testis 4. Resp. affirm.
Testis 5. Resp. affirm.
Testis 6. Resp. affirmative

Testis 7.

Testis 7. Resp. affirmative
Testis 8. Resp. affirmative
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. Resp. affirmative

Interrog. 28.
Durch gewaffnete Leuthe bewachet? nechsthin

Testis 1. cessat.
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmative
Testis 5. Resp. affirmative
Testis 6. Resp. affirmative
Testis 7. Resp. affirmative
Testis 8. Resp. affirmative
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 29.
Bey schwerer Straffe verbotten zu Ausführung ihrer Sache einiges Geld zu heben/ noch auch

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmative
Testis 5. Resp. affirmative
Testis 6. Resp. affirmative
Testis 7. Resp. affirmative
Testis 8. Resp. affirmative
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. Resp. affirmative

Interrog. 30.
Sich deßwegen zu besprechen?

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmative
Testis 5. Resp. affirmative
Testis 6. Resp. affirmat.
Testis 7. Resp. affirmative
Testis 8. Resp. affirm.
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 31.
Wahr, daß sie deßwegen mit Gefängniß belegt?

Testis 1. cessat.
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmative
Testis 5. Resp. affirmative
Testis 6. Resp. affirmative
Testis 7. Resp. affirmative
Testis 8. Resp. affirmative
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. Resp. wäre wahr.

Inter-

Interrog. 32.
Mit Leibes-Straffe bedrohet?
Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmat.
Testis 5. Resp. affirmat.
Testis 6. Resp. affirmat.
Testis 7. Resp. affirmat.
Testis 8. Resp. affirmat.
Testis 9. Resp. affirmat.
Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 33.
Mit ohnerträglichen Geld-Bussen angesehen worden?
Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmat.
Testis 4. Resp. affirmat.
Testis 5. Resp. affirmat.
Testis 6. Resp. affirmat.
Testis 7. Resp. affirmative
Testis 8. Resp. affirmat.
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 34.
Wahr, daß auf den ersten Weynachts-Tag 1731. der Catholische Pastor Edmund vor gewöhnlicher Zeit und da der Evangelische Pfarrer in der Communion begriffen gewesen, die Glocken zusammen läuten und gleichsam stürmen lassen?
Testis 1. cessat.
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmat.
Testis 5 Resp. affirmat.
Testis 6. Resp. affirmat.
Testis 7. Resp. affirm.
Testis 8. Resp. affirm.
Testis 9. Resp. affirm.
Testis 10. Resp. affirm.

Interrog. 35.
Wahr, daß er damit so lange angehalten, biß die Evangelische aus Furcht eines Auffruhrs sich aus der Kirch hinweg begeben? ferner
Testis 1. cessat.
Testis 2. Resp. affirm.
Testis 3. Resp. affirm.
Testis 4. Resp. affirm.
Testis 5. Resp. affirm.
Testis 6. Resp. affirm.
Testis 7. Resp. affirm.
Testis 8. Resp. affirm.
Testis 9. Resp. affirm.
Testis 10. Resp. affirm.

Interrog. 36.
Wahr, daß derselbe auf dem Palm-Sonntag 1732. Nachmittags, als der Evangelische Prediger 24. Kinder confirmirte, ohngewöhnlicher Weise, mit einigen Knaben in die Kirche gestür-
Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirm.
Testis 3. Resp. affirm.
Testis 4. Resp. affirm.
Testis 5. Resp. affirm.

stürmet und selbsten die Glocken angezogen?

Testis 6. Resp. affirmative
Testis 7. Resp. affirmative
Testis 8. Resp. affirmative
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. Resp. wisse sich nicht mehr recht zu besinnen, ob er eben zugesehen habe, wiewohl daß er vor gewiß gehört, daß es geschehen seye.

Interrog. 37.

Wahr, daß der Evangelische Pfarrer wegen deß allzu starcken Getöses das Gebet und Sprechung des Seegens einstellen müssen?

Testis 1. Resp. wisse dieses nicht gewiß mehr zu sagen.
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmative
Testis 5. Resp. affirmative
Testis 6. Resp. affirmat.
Testis 7. Resp. affirmative
Testis 8. Resp. hätte es von seinen und andern Leuthen gehört, wäre aber nicht selbst in der Kirche gewesen.
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. cessat.

Interrog. 38.

Wahr, daß ihnen Hüffelsheimern ein aus 3. und einem halben Morgen bestehender Acker entzogen? und

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirm. weßwegen denn auch Johann Georg Reitzel gemeiner Vorsteher, und Johannes Eck Gemeindsmann Nahmens der Gemeind dagegen protestiret, und der Gemeind ihr Recht vorbehalten hätten.
Testis 3. Resp. affirm. & ut antecedens
Testis 4. Resp. affirm. & ut anteced.
Testis 5. Resp. affirm. & ut anteced.
Testis 6. Resp. affirm. & ut anteced.
Testis 7. Resp. affirm. & ut anteced.
Testis 8. Resp. affirm. & ut anteced.
Testis 9. Resp. affirm. & ut anteced.
Testis 10. Resp. affirm. & ut anteced.

Interrog. 39.

Dem Catholischen Schultheisen Nahmens Frantz Casimir Jockel als ein Zusatz seines Gehalts zugedacht? auch

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmative
Testis 5. Resp. affirmative
Testis 6. Resp. affirmative
Testis 7. Resp. affirmative
Testis 8. Resp. affirmative
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. Resp. affirmative

Interrog. 40.

Ihme würcklich abgestettet worden?

Testis 1. Resp. affirmative.
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmative
Testis 5. Resp. affirmative
Testis 6. Resp. affirmative
Testis 7. Resp. affirmative
Testis 8. Resp. affirmative
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 41.

Wahr, daß der letzt verstorbene Schultheiß Casimir den 2. Apr. 1734. gantz neuerlich und gegen alles Herkommen in die Evangelische Kirche begraben worden?

Testis 1. Resp. affirmat. wäre nach dem Begräbniß bey dem gnädigen Herrn zu Bingen gewesen mit dem Simon Geraus, welcher ihnen zur Antwort gegeben: es wäre nicht recht, daß er dahin begraben worden sey.

Testis 2. Resp. affirm. deßwegen auch die gantze Evangelische Lutherische Gemeind dagegen durch die Kirchen-Vorstehere, als Joh. Beyer, Hanß Simon Jung, Johannes Eck, Johannes Keim und andere mehr protestiren lassen; angesehen der jetzige Herr Schultheiß, als damahliger Gerichtsmann auf Herrschafftlichen Befehl bey ernster Straffe ihn in die Kirch zu begraben anbefohlen hätte.

Testis 3. Resp. affirm. denn er ihn selbsten tragen helffen müssen, auch wieder das Begräbniß in die Kirche protestiret.

Testis 4. cessat.

Testis 5. Resp. affirm. & ut Testis secundus.

Testis 6. Resp. affirmat.

Testis 7. Resp. affirm.

Testis 8. Resp. affirm. habe Nahmens der Evangelischen Lutherischen Gemeind mit andern mehr, ja so gar vor dem Kirchhoff protestiren helffen.

Testis 9. Resp. affirm. wiewohl er eben nicht bey der Begräbniß gewesen.

Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 42.

Wahr, daß niemahlen auf dem Norheimer Weeg ein Creutz gestanden?

Testis 1. Resp. habe niemahlen daselbst eines gestanden.
Testis 2. Resp. ut primus
Testis 3. Resp. ut antecedentes
Testis 4. Resp. ut anteced.
Testis 5. Resp. ut anteced.
Testis 6. Resp. ut anteced.
Testis 7. Resp. ut anteced.
Testis 8. Resp ut anteced.
Testis 9. Resp. ut anteced.
Testis 10. Resp. ut anteced.

Inter-

Interrog. 43.

Wahr, daß Catholici am letztverwichenen Ascher-Mittwoch 1735. ein Creutz daselbst aufgerichtet?

Testis 1. Resp. affirmat. sey aber niemahlen daselbst ein Creutz gestanden.
Testis 2. Resp. eben also ut anteced.
Testis 3. Resp. eben also
Testis 4. Resp. eben also
Testis 5. Resp. eben also
Testis 6. Resp. eben also
Testis 7. Resp. eben also
Testis 8. Resp. eben also.
Testis 9. Resp. eben also.
Testis 10. Resp. affirm. sie hätten es aufgerichtet, allein es habe bey seinem Gedencken keines daselbst gestanden, habe auch niemahlen gehöret, daß eines daselbst gestanden haben soll.

Interrog. 44.

Wahr, daß sie Sonntags Invocavit 1735. auf dem Evangelischen Kirchhoff gantz neuerlich ebenfalls ein Creutz aufgerichtet?

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmat.
Testis 5. Resp. affirmat.
Testis 6. Resp. affirmat.
Testis 7. Resp. affirmat.
Testis 8. Resp. affirmat.
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 45.

Wahr, daß sie hierbey gantz besondere Solennitæten gebraucht?

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmat.
Testis 4. Resp. affirmat.
Testis 5. Resp. affirmat.
Testis 6. Resp. affirmat.
Testis 7. Resp. affirmative
Testis 8. Resp. affirmat.
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 46.

Wahr, daß den 20. Mart. dieses Jahrs die Catholische von Norheim so gar processionaliter nacher Hüffelsheim gegangen?

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirm.
Testis 3. Resp. affirm.
Testis 4. Resp. affirm.
Testis 5. Resp. affirm.
Testis 6. Resp. affirm.
Testis 7. Resp. affirm.
Testis 8. Resp. affirm.
Testis 9. Resp. affirm.
Testis 10. Resp. affirm.

Interrog. 47.

Wahr, daß sie von dem Pastor zu Hüffelsheim ebenfalls mit einer

Testis 1. Resp. es seye geschehen, selbsten aber habe er es nicht gesehen.

Testis 2.

ner Proceſſion unter Weegs empfangen worden?

Teſtis 2. Reſp. ut antecedens.
Teſtis 3. Reſp. affirm. ſeyen hernach in die Lutheriſche Kirche gegangen.
Teſtis 4. Reſp. affirm. ſeyen hernacher in die Lutheriſche Kirchen gegangen.
Teſtis 5. Reſp. affirm. ſeyen hernacher in die Lutheriſche Kirche gegangen.
Teſtis 6. Reſp. affirm. ſeyen hernacher in die Lutheriſche Kirche gegangen.
Teſtis 7. Reſp. affirmat. ſeyen hernacher in die Lutheriſche Kirche gegangen?
Teſtis 8. Reſp. affirm. ſeyen hernacher in die Lutheriſche Kirche gegangen.
Teſtis 9. Reſp. affirmative ſeyen hernacher in die Lutheriſche Kirche gegangen.
Teſtis 10. Reſp. affirmative ſeyen hernacher in die Lutheriſche Kirche gegangen.

Interrog. 48.

Wahr, daß ſie ſo fort ſich ſambtlich in die Evangeliſche Kirche zu Hülffelsheim verfüget? ferner

Teſtis 1. Reſp. affirmative
Teſtis 2. Reſp. affirmative
Teſtis 3. Reſp. affirmative
Teſtis 4. Reſp. affirmative
Teſtis 5. Reſp. affirmat.
Teſtis 6. Reſp. affirmative
Teſtis 7. Reſp. affirmative
Teſtis 8. Reſp. affirmative
Teſtis 9. Reſp. affirm.
Teſtis 10. Reſp. affirmative.

Interrog. 49.

Wahr, daß die Catholicken von Weinsheim den letztern 18. Maij 1735. in die Evangeliſche Kirche zu Hüffelsheim einen ſolennen Einzug gehalten?

Teſtis 1. Reſp. affirmative
Teſtis 2. Reſp. affirm.
Teſtis 3. Reſp. affirmative
Teſtis 4. Reſp. affirmative
Teſtis 5. Reſp. affirmative
Teſtis 6. Reſp. affirmative
Teſtis 7. Reſp. affirmative
Teſtis 8. Reſp. affirmative
Teſtis 9. Reſp. affirmative
Teſtis 10. Reſp. affirmat. wären noch von Hüffelsheim auf Riedesheim gegangen.

Interrog. 50.

Wahr, daß anno 1735. den 20. Nov. den 24. Sonntag Trinitatis der Hr. Paſtor Michael Wazelhahn da der Lutheriſche Pfarrer Fittig geprediget, ſambt einem Catholiſchen Schulmeiſter und zweyen Knaben in die Kirche hinein geſtürmet, an die Glocken geloffen und geläutet, daß der Pfar-

Teſtis 1. Reſp. affirmative.
Teſtis 2. Reſp. affirmative
Teſtis 3. Reſp. affirmative
Teſtis 4. Reſp. affirmative
Teſtis 5. Reſp. affirmative
Teſtis 6. Reſp. affirmative
Teſtis 7. Reſp. habe es gehört, ſeye aber damahlen nicht in der Kirche geweſen.
Teſtis 8. Reſp. affirm.

Teſtis 9.

Pfarrer vom Predigen ablassen und kaum noch einen Tauff-Actum exerciren können? wie er denn

Testis 9. Resp. affirm.
Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 51.

Dergleichen auf den ersten heiligen Ostertag 1736. ein solches Getümmel und Gepochs an der Kirchen-Thür gemacht, daß Thür, Angel und Fenster ausfallen mögen, und Herr Pfarrer kaum die Communion verrichten können?

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmative
Testis 4. Resp. affirmat.
Testis 5. Resp. affirmat.
Testis 6 Resp. affirmat.
Testis 7. Resp. affirmat.
Testis 8. Resp. affirmat.
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. Resp. affirmative.

Interrog. 52.

Wahr daß die Catholischen ohngefehr schon seit anno 1712. ohngeachtet aller Protestation von denen Evangelisch-Lutherischen die Helffte von dem Gottes-Heller ihnen ohne einig gehabtes Recht entzogen?

Testis 1. Resp. affirmative
Testis 2. Resp. affirmative
Testis 3. Resp. affirmat.
Testis 4. Resp. affirmat.
Testis 5. Resp. affirmat.
Testis 6. Resp. affirmat.
Testis 7. Resp. affirmative
Testis 8. Resp. affirmat.
Testis 9. Resp. affirmative
Testis 10. Resp. affirmative.

Nachdeme nun ein jeder seine Aussage geendet, habe solche ihnen abermahlen vorgelesen, und wie ein jeder dabey verblieben, dimittiret, so fort deren notirte Aussage und Depositon ad Protocollum genommen, und daraus dieses Instrumentum Publicum in diese Form gebracht, ausgefertiget und um die Gebühr extradiret und eingehändiget.

Geschehen seynd diese Dinge Anno, Indictione, regimine, mense, die, hora & loco, quibus supra.

Quod attestor

(L. S. N.) Johann Friederich Schnitter, Imp. Aut. Not. Publ. juratus, in fidem præmissorum requisitus, manu sigilloque Notariali meo, Greweileræ commorans.

Johann Philippus Crusius, als erbettener Zeuge.
Georg Conrad Kayser, als erbettener Zeuge.

Instrumentum Notariale publicum
Betreffend
Das Kirchen-Wesen der Evangelisch-Lutherischen
Unterthanen zu Hüffelsheim
Contra
Den Freyherrn Boos von Waldeck
ihren gnädigen Herrn.

Num. 6.

WEilen vermög allgemeinen Frieden-Schlusses das Exercitium Religionis, in dem Standt, wie es die Cron Franckreich gelassen, insküfftig hin zu exerciren und sich zu bedienen gestattet worden; als wird denen Innwohnern und meinen Unterthanen zu Hüffelsheim hiermit bedeutet, daß **bey begebendem Fall** die Catholische in dasige Kirch, **umb ihren nothwendigen Gottes-Dienst zu bedienen**, solche obige meine Unterthanen, umb künfftigen allerseiths Ohngelegenheiten vorzukommen, sich nicht weigern, sondern ein solches **biß auf weitern Befehl** werden wissen nachzukommen. **Geben zu Rüdesheim den** 15. Febr. 1698.

(L.S.) **J. E. Boos von Waldeck**
zu Montforth mp.

(L.S. N.) Quod hæc copia originali in omnibus sit conveniens & consona, attestor Johann Friderich Schnitter, Imperiali autoritate Notarius publicus juratus manu sigilloque Notariali meo, Greweileræ commorans.

Num. 7.

Wohl-Ehrwürdiger und Hochgelehrter
Mein Insonders Hochgeehrter Herr!

DEsselben an mich abgelassenes habe wohl erhalten, und den Innhalt dem Hochgebohrnen Meinem Gnädigsten Graffen und Herrn der Gebühr unterthänig vorgetragen, welcher mir in Gnädiger Wiederantworth werden lassen, daß Er biß zu Ausmachung des 4ten Artickels im Riswickischen Frieden denen Hüffelsheimern Catholischen Unterthanen zugelassen Ihre Kinder von ihren Geistlichen, **jedoch in ihren** *Privat*-**Häusern tauffen**, ihre Todten begraben, und auff dem Kirchhoff eine Sermon halten zu lassen, und endlichen *in casu necessitatis* sich auch **in ihren Häusern** communiciren zu lassen, **durchaus aber der Evangelischen Kirchen oder deren und der Geistlichen Renthen sich nicht zu unterziehen**, und zwar dieses alles gegen einen Revers von dem Herrn von Boos daß solches alles demjenigen so hiernechst zu Regensburg des vierten Artickels halben geschlossen werden mag kein Nachtheil zuziehen, sondern demselbigen gelebt werden soll. So balden nun wohlgedachter Herr Boos von Waldeck jetzt erwehnten Revers von sich stellt und zum Lehen-Hoff schicken wird, ists nicht mehr als billig daß sich die Gemeind der Gebühr darnach richte. **Es heisset** *Tempora tempore tempera.* Ich bin damit

Meines Hochgeehrten Herrn Pfarrers

Grumbach den 23. Julii / 2. Aug. 1693.

Dienstwilligster
Viselius mp.

Inſcriptio

A Monſieur
Monſieur Piſtorius Miniſtre
de la parole de Dieu
à
Huffelsheim.

(L.S. N.) Quod hæc copia originali in omnibus ſit conveniens & conſona atteſtor Johann Friderich Schnitter, Imperiali autoritate Notarius publicus juratus, manu ſigilloque Notariali meo, Greweileræ commorans.

Num. 8.

INdem von Mihr alß Obrigkeit deß Dorffß Hüffelsheim Vermög deß zu Rußwick beſchloſſenen 4ten Articuls in Proſequirung des bißhero eingeführten Catholiſchen Gottesdienſt, und damit nuhn ſolcher angezogener Dienſt nihmandtß zu einigem præjudiz gereichen möge, deßwegen vorhero von mihr einigen ein Revers zu ertheilen verlangt wird. Indem nuhn dieſem Begehren alß Obrigkeit einen ſolchen Revers zu ertheilen höchſt nachtheilig zu ſeyn ſcheinet, undt dahero dieſen zu willfahren nicht geſtattet werden kan; Als können jedoch ohnvorgreifflich in Ahnſehung deſſen die Hhlrn Hl. Catholiſchen Geiſtlichen/ ſo ſolchen Gottesdienſt inß künfftig bedienen werden, einen ſolchen verlangten Revers ertheilen, ſo dann weder mühr, alß Obrigkeit deß Orths noch ſonſten jemandtß zu einigem præjudiz ihm geringſten nicht gereichen ſolle noch kan. Geben Rüdesheim den 15. Aug. 1698.

T. E. Boos de Waldeck
& Montfort.

Decretum.

Uff meiner Hüffelsheimer Evangel. Unterthanen ihrer übergebenen Supplic ſub dato Hüffelsheim den 15. Aug. 1698.

(L.S. N.) Quod hæc copia originali in omnibus ſit conveniens & conſona atteſtor Johann Friderich Schnitter, Imperiali Autoritate Notarius publicus juratus manu ſigilloque Notariali meo, Greweileræ commorans.

Num. 9.

Hochgebohrner Graff
Gnädiger Herr

EWl. Hochgräffl. Gnden werden ſich ſonder Zweiffel annoch gnädig zu entſinnen wiſſen, was Dieſelbe ſub dato Grumbach den 27. Julii 1698. an mich wegen des zu Rißwick vermög des vierdten Articuls enthaltenen Puncten/

Puncten, das Exercitium der Römischen Religion belangend gnädig zur schrifftlicher Wieder-antwortung gedeyen lassen; nehmlich, daß obwohlen selbiger Articul von denen Protestirenden nicht acceptiret, er auch noch zu Regenspurg ventiliret; und was allda darüber abgefasset, sie sich keine Schweerigkeit machen dessen zu confirmiren: Ob zwaren nun der dießfallß allegirte Articulus nicht zu Regenspurg, sondern uff dem letzt zu Franckfurth allgemeynen Conferenz-Tag abermahlen abgethan, und dießfallß vermög des Rißwickischen Friedens-Schlußes sein gäntzliches Verbleiben haben? Weilen nun dieses allegirte bey obig-angezogener Conferenz acceptiret, auch Ewl. Hochgräffl. Gnden in Dero ohnlängst abgelassenem Schreiben dießfallß sich conform zu halten erkläret; Indeme nun Gndl. Herr ꝛc. **bey jetzt-bevorstehenden heyligen Christ-Feyertagen** ein jeder gern sich seines Gottesdienstes, und das zwaren in dem gehörigen Gotteshauß oder Kirchen allwo sie wohnhafft gebrauchen und zu bedienen: **Welches dann Ewl. Hochgräffl. Gnden denen zu Hüffelsheim wohnenden Römisch-Catholischen in dasiger Kirchen zu** exerci**ren nit werden zu entwider seyn lassen; Indeme es ja nicht zu einer Neuerung oder Strittigkeit noch zum geringsten** præjudiz **Ewl. Hochgräffl. Gnden als meines** gnädigen Lehens-Herrn, noch Meiner, als Dero Vasallen, **sondern zu mehrer Einigkeit beeder** Religions-**Genossen Unterthanen gereichet; Welches dann Ewl. Hochgräfflen Gnaden verhoffentlich nicht zu entwider, sondern vielmehro vor genehm halten werden.**
Mit Verbleibung

Ewl. Hochgräffl. Gnaden

Bingen den 15. Dec.
1700.

Unterthänig treu-gehorsamster
Vasall
Johann Ernest Booß von Waldeck
zu Montfort.

(Inscriptio)
Dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn Herrn Leopold Philips Wilhelm Wildgraffen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingraffen zum Stein, Graffen zu Salm, Herrn zu Viestingen und Püttlingen
Meinem Gnädigen Herrn
zu Grumbach.

(L.S. N.) Quod hæc copia Originali in omnibus sit conveniens & consona attestor Johann Friderich Schnitter, Imperiali Autoritate Notarius publicus juratus manu sigilloque Notariali meo, Greweileræ commorans.

Num. 10.

Copia Schreibens vom Rheingräffl. Grumbachischen Ambtmann Weyland an den damahligen Rheingräffl. Dhaunischen Secretarium Creutzer erlassen, dat. Grumbach den 3. Jan. 1708.

Monsieur & trés-honoré Cousin.

DJe Communication der von dem Hn. von Boos zu Hüffelsheim erregten Kirchen-Unruh habe auf meine versprochene wegen übeler Leibes-Constitution aber biß hieher ausgesetzte mündliche Unterredung verschoben; Diese bestehet kürtzlich hierinn. Es hat besagter Herr von Boos vor einigen Jahren bey der vorgewesenen Renovation der Kirch eine kleine Capelle an dieselbe anhängen wollen, auf beschehene Inhibition von hier desistirt, vor 3. oder 4. Wochen lässet er sich den vorigen unruhigen Geist regieren, prætendirend die hinter dem Altar stehenden Gerichts-Stühl zu removiren, der von den Catholischen Geistlichen selbst declarirter Intention hernach ein Theil vom Chor durch ein Gegitter zu occupiren, und darinn ein Catholisch- den Evangelischen Altar aber vor besagtes Gegitter zu setzen, über diese Innovation und klahr wieder den renommirten 4. Art. lauffende Attentaten hat die Gemeind den Lehenhoff um Hülff angeruffen, von demselben auch ein Dehortations-Schreiben an Hn. von Booß ergangen, alles in statu quo und biß zu Entscheidung dieses Articuls zu lassen, welcher aber in der Antwort solches Zumuthen dahero justificiren wollen, als er mit hoher und nieder Obrigkeit dorten belehnet; ehe man ihm nun die Ungültigkeit dieses Principii, und wie weit diese Obrigkeit sich extendire, und wie sehr sie durch die obhabende Lehen-Pflicht limitiret seye, erwiesen, hat er sich nach Verfliessung 2. oder 3. Tagen seiner eingeschickten obigen Antwort selbst nach Hüffelsheim erhoben, die Wegräumung der Stühle prætendirend, auf rechtliche Weigerung und angeführtes hiesige Verbott, hat er nebst seinen zwey Dienern die Execution, weil auch die dorten wohnende zehen Catholische vor solche Extravagance eine Entsetzung gehabt, selbsten gethan, die Stühle in hundert und mehr Stücke zerschlagen, wie ich selbsten darüber den Augenschein eingenommen, auch da etliche Gerichte approchiret, unterthänigst bittend, sich eines bessern zu bescheiden, und bey dem alten zu lassen, hat er in einem unverantwortlichen Eyffer die arme Leuthe erstechen und erschiessen wollen, wie dann die zwey Knecht jeder mit einer Büchs versehen gewesen, auch solche Mord-That gewiß vollzogen hätte, wo nicht durch sonderbahre göttliche Providence der Schultheiß in die Armen gefallen wäre. Hierauf hat man Ihme von hier die Extravagance wohl vorgestellet, auch ob er alles in vorigen Stand zu setzen sich cathegorisch zu resolviren, welche Resolution morgen oder übermorgen einlangen wird. ꝛc.

Daß vorstehendes Schreiben seinem Originali gleichlautend, wird hiermit unter allhiesiger Cantzley Hand und Insiegel beurkundet. Dhaun den 18. Oct. 1735.

Hochwild- und Rheingräffliche Cantzley daselbst.

Num. 11.

DEnen Rheingräffl. Lehenbahren Unterthanen auch denen hierunter respective Steinischen Leibeigenen zu Hüffelsheim wird hiermit gnädig bedeutet, daß wir die von Unserm Vasallen dem von Boos ohneracht der ergangenen Inhibition höchst-straffbahr in der Kirch unternommene Destruction sehr mißfällig vernommen, und Euer desfalß bey Uns unterthänig gesuchten Assistenz Platz geben, Ernstl. wollende daß Ihr die niedergerissene Gericht-Stühle gleich nach empfang dieses auf Kosten des bemelten Verwüsters wieder aufrichten sollet, Euch gewiß Unserer nachtrücklichen Schutzes und manutenenz versicherende. Grehweiler den 10ten Jan. 1708.

P. Rhingraff.

Quod hæc Copia Originali in omnibus sit conveniens & consona attestor Johann Friderich Schnitter, Imperiali Autoritate Notarius publicus juratus, manu sigilloque Notariali meo Greweileræ commorans.

Num. 12.

Prod. Hüffelsh. den 13. Febr. 1731.
1714. den 24. May.

ES ist ohnlaugbahr und bekant, wie daß der damahlige Herr Ambts-Keller Kyrn, saimbt dem Hn. Schultheißen Endenich, Hanß Simon Reinhard und Hanß Jacob Manderfeld durch Unterstützung des Hn. Obristen Kleinholtz damahligen Comendanten zu Kyrn auff dem Schloß Kyrburg unsere Kirche vornen an den Giebel durchbrechen und eine Capelle daran bauen lassen, derowegen wir nicht umbhin gekont, solches mit Gewalt unternommene Verfahren Ihro Hoch-Rhein-Gräffl. Excellence zu Grumbach als Directori feudi anzumelden und zu remonstriren, obwohl bey grosser Straff verbotten in keine Wege mehr zu Deroselben zu gehen, wofern es geschehen 100. Rthr. Straff wir erlegen solten, weilen wir aber in solcher Noth uns dennoch zum Lehenhoff gehalten, und das Kirchenwerck pousiret, vorged. Hr. Ambts-Keller mit harter Straff gegen uns verfahren und bey 208. fl. 4. Alb. geben müssen, welches wir mit Grund der Wahrheit attestiren können Summa. fl. 208 Alb. 4 pf. -

Ferner hat Ihro Hochgräffliche Excellence der Herr General von Wonsheim 13. Soldaten saimbt einen Feldwebel von Maintz anhero geschickt und Evangel. Luth. Gemeindsleuthen in ihre Häuser verleget, und denenselben die Kost benebenst ihren Tag-Geld gegeben, als

	fl.	Alb.	pf.
Hanß Mathias Jung - 2. Soldaten saint 1. Feldwebel -	9	7	6.
Joh. Niclas Gräff - 2. Soldaten - - -	5	5	-
Hanß Philipp Crämer. - 2. Soldaten - - -	5	7	-
Hanß Peter Viehl 1. Soldaten - - -	2	4	-
Adam Otto 1. Soldaten - - - -	2	4	-
Caspar Dörr 1. Soldaten - - - -	2	4	-
Hanß Caspar Gräff 1. Soldaten - -	2	4	-
Velten Keym 2. Soldaten - - -	4	8	-

Ferner

	fl.	Alb.	pf.
Ferner sind vier Evangel. Luth. Gemeindsleuthen nehml. Hanß Mathias Jung, Hanß Caspar Gräff, Velten Keym, Johann Niclas Gräff 4. Küh gepfändet und dieselbige vom Hn. P. Rutger zu Norheim gesteiget, 3. Kühe so davon per - wieder eingelöst und eine Kuhe, derselbe Herr Pastor behalten, so Johann Niclas Gräff gewesen und dieselbige nicht wieder bekommen und vor - - - so doch mehr werth ware angeschlagen und noch darzu obbemeldten Hn. Pater wegen seiner Steigung zum Trinckgeld geben müssen.	42	22	4
	10	-	-
	4	15	-
Item dem Hn. Welb Kayserl. Notario so einige Schrifften copiret und Gemeindsleuthe in Verhörung genommen, gegeben - - - - -	61	17	-
Item dem Hn. Advocaten Hartlaub wegen unsers Kirchen-Wesens und Streits bezahlt - - -	73	12	-
Item dem Hn. Advocaten Hoffmann nach Wetzlar in 2. mahlen, als den 9. Aug. 1714. und den 27. Januarii 1715. geschickt - - - - -	60	-	-
Item dem Wetzlarischen Cantzley-Bott derselbe ein Schreiben von der Kayserl. Cammer anhero gebracht, gegeben	7	15	-
Item dem Botten so wir nach Wetzlar mit denen Actis geschickt, ohne was es auf der Post zu Creutznach gekostet, bezahlet - - - - -	23	5	-
It. denen Rheingräffl. Unterthanen so von denen Hoch Rhein-Gräffl. Häußern hieher geschickt, und die von denen Catholischen ahn die Kirch erbauete Capell abgerteßen, vnd das das darzu verfertigte Holtz entzwey gehauen, die Kosten bezahlt mit - - -	59	10	-
Vor den Hn. Advocaten Hartlaub und Kayserl. Notarium Welb mehrerwehnte 2. Pferd 3. Tage geliehen, welche gekostet - - - - -	5	-	-
Summa Summar. -	587	24	2.

(L. S. N.) Quod hæc copia originali in omnibus sit conveniens & consona, attestor Johann Friderich Schnitter, Imperiali autoritate Notarius publicus juratus manu sigilloque Notariali meo, Greweileræ commorans.

Num. 13.

In dem Nahmen der Hochgelobten Dreyfaltigkeit / Amen.

KUnd und zu wissen seye mit diesem offenen Instrument, daß in dem Jahr nach der Gnadenreichen Geburth unsers lieben Herrn und Seligmachers JEsu Christi, Ein tausend Sieben hundert dreyßig und eins, in der Neundten Römer Zinß-Zahl, zu Latein Indictio genannt, bey Herrsch- und

Regie-

Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und ohnüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli VI. Erwöhlten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Ertz-Hertzogs zu Oeſtereich, Hertzogs zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krayn und Würtenberg, Graffen zu Tyrol und Habſpurg ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Kayſers, Königs und Herrn Herrn, Jhro Maj. Reiche des Römiſchen im zwantzigſten, des Hiſpaniſchen im acht- und zwantzigſten, des Hungariſch- und Böhmiſchen aber im Ein und zwantzigſten, Freytags, ſo da war der 14te Dec. dieſes fortlauffenden 1731ten Jahrs, Vormittag zwiſchen 11. und 12. Uhren, die Evangeliſch-Lutheriſche Kirchen-Vorſtehere zu Hüffelsheim mir zu End unterſchriebenen Kayſerlichen geſchwornen und offenbahren Notario einen Schedulam requiſitionis, vermög deſſelben mein Officium zu thun, verrichten, und Jhnen gegen die Gebühr ein- oder mehrere Inſtrumenta in forma probante zu errichten, zugeſchicket.

Es lautet aber dieſer Schedula requiſitionis von Worten zu Worten alſo:

Hoch-Edler und Wohlgelährter
Hochgeehrter Herr Notarie.

DEmſelben geben Wir ſambtlich- Evangeliſche Lutheriſche Kirchen-Vorſtehere zu Hüffelsheim als Bevollmächtigte von beſagter Evangeliſcher Gemeinde hiemit zu vernehmen; was geſtalten vor- in und nach allen Frieden-Schlüſſen kein Catholiſcher Geiſtlicher, vielweniger ein Catholiſcher Schulmeiſter in hieſigem Orth gewohnet, und gantz neuerlich in anno 1722. den 19. Jan. von unſerer gnädigen Herrſchafft ein Catholiſcher Geiſtlicher mit Nahmen P. Louis und dann in anno 1726. den 7. Jan. gleichfalls ein Catholiſcher Schulmeiſter gegen die bißherige Friedens-Schlüſſe hieher in das Herrſchafftliche Hauß geſetzet worden. Ob nun wohlen wir dazumahlen ſogleich dargegen bey dem Herrn Ambts-Keller Hees per notarium & teſtes proteſtiren und unſere Gerechtſame reſerviren laſſen; ſo hat doch dieſes alles keinen Ingreſs gefunden, ſondern es iſt ſelbiger Paſtor nach dieſem noch einige Jahre hier geblieben, nach ſelbigem aber ein anderer mit Nahmen P. Edmundus hiehero gekommen, welcher dann dieſes Jahr ebenfalls von hier weg und nacher Eybingen gezogen, wir alſo vermeinet, daß endlich einmahl ſie ſich begreiffen und von weiterer hieher Beruffung eines zeitlichen Paſtoris abſtehen und uns keine fernere Religions-Beſchwerden verurſachen würden, ohngeachtet aber unſerer gefaßten Hoffnung haben Wir abermahlen leyder vernehmen müſſen, daß vorigen Paſtoris Edmundi Bruder hieher in das Herrſchafftliche Hauß gezogen und den Gottesdienſt hier verrichtet, Welche Innovationen und Neuerungen aber vormahligen und jüngern Friedens-Schlüſſen è diametro zuwiederlauffen; Als haben Wir unſern Hochgeehrten Herrn Notarium geziemend erſuchen wollen, nach Empfang dieſes ſich ſogleich hiehero zu verfügen, und zu unſerm Herrn Ambtmann, ſo dießmahlen hier anweſend iſt, zu gehen und in Gegenwart zweyer unpartheyiſcher Zeugen, Nahmens hieſig-Evangeliſcher Gemeind gegen dieſen neuerlich hier eingezogenen Paſtorem, Catholiſchen Schulmeiſter und alle in hieſiger Kirch nach dem Baadiſchen Friedens-Schluß mehrentheils eingeführte Neuerungen zu proteſtiren, unſers Herrn Ambtmanns zu ertheilende

Ant-

Antwort aber wohl zu notiren, und hierüber ein- oder mehrere Instrumenta gegen die Gebühr zu verfertigen, die Wir beharren

Unsers Hochgeehrten Herrn Notarii

Hüffelsheim den 14. Dec. 1731.

Dienstwillige

Evangelische Lutherische Kirchen-Vorsteher

Johannes Beyer der alte, Kirchen-Vorsteher.
Hanß Peter Viel, als Kirchen-Vorsteher.
Anthoni Becker Kirchen-Vorsteher.
Hanß Caspar Gräff Kirchen-Vorsteher.
Simon Greuß, Kirchen-Vorsteher.
Hanß Velten Keim als Kirchen-Vorsteher
x sein eigen gemachtes Hauß-Zeichen.
Matthäus Jung Kirchen-Vorsteher.
Hanß Simon Jung der alte, als Kirchen-Vorsteher.

Rubr.

A Monsieur
Monsieur Welb, Notaire Imperial publique
& Avocat bien renommé &c. press.

à

Creuznach.

Wann dann nun ratione officii dieser billigmäßigen requisition nachzukommen mich so schuld- als willig erachtet, so habe mich eodem die requisitionis, und zwaren sogleich nach Empfang des Schreibens nacher Hüffelsheim erhoben, und als daselbsten angekommen, mich mit denen hierzu expresse erbettenen Gezeugen, benanntlich Johann Peter Frick Gerichtsmann zu Niederhausen an der Nohe, und Hanß Peter Nessel, Gemeinsmann daselbsten in den Herrschafftlichen Boosischen Hoff begeben und den Herrn Ambtmann in der obersten Stuben mit denen Fenstern auf die Straß stossend angetroffen, welchem ich dann meine mir aufgetragene Commission umständlich entdecket, und gegen den letzthin eingezogenen Catholischen Pastor, Catholischen Schulmeister und alle Neuerungen in Kirchen-Sachen præsentibus dictis testibus, Nahmens besagter Evangelischen Gemeind quam solennissime protestiret, von dem Herrn Ambtmann aber nachstehende Antwort erhalten: Ich hätte ja schon einmahl gegen den Hn. Pater Louis protestiret, und thäten die Evangelischen mich den Notarium mit nichts als lauter Unwarheiten berichten, auch thäte sein Herr nichts, als wozu Er gnugsame Befugnuß hätte, der Hr. P. Louis hätte auch schon in anno 1710. in der Kirche Messe gelesen, wogegen ich aber regeriret, er hätte zwar Messe gelesen, aber nicht hier gewohnet, sondern von Sponheim aus dem Closter, um den Dienst zu verrichten, jedesmahlen hiehergekommen, hiergegen er aber wieder replicirte: Er P. Louis habe hier bey dem vorigen Ambts-Keller Hn. Kirn gespeiset, und hätten die Bauren jährlich etliche Malter Frucht beytragen müssen, es wären die Evangelische unruhige Leute und thäten sich aus einem Proces in den andern impliciren, die Straffe würde ihnen gewißlich nicht außen bleiben. Ich repetirte also nochmahlen meine gethane Protestation, und gieng nach geschehener Salutation wieder in mein

Quartir, womit sich dann dieser Actus endigte. Dieweilen nun dieses alles sich also begeben und zugetragen; als habe solches nicht allein meinem Notariats-Prototoll ordentlich eingetragen, sondern auch dieses offene Instrumentum protestationis in forma probante darüber errichtet, und gedachten Requirenten, um sich dessen ihrer Nothdurfft nach zugebrauchen, gegen die Gebühr ertheilt, und außgehändiget. So geschehen Tag, Jahr, Monath, Orth, Stundt ut supra.

In fidem & veritatis testimonium hoc instrumentum protestationis concepi, scripsi, subscripsi & Notariatus sigillo solito corroboravi expresse requisitus & rogatus

Ego

(L.S. N.) Ehrenfriedus Welbius Sacra Imp. Auth. Not. publ. & juratus, nec non Archisatrapiæ Crucenacensis advocatus ordin. mp.

Johann Peter Frick als erbettener Zeug
Johann Peter Nessel als erbettener Zeug

Num. 14.

HochEdle, Hoch und Wohlgelährte Herren Räthe und Beambte!

SOnntag den 12ten May bin ich Hannß Peter Lorentz, und Johann Philipß Gebhardt zu Hüffelsheim in der Kirchen gewesen, allda wir gesehen und erfahren haben, wie in dieser Beyliegenden Auffzeichnüß, so in 16. Puncten bestehet, zu ersehen seyn wird, berichten wir also unterthänig und verbleiben

Ewr. HochEdlen Herren Räthe und Beambten

Münster unter Rheingraffenstein den 13ten May 1726.

Unterthgste

Hannß Peter Lorentz Schultheyß
Johann Philipß Gebhardt des Gerichts

Den 12ten May 1726.

Ein Verzeichnuß/ was die Catholischen zu Hüffelsheim für Neuerungen einführen alß folget:

1) Haben sie einen Catholischen Schulmeister dahin gesetzt.
2) Ein Loch in die Kirch-Mauer gebrochen, und einen steinern Schranck darinn gesetzt mit der Jahrzahl 1722.
3) Darbey in die Kirch einen grosen Tannern Schranck gestellet.
4) Einen von Zeuch gemachten Himmel samt zweyen grosen Steinen, allwo derselbe eingestecket ist, wieder der Cantzel, gestellet.
5) Einen auf einer Stang vorn an der Männer Stühl höltzerner Todten-Kopff.

6) Haben

6) Haben die Catholischen einen eigenen Kirchen-Schlüssel machen lassen;
7) Einen eigenen Schulmeister dazu angenommen, welcher sich
8) Des Läutens unternommen.
9) Das neue Altar mit Löchern durchbohret und zurissen.
10) Zwey Fähnlein noch à parte mit roth und weisen Streiffen zur merklichen Verhinderung in die Kirch Weiber Stühl gestellet.
11) Ein Heilgen Hauß für das Dorff an die Strasse gestellet und gebauet mit der Jahrzahl 1722. & 1723.
12) Der Weyh Kessel sogleich vorn am Eingang der Kirch an ein daselbst gemachtes Eisen angehencket.
13) Ein von Bordt gemachtes Gestell, so hinter dem Altar stehet, allwo die Bilder bey der Meß aufgestellet werden.
14) Drey Bilder in Rahmen gefaßt, welche auf vorgemeltes Gestell gesetzet werden.
15) Drey grose Gemählde, eines von Cattun, und eines von ausgehauenem Tuch, das dritte von allerhand Blumen, in der Mitte ein unbekannt Portrait.
16) Unter der Cantzel befindet sich noch ein Gestell von Blumenwerck und einem höltzernen Leuchter, wo Wachß-Kertzen aufgestellet werden.

Num. 15.

NAchdeme mich Sacra Imperiali Autoritate Notarium publicum juratum eine Evangelische Lutherische Kirchen-Gemeind zu Hüffelsheim am 30. Sept. des ein tausend Sieben hundert und dreysigsten Jahrs requiriret, mich nebst zweyen unpartheyischen Zeugen in die daselbstige Evangelische Kirche zu verfügen, um die von denen Catholicis darein gebrachten und ihnen zur præjudiz gereichenden Sachen, so sie nicht zu leiden schuldig wären, in Augenschein zu nehmen, solche zu specificiren, und ihnen ein Attestatum darüber zu ertheilen; als habe mich obgedachten Tages mit Johann Jacob Fabern und Johann Niclaus Crusius als Zeugen und Gerichts-Männern von Dreisen, in die Evangelische Lutherische Kirche zu gedachtem Hüffelsheim eingefunden, und alles, was Catholici in dieselbige gebracht specificiret, wie hier folget:

1) Forn an den Weiber-Stühlen zwey Fahnen mit eisern Bänden an denen Ecken der Stühle angemacht.
2) Gegen dem Altar rechter Hand ein höltzern Creutz, woran ein Todten-Kopff, welches sie bey denen Leichen vorzutragen pflegen.
3) Nahe an der Cantzel ein runder Himmel, roth und weiser coleur, woran rothe Stangen, so auf 2. Steinen, worinnen Löcher sind, stehet.
4) Gegen dem Pfarrstuhl über stehet ein Tresor von Holtz mit 2. Flügeln, woran 2. eiserne Griffe, und diesen Tresor pflegen Catholici auf den Altar derer Evangelisch-Lutherischen zu setzen.
5) Hinter dem Altar ein grüner grosser Schranck, so nahe an den Pfarrstuhl stösset.
6) Hinter dem grünen Schranck ein klein Schränckgen mit einer eisern Thür, vor welchen Vorhäng befindlich. NB. Der Schranck ist eingemauret, und auch ein Stück von dem Stuhl, wo die Gerichten darinn sitzen, deßfalls abgenommen worden.

7) In

7) In dem Pfarr-Stuhl war befindlich ein Weyh-Kessel nebst einem Pinsel.

In fidem, quod atteſtor
(L.S. N.) Johann Georg Hœpffner, Sacra Imp. Aut. Not. Publicus juratus.

Niclaus Cruſius des Gerichts zu Treyßen, als hierzu erbettener Zeugen
Hanß Jacob Faber des Gerichts zu Treyſſen, als hierzu erbettener Zeugen.

Præſentem hanc copiam vero ſuo mihi exhibito Inſtrumento originali de verbo ad verbum reſpondere ac concordare, prævia auſcultatione & collatione atteſtatur Dhunæ den 19. Oct. 1735.

(L.S. N.) Johannes Henricus Klotz, Imperatoria Autoritate Not. publ. & juratus.

Num. 16.

Copia der von der Evangeliſchen Gemeinde Hüffelsheim bey dem Ambts-Keller Hees übergebener Remonſtrations-Schrifft, das Trauer-Geläuth wegen Abſterben des Churfürſten von Maynz betreffend.

Hoch-Edler Veſt und Hochgelahrter Hochgebiethender Herr Ambts-Keller!

EUer Hoch-Edel werden ohne Zweiffel Dero Güttigkeit nach, ſich nicht unſtzfallen laſſen Nahmens Evangel. Lutheriſcher Gemeind hinterbringen zu laſſen, welchergeſtalten die Cathol. Unterthanen alhier, auf Befehl, von Ihro Hochwürden Herrn Dechant von Sobernheim, ergangenen Schreiben an den hieſigen Pater Louis, welchergeſtalten man in Anſehung Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Maynz beſchehenen Todtesfall hieſiges Orths das Trauer-Geläuth zu thun hätte, welches auch ſogleich aus Schultheißen Befehl von denen Catholiſchen beſchehen. Weilen aber niemahls ſolches Geläut prætendirt worden; als verhoffen wir (zumahlen da ſolches hieſigen Orths Gerechtigkeit zuwider ſeyn könnte) Ew. Hoch-Edel darinn befragen ſollen, worinn wir uns zu verhalten haben, fernershien vorſtellend und zugleich befragende, aus welcher Urſachen wir uns dazu verbunden zu ſeyn erkennen ſolten? Man hat auch auf Seiten der Evangeliſchen ſich höchſtens gravirt befunden, und zwar bey von uns beſchehener Proteſtation an den Schultheißen, welcher aber nichts deſtoweniger in dem Geläuth fortgefahren, ohne daß er deßwegen ein Schreiben oder Befehl von Gnädiger Herrſchafft hätte vorzeigen können. Zugleich aber können wir nicht umhien, wie daß dieſer Tags der geweſene Dorff-Hüther, ſo Evangeliſch, welcher Befelch ein oder andere Evangeliſche zu beſcheiden mit 2. fl. oder 8. Stund in den Gehorſam zu gehen, zugleich dieſem bedeutende, der Lutheriſchen Gemeind anzuzeigen niemahlen zuſammen zu gehen. Wir aber verhoffen Ew. Hoch-Edel werden in vorgeſtellten Motiven, ſolchergeſtalten ein Urtheil

theil wissen zu sprechen, daß hiesiges Orths Ruhe befördert, Unruhe aber verhindert werde. Die wir uns fernershien getröstende und verharrende

Ew. Hoch-Edel

(L.S. N.) Quod hæc copia originali in omnibus sit conveniens & consona, attestor Johann Friderich Schnitter, Imperiali autoritate Notarius publicus juratus manu sigilloque Notariali meo, Greweileræ commorans.

Num. 17.

Hoch-Edler / Gestreng und Hochgelährter/ Hochgeneigtest-und Hochgeehrtester Herr Ambtmann!

Ew. Hoch-Edel Gestr. werde gemüßigt gehorsamst klagend vorzustellen, was massen, als den 30. Jan. Sonntags nach der Nachmittags-Kirche mit grossem Frost und Kopff-Wehe so befallen worden, daß mich sogleich zu Bette legen müssen, und weilen diese Maladie angehalten, und den Montag Abend gleich vorigem mit sehr grossem Frieren als nachgehends grosser Hitze, und dahero den Kirchen-Dienst gar nicht, kaum aber Dienstags der Schule abwarten können, und hierdurch mich genöthiget sandt im Bett und Stube warm einzuhalten / welches der Herr Pfarrer, der verschiedene Tage nacheinander laut Anl. sub Lit. A. und andern als Matthäus Jung, Simon Greus, Valentin Keim, wie auch mit dem alten Schultheiß von Hunßbach und dessen Bruder attestiren können, diesen Morgen als den 1. Febr. dieses lauffenden 1735. Jahrs Herr Schultheiß Spira seine Magd geschickt, daß sogleich ein wenig zu ihm kommen solte, welcher mein Sohn, der sie von der Thür angetroffen, Antwort gegeben, daß sein Vatter kranck seye, und nicht ausgehen könte, ohne daß mit der Magd gesprochen oder gesehen. Schultheiß nach diesem Bericht entrüstet mit dem Semes und Peter Ranli deß Abends zwischen 5. und 6. Uhr eine Stund in die Nacht, in die Schul als meine Wohn-Stube zu mir gekommen, mit sehr verstellten Gebärden und der Anrede: ich habe gehört, Schulmeister / daß ihr so Saußen und Brausen im Kopff habt, das will ich euch nun vertreiben, worüber ich und meine Leuthe uns sehr bestürtzt gefunden, meine Antwort jedoch, das wüste ich nicht, ohnerachtet mit ehrenrührigen Scheltworten, du Schelm, du Cujon, weist du nicht, daß du vor dem Schultheiß stehest, warum thust du deine Kapp nicht abe / ausgefahren, mich beym Kopff und Haaren nehmend boßhafft herumgezaußet, die Mütze vom Kopff genommen und mit Füssen getemmert. Meine Frau und Kinder fiengen an zu schreyen und zu lamentiren, daß ich ein krancker Mann ꝛc. ꝛc. ich sagte daß seither Sonntag so und so überfallen und vor meinem Herrn Pfarrer die Kappe nicht abhalten können, welches mit Herrn Pfarrer und andern mehr attestiren / den er s. h. & v. voll schieße, der Pfarrer hat mir nichts zu befehlen, geantwortet, so weither

mit Herausziehung einiger Schrifften, welche theils hiesiger Gemeinde, wegen meines Simmern Korns aus der Schul-Besoldung contra mich eingegeben, auf den Tisch geleget, gesprochen, da kanst du sehen Schulmeister, daß ich dir zu befehlen habe, und dieß ist die Ursache, daß du kommen solen, mir aber nicht so viel Zeit gelassen, daß solche angesehen, und ob nun gleich ich und meine Frau mit Weinen vorgestellt, daß es mir ohnmöglich gewesen auszugehen, nichts verfangen wollen, sondern schickte den Peter Ranli mit par forcen Befehl hinaus die Wache zu hohlen, währender Zeit fuhr er præsente des Semes fort mit Injurien, du Schelm das sag ich dir noch, daß du dich morgen um eine andere Wohnung umsiehest, dann übermorgen must du vom Rathhauß, daß du auch siehest, daß ich dir zu befehlen habe, worauf replicirt, daß er nicht capable vor sich mir solches zu befehlen, indeme immediate unter gnädigster Herrschafft und dem Hn. Ambtmann stünde, und von gnädigster Herrschafft das Rathhauß zu meiner Wohnung angewiesen wäre; hierauf lieffe er mit diesen Worten und Injurien hinaus, wart Schelm, ich will dir gleich zeigen, daß dir zu befehlen habe, brachte mit Peter Ranli, Frantz Braun, Jacob Gräff, Wendel Semes war noch da, stürmeten auf mich zu, als wenn eine Mordtthat begangen, ich wolte mich retiriren, der Schultheiß ergriff mich bey den Haaren und Halß, drückte mich mit der Brust, nachgehends mit der Stirn wieder die Stege, und drehet mir den Halß fast das hinterst vorn, daß, wiewohl vergeblich, um Hülffe zu schreyen genöthiget ward; Meine Tochter wolt mit dem Licht herzu, schmiß Peter Ranly daß es mit dem Licht in die Stube gefahren und ausgangen, meine Frau lieffe auf den Gang, schrye um Hülffe, Jacob Gräff wolte herbey, so hat Peter Ranly dieselben auch zurück gehalten, Wendel Semes ruffte selbsten ihr Leuth, Licht herbey, das thut kein gut; Inzwischen hat der Schultheiß und Peter Ranly annoch unter ihren mörderischen Händen, rissen mir das eine Hintertheil gäntzlich biß zum Rück hinauf vom Rock, wie ingleichen das Camisol fast vom Leib, schleifften mich mit den Haaren biß auf die Treppe, da dann Frantz Braun auch erbärmlich anpackte. Jacob Gräff mußte auch anpacken, und der Schultheiß immer ruffte, fort fort mit dem Schelmen, auch noch auf der Treppe mich mit der Faust nochmahlen auf das Gesicht schlug, daß mir der Kopff wider die Mauer gefahren, Maul und Naß mit Blut übergangen, und ohne mir Zeit zu lassen, meine Kappe aufzusetzen und meine Kleider zuzumachen, mich die Stege herunter gestossen und geschleiffet, in das Gefängniß führen und darzu bey 5. fl. Straff, mir weder Bettung, Wein oder das geringste etwas zukommen, und jemand bey mich zu lassen verbotten, auch meine Frau, welche ein Bett gehabt, Schultheiß sie damit zurück getrieben, du Bestie gehe mit dem Bett zurück, oder ich schlag dich daß du die Kränck kriegst, da dann erstlich meine Frau über diesem tyrannischen Verfahren und Schröcken (welche von einer dreywöchigen Kranckheit noch nicht zurecht war) in einer Ohnmacht über der andern gelegen, daß auch die Benachbarten vermeynet, als ob sie gäntzlich todt wäre, mich aber biß nach 8. Uhr, da es mir zum öfftern ohnmächtig und sehr elendig worden, sitzen lassen, biß endlich hierauf, nachdeme des Schultheißen Frau sich selbsten über unsern armseeligen Zustand erbarmet, und eine Vorbitt eingelegt, und auf zweymahliges Anrathen des Valentin Keim der Schultheiß, durch den Nachtwächter Georg Reitzel aufschliessen und mir zu ihme zu kommen befohlen, dem aber als zur Antwort gegeben so nicht so mächtig wäre, allein vom Stroh aufzustehen, zugeschweigen zum Schultheiß zu kommen, welcher als solches hinterbracht worden, er befohlen, sie solten mich zu ihm bringen, sie mögten

mich dann schleiffen oder tragen, oder aber die gantze Nacht im Gefängniß liegen lassen, welchem Befehl sodann Georg Reitzel und Nickel Schuhmacher nachgelebet und mich zum Schultheißen geschleppet, woselbsten nach zugestossener Ohnmacht und Recolligirung unter andern spöttischen Reden zu mir sprach: Hört Schulmeister, Schulmeister hört ihr nit, sonsten pflegen die Pfarren und die Pfaffen denen Krancken in die Ohren zu schreyen, hier will ichs selber thun schrye sogleich mir in die Ohren was er schreyen konte, Schulmeister ihr müßt wissen daß ihr auf dem Rathhauß sitzet und ich euch zu befehlen habe, ich weiß daß ihr wohl schreiben könnt, Schulmeister alles was euch diesen Abend begegnet ist, schreib meinem Herrn ꝛc. Wie nun die Schultheißin diesem Gespött nicht länger zuhören konte, bestraffte sie ihn, halt einmahl das Maul zu spotten, und mache, daß der Mann heim kommt, du siehest ja wohl, daß der Mann elendig genug ist, so er befohlen, daß mich die gemelde nehmen solten, und mich angepacket, bin nochmahlen in der Hauß-Thür in Ohnmacht gesuncken; durch welchen mörderischen Anfall und Schröcken meine Frau gleichfalls wie schon gemeldt todt kranck worden, ich selbsten aber 10. Tage zu Bette liegen müssen, biß die Stund aber kaum meiner Schul in etwas abwarten kan, ohneracht daß Herr Schönckopff Balbier von Creutznach brauchen müssen. Nachdeme nun durch dergleichen atrociſſimas reales & verbales injurias, dazumahl von dem Schultheiß im geringsten nicht abhange, auch sonsten ihme dergleichen Boßheiten auszuüben keines weeges erlaubet, mich in meiner Behausung und Wohnstube mörderlich ohne Ursach anzugreiffen, und noch darzu in den Gehorsam kranck und elendig zu schmeissen, da jedoch domus cuique ſua tutiſſimum refugium, von ihm tanquam perſona publica mein Hauß-Friede und zwar an einem vor allen Gewaltthaten (wie alle andere Rath-Häuser) ohnehin befreytem Orth, mit grosser Gewalt, der nicht reſiſtiren konte, zerstöhret und gebrochen worden, mithin durch diese atrocem malitiam in crimen fractæ pacis vornemlich domeſticæ gefallen ist, gröblich und gewaltthätig hin injuriiret worden, daß diese atrociſſimas reales & verbales injurias so fort ad animum genommen, und lieber wolte meines Vermögens 200. Thaler missen, als diese atrociſſimas injurias ohngeahndet hingehen zu lassen, welche doch sonsten criminaliter verfolgen könte.

Ersuche dannenhero Ewr HochEdl. Mhgeehrtesten Hn. Ambtmann gehorsamst den atrociſſimum injuriantem Schultheißen Spira dahin executive, Herrschafftliche Straffe vorenthaltlich, libellirte Summa der 200. Rthaler mir zu erlegen, anzuhalten. De quo & ſi quid melius nobiliſſimum Judicis officium omni meliori modo decenter & humillimé rogatum habeo Hochgeneigtester rechtlicher Willfahrung mich getröstend verharre

Ewr HochEdl

Mhgeehrtesten Hn. Ambtmanns

gehorsambster Diener

Johann Wilhelm Scheurer.

Ahn

Ihrer Hoch Freyherrl. Gnd. und Churfrstl. Mayntz. Cämmerern Herrn von Boos wohlverordneten Herrn Ambtmann Herrn Herrn Hees zu Mayntz

Unterthgst gehorsame Injurien-Klage und Bitte

Mein

Joh. Wilhelm Scheurern p. temp. Evangel. Luther. Schulmeister zu Hüffelsheim

Contra

Den atrociſſimum injurianten Schultheiß Spira daselbsten um die libellirte 200. Rthlr. mir würcklich zu erlegen executive anzuhalten.

Num. 18. (a)

Num. 18. (a)

Copia der von der Evangelischen Gemeinde Hüffelsheim bey dem Rheingräfflichen Lehenhoff übergebenen Gravaminum.

Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edle / Gestreng und Hochgelährte/ Hochgeehrteste Hrn. Räthe ꝛc. ꝛc.

AB denen von Ew. Hoch-Edelgebr. und Unsern Hochgeehrtesten Herrn uns communicirten von dem Freyherrl. Boosischen als Unser gndgsten Herrschafft anhero verordneten Herrn Ambts-Keller Hees auf unsere in Kirchen- und Schul-Sachen auch sonstige denen Frieden-Schlüssen und der Observanz entgegen bißhero beschehenen Eingriffen von uns vorlängst eingeschickten Beschwehrungen, vermeintlichen zu seiner exculpation kürtzlich gethanen Verantwortung, haben wir mit besonder Befremdung vernehmen müssen, welchergestalt derselbe contra notorietatem und fälschlich der Sachen Beschaffenheit, Ihro Gnden Freyherrn von Rittern als Vormundern unser gndgen Herrschafft vorzustellen und zu verdrehen sich entblödet hat; dahero Ew. Hoch-Edelgeb. und unsern Hochgeehrtisten Herrn an uns erlassenen Befehl, umb darüber unsern statthafften Bericht forderlichst einzuschicken, zu gehorsamer Folge, wir nicht haben ermanglen sollen, der Sachen wahrhafften Zustand und Beschaffenheit geziemend zu berichten, und zwaren so viel **das newe von denen** Catholicis **auff unsern Altar gesetztes Altar-Gestell betrifft.** So ist solches nicht in der Intention und Absicht umb solches dem vorigen compendieusen zu machen, dahin gesetzt worden, gestalten dieses sogenannte neue Altar-Gestell 6. Schuhe hoch weniger drey Zoll, in der Breite aber 4. Schuh weniger 1. Zoll ist, hingegen das vorige so auch post pacem Badensem gantz neuerlich und nicht wie Hr. Ambts-Keller vorgeben, ante, in & post pacem Badensem allda gewesen seyn sollende Altar-Gestelle gantz niedrig und 6. Schuh lang ist, und haben Catholici an dem Neuen eiserne Handhaben machen lassen, um solches von dem Altar abnehmen zu können, durch das vorige aber seynd einige Löcher in unser Altar-Tuch zerrissen worden, sondern wie aus allen Umbständen abzunehmen, so gedencken selbige diesen neuen Altar-Schanck mit der Zeit also stehen und wohl gar vergrössern zu lassen, wie sie dann schon etliche mahlen solchen haben stehen lassen, daß wir Evangelische genöthiget worden seynd, solchen abzuheben und wegzuthun, mithin ein fälschlich Vorgeben ist, daß uns solcher nicht hindere, weniger der Wahrheit gemäß ist, daß solcher mit unser Genehmhaltung gemacht worden; Und weilen vorhin ein grüner Schanck, so nicht gewesen, auch in die Kirche gesetzt worden, So wird gebetten, solchen nebst obigen abzuschaffen: Was den Pfarrstuhl anbelangt, so ist ab denen à Catholicis in- und auswendig daran gemachten Bäncklein anderst nicht zu vermuthen, als daß daraus ein Beichtstuhl werden sollen, gestalten das auswendige Bäncklein juſt von der Grösse ist, daß eine Persohn darauff knien und dem Geistlichen welcher im Stuhl sitzend und wo gleichfalls ein Bäncklein, um sich darauff zu lehnen, die Beichtende anhören könne; Es haben aber nunmehro Catholici vor etlichen Tagen das auswendige Bänck-lein weggehoben und in den Pfarrstuhl gesetzt, und ist zu wünschen, daß

das-

dasjenige so im Pfarr-Stuhl gemacht, auch weggethan werden mögte, womit dann diese Sache und aller Verdacht ihre abhelffliche Maaß bekommen könte.

So viel aber das Glocken-Korn, welches Catholici so wohl als die Evangelisch-Lutherische einem zeitigen Evangelisch-Lutherischen Schulmeister wegen des Geläuts ohne Unterscheidt zu reichen schuldig seynd, anbelangt; So hat unser Herr Ambts-Keller Hees darin auch allzumilde berichtet, gestalten die erstere nehmlich Catholici solches zu thun geweigert, biß nun vor einigen Wochen selbige ihre Schuldigkeit entrichtet haben, von denen Jahren 1727. und 1728. von dem 29ter Jahr aber stehet solches noch aus, und als man den 12. Sept. a. c. zu dem Hn. Schultheißen fünff Kirchen-Vorsteher geschickt, und ihn befragen lassen, ob Catholici das Glocken-Korn vor das lauffende entrichten würden, hat er geantwortet, Nein, und als man ihm weiter befragt, ob er solches aus sich oder im Nahmen gdgster Herrschafft thäte, geantwortet, thäte es vor sich.

Gleichwie nun aber unsere Gravamina nicht allein in obigen etlichen Puncten bestehen, sondern man uns bißhero denen Frieden-Schlüssen und Reichs-Constitutionen è Diametro entgegen in unsern Schul- und Kirchen-Wesen und was davon abhänget, graviret: So haben wir eine ohnumbgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet solche specificè anhero zu setzen, und zwaren

1. Hat unser Herr Ambts-Keller Hees den 19. Jan. 1722. denen Frie- Grav. 1.
den-Schlüssen entgegen gantz neuerlich den Hn. Pater Louis aus dem Closter Sponheim anhero gesetzt, und obwohlen wir Tags vorhero als den 18ten dito per Notarium Welb von Creutznach dargegen protestiren und ein Memorial ahn Ihro Hochfreyhr. Excellenz Herrn von Rittern gestellt, mehrbesagtem unserm Hn. Ambts-Keller zustellen lassen wollen, hat er solches weilen es nicht auff ihn gerichtet war, nicht angenommen, welches dann ermeldter Notarius geändert und ihme zugestellet hat, den er dann bedrohet, daß wann er nicht sogleich dem Dorffe hinauß ginge, ihn, dem Dorff hinaus jagen lassen wolte, weilen er ihn auf einen Sonntag überfiele, uns aber eine Straffe von 50. fl. angesetzet hat, die wir aber bißhero noch nicht zahlt haben; Und weilen obged. Herr Pater Louis wegen hohen Alters und Unpäßlichkeit wiederumb ins Closter Sponheim zuruck beruffen worden, so will verlauten, daß ein ander Catholischer Geistlicher anhero in unseren Orth Hüffelsheim soll gesetzt werden, sintemahlen vor selbigen, allbereits drey Wagen Holtz und Wellen vor ohngefehr 14. Tag in das Herrschafftliche Hauß gefahren worden; wann dan nun bereits der Vortrab des Holtzes vorhanden, und hierauff vermuthlich gnug ist, daß etwa in Kürtze der Zeit ein ander Geistlicher sich einfinden möchte. Als haben wir die Evangel. Lutherische Gemeind dahier, ohnverhalten wollen, daß wir nicht gestatten oder zugeben können noch werden, (wie bißher geschehen) daß ein Römisch-Catholischer Geistlicher in unserm Orth Hüffelsheim fürohin wohne; absonderlich, dieweilen es gegen alle Friedens-Schlüsse schnurstracks entgegen ist. Mit mehrem auch zu bemelden, daß den 28. Octobris lauffenden 1730. Jahr, aus dem Closter Sponnheim Herr Pater Ettmund den Hn. Schultheiß abgeschickt zu unserem Herren Pfarrer und begehrt, ob er Tags darauff als den 29. dito Morgens frühe von 5. biß 6. Uhr den Gottesdienst halten wolle, weilen aber ein Kirchen-Vorsteher darzu kommen, diesen Gesuch angehört, und sogleich dargegen protestiret, künfftighin die Evangelisch-Lutherische Gemeinde auch nicht gestatten können noch wollen, daß Catholici den

Vorzug des Kirchgangs unternehmen, massen sie nicht darzu berechtiget seyn. So dann

Grav.2. 2. Den 27. Decembris 1725. haben Catholici **zum Erstenmal einen Schulmeister angenommen**, und ist den 7. Jan. 1726. anhero in Unsers Hn. Schultheißen Frantz Casemir Göckelhauß eingezogen, Nachdem nun dieser Schulmeister kürtzlich hinweg gezogen, so ist ahn dessen Stelle ein anderer und zwar ein Messerschmidt seines Handwercks den 1. Octobris 1729. in hiesigen unser gnädigsten Herrschafft Hoff denen Frieden-Schlüssen entgegen eingezogen.

Grav.3. 3. Hat unser Herr Ambts-Keller Hees den 22. Aug. 1729. a. c. wegen annaßlicher Reparation unsers Rathhaußes dem zeitigen Gerichtschreiber contra intentionem der dahin beruffenen Gerichten und gemeinen Vorstehern ein Protocollum dictiret, gestalten es geheissen, daß man nur einen Uberschlag machen wolte; Als aber der Gemeine Vorsteher Joh. Eck remonstriret daß solches Protocollum ein mehrers sagen wolte, hat ermelter Herr Ambts-Keller Jhme bedeutet, daß er sich darauß bey anderen informiren lassen könte, deme zufolge hat mehr besagter Vorsteher von dem Inhalt des Protocolli einigen Gemeinsleuthen (gestalten die Sach hauptsächlich die Gemeind concerniret hat) Communication gethan, um sich befohlener massen zu informiren; So hat aber unser Herr Ambts-Keller umb weilen er solches gethan, Jhme 5. fl. Straff angesetzt; Gleichwie aber dieses Protocollum darvon hierbey abschrifftl. sub N. 1. uns höchst nachtheilig ist, anerwogen auff unserem Rathhauß niemahlen eine Ambts- sondern eine Gerichts-Stube gewesen, die Gemeine Vorsteher aber, welche als das Protocollum dictirt und vorgelesen worden, sich nicht erinnern können, daß von einer Ambts-Stube darinn gedacht worden. Also wird gehorsamst gebetten dieses unser Gemeinde höchst-nachtheiliges Protocollum aus unser Gerichts-Kiste, extradiren und cassiren zu lassen; Ob man nun wohlen die Sache Jhro Hochfreyh. Excellenz Herren von Rittern als Vormündern unsern Gnädigen Herrschafft und dabey dieses unterthänig vorgestellt, daß die Reparation an statt der 200. fl. mehrers nicht als 11. fl. kosten würde, wie auch würcklich mit solcher Reparation einen Anfang machen lassen, so ist aber von unserm Hn. Schultheißen befohlen worden, damit inne zu halten, mithin unser neu angenommener Schulmeister Johann Nicolas Waxmann gehindert wird, auf das Rathhauß einzuziehen und die höchst nöthige Schul zu halten.

Grav.4. 4. Haben höchst mehrged. Jhro Hochfreyh. Excellenz Herrn von Rittern wir umb die Protection diesen unsern neuen Schulmeisters sowohl schrifftl. unthg. gebeten, als auch derselbe selbsten zu Maynz gewesen, und darumb mündlich anhalten wollen, ist aber weder auff das eine noch andere eine Schrifftliche Resolution erfolgt.

Grav.5. 5. Haben Catholici den 20. May 1722. ein heylig Häußgen oder Capelle auff Palmstein neuerlich gesetzt, und auff den Kirchweyhtag anno 1723. das Erstemahl hineingegangen.

Grav.6. 6. Haben Catholici den 24. Mertz 1723. einen steineren Schanck mit einer eisern Thür in unser Kirchen neben dem Gerichtsstuhl in der Nacht einmauren, ein Theil von dem Gerichtstuhl abbrechen lassen und daran biß in die späte Nacht geschafft, und zwar darmit sie selbigen, ehe und bevor es die Evangel. erfahren mögten, hinein bringen können.

Grav.7. 7. Den 25. May 1724. auff Himmelfahrts-Tag, haben Catholici einen Himmel in unsere Kirche welches vorhero nicht gewesen setzen lassen, ferner

8. Als

8. Als den 28. Jan. 1726. ein Catholisch Kind gestorben, hat deß Hn. Schultheißen Knecht und der Catholische Schulmeister das Geläut wieder die bißherige Observanz, verrichtet, in massen solches einem Lutherischen Schulmeister umb die Gebühr zu thun, zukommt. Grav. 8.

9. Hat unser Herr Schultheiß vor Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, höchstseel. Andencken läuten lassen, Nachdeme man nun denselben beschickt und durch die Vorstehere fragen lassen, Ob er darzu Herrschafftl. Befehl habe? und Jhme zugleich vorgestellt, daß solches höchst-præjudicierlich seye, So hat er aber sich daran nicht gekehret, sondern fort läuten lassen, Ja so gar den Dorff-Hüther Hannß Jacob Viehl um weilen er die Vorsteher beschelden, zwey Gulden Straff angesetzt. Grav. 9.

10. Prætendiren Catholici den Gottespfenning von denen verkaufften Güthern die Helffte, und nehmen auch solche würcklich hinweg, dieweilen aber solches wieder die bißherige Observanz ist, als wird gleichfalls umb deren Redressirung und daß das weggenommene restituirt werden mögte, unterthänig gebetten. Grav. 10.

Wir hätten nun gerne gesehen und wünschen mögen, daß wir entübriget hetten seyn können, unsere gerechteste und höchst-nöthige Vorstellungen wegen obiger neuerlichen Eingriffen zu thun Allein da solchem bißhero nicht remediiret worden, sondern fast täglich schlimmer wird und mehrere übele Consequentien zu besorgen seynd, allermassen unsers Herren Ambts-Kellers unzeitiger Religions-Eiffer so weit gehet, daß er vielmehr mit Recht meritiret, und er mit Unrecht und Passion von einigen Evangelischen Vorstehern in specie Simon Gereus und Caspar Gräff als zanckstichtige und unruhige Köpff zu beschuldigen vermeinet, gestalten selbige nicht vor sich, Sondern, Nomine der gantzen Evangelischen Gemeinde, laut der Beylaage No. 2. Jhr Ambt thun müssen, und gewißlich solches nicht, wie von Herrn Ambts-Keller als die Evangelische den 1. April 1726. vor Jhme umb Jhre Gravamina vorzustellen, und solche examiniren zu lassen, erschienen, geschehen ist, dann an statt einer verhofften Remediirung und da er das Richterliche Ambt in Sanfftmuth hätte administriren sollen, hat er dem einen daß er seine Schulden bezahlen solle, dem andern er solle bey seiner Scheer bleiben, oder s. v. bey seinem Säw-Handel bleiben, dem dritten ob ihm nicht der Stein hard auf der Gaß hindere und selbigen weg haben wolte, er wäre ein Rebeller gegen seine gdge Herrschafft, er wolle es Jhm gedencken ꝛc. ꝛc. abgefertiget hat; Und als man vorhin Jhme die Neuerungen in der Kirchen wegen des Altars und sonsten vorgestellet und umb deren Redressirung gebetten, hat er in Gegenwart des Hn. Pfarrers und drey Kirchen-Vorstehern die Antwort gegeben, das wäre was Newes wann Jch s. v. auff den Mist kacke, Item alle 3 oder vier Jahre bekäme einer ein neu Kleid, also könten wir Herren Catholici auch in solcher Zeit stets Erneuerungen in der Kirch machen, weil Jhre Cermonien es so mit sich brächten. Item könte der Herr auf eigenen Kösten eine Kirche bawen, und da solten andere Mesures gebraucht werden, Item weil sie solches thäten und sich darüber beschwehrten, so solten es Kindes-Kinder gewißlich erfahren und empfinden ꝛc. Dieses nun ist die saubere Bescheidenheit, wormit er uns abgefertiget, so aber gar nicht mit dem in seinem an Jhro Hochfreyherrl. Excellenz Herren von Ritter unterm 31. Aug. a. c. abgestatteten vermeintl. Bericht als gute Vermahnungen übereinkommt und sich anrühmete, Wir lassen auch eine unpartheyische Welt urtheilen, ob sich geziemet, daß ein Beambter mit denen Unterthanen solchergestalt verfahren kan, und wann es auff denselben ankommen solte, würde es bald mit uns gethan seyn. Dahero Ewer Hoch-

Edel-

EdelGeb. und unsere / Hochgeehrtiste Herren, groß Ursach und Recht haben, sich unser armen bedrangten Leuthen endlich mit Nachtruck anzunehmen, noch sich an dasjenige was ermelter Herr Ambts-Keller Hees in obtgen seinen angeführten Berichten gleichsam par reproché gedenckhet, nicht zu kehren, sondern uns Dero Assistence angedeyen zu lassen, und bey Ihro Hochfreyh. Excellenze Herren von Rittern als Vormünderen unser gnädigen Herrschafft Dero gütiges Vorwort dahin einzulegen belieben, damit alles in conformitæt und nach Maßgebung der Frieden-Schlüssen hergestellt werden möge, Warum wir dann Ew. HochEdelGeb. und unsere Hochgeehrtiste Herren gehorsambst- inständigst und flehentlich bitten / als die wir in solchem Vertrauen mit allem Respect beharren

Ew. Hoch-EdelGebohren

Unser Hochgeehrtisten Herren Räthen

Unterth. gehorsambste

Evangel. Luthertsche Gemeinde zu Hüffelsheim.

Num. 18. (b)

Prod. Hüffelsheim den 13. Febr. 1731.

Erneuerungen so die Herren Catholiquen an hiesigem Orth Hüffelsheim post Pacem Badensem denen Frieden-Schlüssen, wie auch edictis Cæsareis und Reichs-Constitutionibus è diametro contrair eingeführet haben.

Grav. 1) Anno 1722. den 19. Januarii, ist Herr Pater Louis, wieder rechtliches protestiren der Evangel. Gemeind, von Sponheim zum allererstenmahl anhero nach Hüffelsheim in das neuerbaute Herrschafftl. Hauß gezogen. Ao. 1729. den 5. May aber Alters halben wieder nach Sponheim ins Closter revertiret und bald darauf gestorben, und wie die euserliche præparatoria, als die Zufuhr des Holtzes augenscheinlich zu erkennen geben, als wolte der itzige Hr. Pater Edmundus ebenfalls bald seinen Einzug hier halten.

2) Anno 1722. den 10. May, haben Catholici ein Heiligen-Hauß auff so genantem Palmstein, zu erbauen angefangen und 1723. am Tage der hiesigen Kirchweyhe cum peregrinatione sacra solches eingeweyhet.

3) Anno 1723. den 24. Martii haben auch gedachte Catholici bey der finstern Nacht einen steinern Schranck mit einer eisernen Thür in die Kirchen-Mauer, gegen Morgen gebrochen und gemacht und ein Theil vom Gerichts-Stuhl abgebrochen.

4) Eodem tempore haben sie auch den grossen grünen Schranck neben jetzterwehnten in die Kirch gesetzt, auch den Todten-Kopff sambt Creutz auf der langen Stange darein locirt.

5) Anno 1724. den 25. May Festo Ascensionis Christi haben sie ebenfalls einen neuen runden Himmel in die Kirch neben die Cantzel gestellt.

6) Anno 1726. den 7. Januarii haben mehrberührte Catholici wieder rechtliches remonstriren der Evangelischen Gemeind, einen Catholischen Schulmeister zum erstenmahl hieher gehohlet, so aber den 12. Julii 1729.

wieder

wieder nach Sponheim gezogen, hingegen aber den 1. Octobris wiederum einen andern und zwar seiner Profession einen Messerschmidt an dessen Stelle von Sobernheim hieher beruffen; Ja auch einen besondern Kirchen-Schlüssel machen lassen, anerwogen die Eröffnung der Kirchen-Thüren jederzeit dem Evangelischen Schulmeister zugestanden.

7) Anno Eodem als den 28. Januarii ein Catholisches Kind gestorben, so hat Hr. Schultheissen Knecht und der Catholische Schulmeister das Geläut wieder bißheriges Recht geführt, massen dessen Gebühr ein pars Salarii des Evangelischen Schulmeisters.

8) Anno 1729. hat auch der hiesige Herr Schultheiß vor Ihro verstorbene Churfürstl. Durchl. Lothario Francisco zu Mayntz läuten lassen, da solches doch keine connexion mit hiesigem Orth hat.

9) Anno 1729. den 23. Julii hat hiesiger Herr Ambts-Keller Joh. Peter Hees durch hiesigen Hn. Schultheiß der Gemeind andeuten lassen, bey 10. Rthlr. Straff in drey Wochen Friest, das gemeine Rathhauß machen zu lassen, weilen es zu einem Ambthauß solte præpariret werden. Auch selbsten erwehnter Herr Ambts-Keller den 22. Aug. dem zeitl. Gerichtschreiber ein Protocoll in die Feder dictiret, welches der Evangeltschen Gemeindte höchst nachtheilig, anerwogen, auff dem hiesigen Rathhauß niemahlen ein Ambt, sondern nur eine Gerichts-Stube und darneben ein beständiger Sitz und Wohnung des Evangel. Schulmeisters von undencklichen Jahren her gewesen, als wird umb das extradiren und cassiren eines solchen Protocolli unterthänig gebetten, weilen es zum höchsten præjudiz und Nachtheil der Evangelischen Gemeinden absonderlich des Wohnhaußes eines Evangelischen Schulmeisters, anjetzo oder auch inskünfftige, gereichet.

10) Anno 1729. den 10. Julii haben Catholici gleichermassen, einen grossen Schranck mit zwey Thüren, welchen sie den verschlossenen Altar nennen, in hiesige Kirche gestellet, welches keineswegs dem Vorgeben des Herrn Ambts-Kellers probable vielweniger demselben gemäß, zu dem Ende geschehen, daß er kleiner als der vorige seyn solle, dessen Gestell auch gleichfalls erst post Pacem Badensem in die Kirche versetzet, und durch dessen Klammer Löcher in unser Altar-Tuch sind gerissen worden, wie eines jeden Augenschein offenbahr lehret, sondern viel grösser ist, nehml. 6. Schuh weniger 3. Zoll hoch und 4. Schuh weniger 1. Zoll breit ist. Und gedencken etwann Catholici solchen inskünfftige beständig auf dem Altar stehen zu lassen oder Ihn wohl gar zu vergrössern, wie dann schon etlichmahl einige Evangelische Gemeindsleuthe, solchen würcklich Sonntags vom Altar haben herunter nehmen müssen. Item haben sie gleichfalls zwey Bäncklein an dem Pfarrstuhl eins von aussen darauff zu knien, das andere von innen sich darauf zu lehnen, genagelt, um sich dessen an statt eines Beichtstuhls zu bedienen; jedoch haben sie das äussere wieder abgerissen, und solches in den Pfarrstuhl gestellt, allein das innere noch biß dato angenagelt ist. Als man nun dieser Sachen und Erneuerung wegen sich nach Recht gebührend beschwert, so hat an statt derer Abthuung Herr Ambts-Keller Hees einige Evangelische Kirchen-Vorsteher als Simon Greus und Caspar Gräff als zancksüchtige und unruhige Köpffe beschuldigt. Ja in Gegenwart des zeitl. Hn. Pfarrers und der Evangelischen Kirchen Vorsteher, wegen gebettener Redressirung derer eingeführten novitarum geantwortet, das wäre was neues, wann ich s. v. auff die Mist kacke. Item alle 3. oder 4. Jahr bekäm einer ein neues Kleid, als könten Herrn Catholici stets Erneuerungen in der Kirchen machen, weilen ihre Ceremonien es so mitbrächten. Item weilen sie sich darüber beschwerdten, so solten es Kindes-Kinder gewißlich erfahren und

empfinden, er wolle es ihnen gedencken, sie wären Rebellen gegen die gnädige Herrschafft, der eine solte seine Schulden bezahlen, der ander solte bey seiner Schehr bleiben. ꝛc.

11) Als anno 1729. wegen Alterthumbs und Untauglichkeit des hiesigen Schulmeisters Briccii Andels die Evangelische Gemeinde nach altem Gebrauch und rechtlichem Herkommen einen neuen Schulmeister probiret und angenommen, und solchen zur Confirmation der gdgen Vormunds-Herrschafft Freyherrn von Ritter præsentirt, so hat solche ihren Consens denegirt, und ein solches Jus sich vindicirt, wodurch die Kinder nicht in die Schule gekommen, und also in der gröSten Ignoranz sind aufferzogen worden, auch würcklichen zum allergröSten Verdruß ihnen einen Schulmeister Nahmens Scheuerer wiederrechtlichen Willen und Wohlgefallen aufgetrungen, und sie laut Befehls necessitiren will diesem obtrudirten Mann Ihre Kinder zur Schule zu schicken, (wie dann unser Schultheiß den Herrn Pfarrer bescheiden und dem alten Schulmeister Briccius Andel die Kirchen-Schlüssel abgenommen und selbige dem neuen obtrudirten Schulmeister zugestellet) auch dahero in der Kirch wegen des singens allerhand Aergernüß und Sünden entstehen, da doch denen juribus & actis conform der Evangelischen Gemeinde das uhralte Recht einen Schulmeister nach Belieben anzunehmen von der Löbl. Juristen-Facultät zu Giessen gleichermassen ist zuerkant worden, gleichwohl man ihr solches nicht gestatten will, sondern einmahl vor allemahl den berührten Scheuerer zu manuteniren sich fest gesetzet, auch haben die Herren Catholici gegen alle Recht und der bißherigen Observanz sich eigenmächtig einen Schlüssel zur Kirche machen lassen.

12) Hat unser Herr Ambts-Keller Hees zum gröSten præjudiz unsers zeitl. Herrn Pfarrers sein gebührend Antheil Zehenden von dem vorgegebenen Neubruch schon etliche Jahr lang würcklich entzogen, mithin seine Besoldung verschmälert, da doch mit vielen lebendigen Attestatis kan erwiesen und erhärtet werden, daß das Feld schon vor 30. 40. und mehrern Jahren ist im würcklichen Bau gewesen und besaamet worden.

13) Prætendiren auch die Catholici nicht allein den Gotteshaller von denen verkaufften Güthern, sondern nehmen auch wieder alles Recht und Herkommen de facto die Helfft hinweg.

14) Will es auch aus dem Befehl der gdgen Herrschafft, so Hr. Ambts-Keller sub dato 29. Novembris 1729. datirt und publicirt, verlauten, als wann der Glocken-Dienst mit dem Schuldienst nicht connex und verknüpfft seye, sondern einem nach Wohlgefallen gegeben und davon separirt werden könte, welchem man wolte; da er doch vielmehr im Gegentheil beständig und unzertrennlich mit dem Evangelischen Schuldienst als uno eodemque officio ist conjungiret und vereinbahret gewesen. Ja es will auch noch über das die Sache das Ansehen gewinnen, als wann sie sich über das so genante Glockenkorn da nehml. wegen des täglichen Geläuths ein jeder Gemeindsmann ohne unterscheid der Religion einem zeitl. Evangelischen Schulmeister ein gantz Simmern Korn zu entrichten schuldig, eine Disposition anmassen und solches vermindern wollen; welches auch schnurstracks wieder alles Herkommen und Observanz ist, zumahlen ein solches der nöthigste pars Salarii eines Evangelischen Schulmeisters und er ohne solches oder dessen Verminderung sein gebührend Auskommen und Unterhalt nicht haben kan.

15) Habe auch jetziger Herr P. Edmundus von Sponheim wieder allen uhralten und rechtlichen Gebrauch sich den vor und ersten Kirchgang angemasset auch sich mündlich verlauten lassen er könte in die Kirch gehen wann er wolte und ihn gefiele, welches alles ja schnurstracks wieder alle Reichs-Satzungen und dergleichen.

(L.S. N.) Quod hæc copia originali in omnibus sit conveniens & consona, attestor Johann Friderich Schnitter, Imperiali autoritate Notarius publicus juratus manu sigilloque Notariali meo, Greweileræ commorans.

Num. 19.

Nachdeme die hiesige Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde etliche alte ehrliche Gemeinds-Leuthe beruffen und solche befraget: ob sie sich nicht errinnern könten, was für Schulmeister nach Ordnung hier zu Hüffelsheim gewesen, und wer solche angenommen? folgende hergesagt:

A. 1660. Ist ein Schulmeister Pistorius, und zwaren ein Wiedertäuffer hier gewesen, so von hier nach Niederhaußen gekommen und reformirt wurde.

A. 1665. Rudolph Walther, so nur ein halb Jahr hier gewesen.

A. 1665. Ist noch eben in dem Jahr Johannes Arnold hieher gekommen.

A. 1667. Conrad Rumfeld.

A. 1669. Johannes Misamer.

A. 1671. Nickolaus Heurich Gräffelbach, der nach Windesheim kommen.

A. 1674. Johannes Krill, so von Badenheim hieher kommen.

A. 1686. Johannes Reichard, so allhier gestorben und begraben.

A. 1687. Abraham Daniel Bäsius, so auch hier gestorben.

A. 1689. Johannes Georgius Holcker, so nach Winterberg kommen.

A. 1694. Nicolaus Bauer, so von Meckenbach hieher kommen, und biß A. 1701. hier verblieben, und um Ostern wieder dahin gezogen.

Daß obige insgesambt von weyland Hn. Henrico Pistorio, gewesenen Pfarrherrn, und Kirchen-Vorstehern angenommen worden, solches zur Bekräfftigung wir hiermit attestiren, haben wir uns eigenhändig unterschrieben, so geschehen Hüffelsheim den 1. Dec. 1729.

Bekenne ich Johannes Bayer, als Gerichts-Schöff und Vorsteher der Kirchen, Alters 80. Jahre.

Anthoni Becker, als Kirchen-Vorsteher ist alt 75. Jahr.

Hauß Peter Viehl, Kirchen-Vorsteher ist alt 72. Jahr.

Johann Jacob Schneider, Kirchenmeister ist alt 70. Jahr.

Johannes Jung der alte 75. Jahr alt.

Auf Requisition der Evangelischen Kirchen-Gemeind zu Hüffelsheim, habe obige unterschriebene abgehört, daß dem also seye, haben auch in testium præsentia Hand-Treu an Eydes statt gegeben, daß sie niemahls gewust noch gehört, daß ihre gnädige Herrschafft sich um einen Schulmeister beküm-

bekümmert, sondern es hätte jederzeit der Pfarrer mit Zuziehung der Gemeind einen Schulmeister angenommen, und wie ich sie befragt, ob sie solches auf erheischenden Fall mit einem cörperlichen Eydt bekräfftigen wolten? haben sie solches alle bejahet. Signatum Hüffelsheim den 2. Oct. 1730.

(L.S. N.) Johann Georg Hœpffner, Sacra Imperiali Autoritate Notarius publicus juratus ad hunc actum legitime requisitus & rogatus in fidem attestor.

Niclas Crusius, des Gerichts zu Treysen.
Hanß Jacob Faber des Gerichts zu Treysen.
Friedrich Casimir Stahl / Schul-Diener im Marien-Thal als Zeuge.

Num. 20.

AUff die von der Lutherischen Gemeindt zu Hüffelsheim bißhero bey gnädiger Herrschafft eingegebene verschiedene Supplicationen, worinnen dieselbe vorgestellt, daß sie dasigen Lutherischen Schulmeister Briccius Andel seines Alters halben dimittirt, und einen anderen angenommen hätten, so fort hierüber den Herrschafftlichen Consens zu ertheilen gebetten, ist von gnädiger Herrschafft die gnädige Resolution unterm 27. Novembris 1729. dahin ausgefallen, daß weilen gedachter Briccius Andel von dem Herrn von Boos hochseel. Andenckens, und nicht von der Gemeindt, ihrer eigenen Geständnüß nach, angenommen worden, mithin man Herrschafftlicher Seithen in possessione noviſſima sich dießfalls befindte, daß also zwar gnädige Herrschafft Ursach gehabt mehrbesagte Gemeind ihres eigenmächtigen Unternehmens halber mit würcklicher Straffe anzusehen, so wollte dieselbe jedoch, in Hoffnung künfftiger Besserung vor dießmahl in Gnaden verschonen; wobey dann ferner deroselben hiemit von Herrschaffts wegen bedeutet wird, daß sie nebst dem bereits angerühmten noch zwey Schulmeister vorschlagen, und solche mit genungsahmen Attestatis ihres Wandels halber versehen zur gnädigen Herrschafft Selbsten abfertigen, aus welchen alsdann der beste erwehlt und angenommen werden solle, und da auch der Glockendienst hierdurch testantibus actis mit dem Schuldtenst nit connex ist, so solle hierüber mit erstem vom Amts-Keller / Gutachten, weme dieser Glockendienst zuzulegen wäre, eingeschickt werden. Sig. Hüffelsheim den 29. Novembris 1729.

J. P. Hees, Freyherrl. Boosischer Ambts-Keller.

Num. 21.

AUff die von der Evangelisch-Lutherischen Gemeind zu Hüffelsheim unterm 11. Dec. anni præteriti eingeschicktes Verzeichnuß deren Schulmeistern, ist von der Hochlöbl. Boosischen Vormundschafft unterm 10. Januarii 1730. die gnädige Verordnung abermahlen dahin ergangen, wie daß ohnangesehen dieses es sein lediglich und endliches Bewenden habe, dergestalten, daß dieselbige **vor dießmahlen und ins künfftig hin** gnädiger Herrschafft

schafft ohne præjudiz innerhalb 4. Wochen Zeit drey tauchliche Subjecta obwohlbesagter Vormundschafft vorzuschlagen, und mit genugsahmen Attestatis versehen, einzuschicken, widrigenfallß aber zu gewärtigen hätten, daß einer von Herrschaffts wegen ihnen hingesetzt, und bey dem Schuldienst manuteniret werden solle. Bingen den 17. Januarii 1730.

Ex mandato

J. P. Hees Freyherrl. Boosischer Amts-Keller.

Num. 22.

DEn 23. Januarii 1730. bin ich Simon Jung und Johannes Dörr als Deputirte von der Evangelischen Gemeindt Hüffelsheim, mit unserm angenommenen Schulmeister, Johann Nickel Warmann nach Mayntz verschickt worden, denselben zu præsentiren unserm gnädigen Herrn Vormunder Freyherrn von Ritter, so hat ihn unser Herr Vormunder zu sich kommen lassen in seine Stube in beyseins unsers Herrn Ambts-Kellers, zwischen 8. oder 9. Uhr ist er vorkommen, so hat unser Herr Schulmeister zu uns beyden gesagt, unser Herr Vormunder hätte befohlen, wir solten drey Schulmeister schicken, so haben wir beyde Deputirte gewartet an der Hauß-Thür, biß unser Herr Vormunder ist nach der Cantzley gangen, so haben wir angehalten und um Gottes willen gebetten, er wollte uns doch diesen ehrlichen Mann in seinen Schutz nehmen und folgen lassen, die Kinder lieffen auf der Gassen, wir könten es vor GOTT nicht verantworten, sagte er zu uns, er wüste es wohl, wir sollten ihm drey Schulmeister schicken, er wollte nun seinen Willen haben, so haben wir geantwort, es wäre unser Lebtag nicht gewesen, sagt er zu uns, davon redet ihr mir nicht, sonst habe ich genung, so haben wir noch einmahl gebitt, es wäre uns nicht müglich drey Schulmeistere als rechtschaffene Leut zu schicken, liederliche Leute wollten wir schon kriegen, so hat er uns geantwort, er wollte uns noch fünff, sechs darstellen.

Bekenn ich Simon Jung der ältere Kirchen-Vorsteher,
Bekenne Johannes Dörr.

Pro copia cum originali consona

(L.S. N.) Joh. Heinricus Klotz, Notarius Cæsareus publicus & juratus.

Num. 23.

AUs Gutachten und gnädigstem Befehl derer Herren Rheingraffen bin ich Endts ernannter, in so weit angenommener Schulmeister von der Gemeind Hüffelsheim den 23ten Januarii 1730. nacher Mayntz gegangen, dem Herrn von Ritter mich zu præsentiren, habe selbigen auch in Gegenwart Herrn Amts-Keller Heesen gesprochen und gesagt: daß mich die Gemeind Hüffelsheim zu ihrem Schulmeister haben wollte, und hätte ich mich

zu dem Ende Jhro Hochfreyherrliche Excellenz hiermit unterthänig sistiren und præsentiren, und dero gnädigen Willen erwarten wollen, welcher mir aber zur Antwort gabe, er hätte ja seinen Befehl schrifftlich von sich geben, daß die Gemeind ihme 3. Schulmeister schicken sollte, so wollte er ihnen einen davon geben, wobey es bliebe; ich dienete zur Antwort: mich zum dritten zu præsentiren thäte ich nicht, und kein rechtschaffener Schulmeister der in Condition stünde, könte es ohne Verlierung seines Respects nicht thun; es ware aber der Herr von Ritter gegen mich sehr gnädig und sagte: Er sehe mich davor an, daß ich Qualitæten genung hätte zum Hüffelsheimer Schuldienst, und gefiele ich ihm gantz wohl, er wollte aber seinen Willen haben, und weilen eben die abgeordnete, so bey mir waren, nicht bey mir, sondern ich, der gnädige Herr von Ritter und Herr Ambts-Keller allein waren, wie dieses mit mir verabredet worden; als attestire solches auf meine Ehr und Treue. Hüffelsheim den 24. Jan. 1730.

Johann Nicolaus Warmann
Schulmeister.

Pro copia cum originali consona

(L. S. N.) Joh. Heinricus Kloz, Notarius Cæsareus publicus & juratus.

Num. 24. a.

Prod. Hüffelsheim den 13. Febr. 1731.

Nachdem am 2ten Octob. des Ein Tausend sieben Hundert und Dreyßigsten Jahrs mich Sacra Imperiali Auctoritate Notarium publicum juratum eine sämtliche Evangelische Gemeinde zu Hüffelsheim requiriret, Johannem Bayern, einen alten 80. jährigen Gerichtsmann daselbsten, ingleichen Matthiam Jungen, gleichfalls Gerichtsmann und Kirchen-Vorsteher bey nahe 65. Jahr alt, in præsentia zweyer ohnpartheyischen Zeugen abzuhören, und von selbigen zu vernehmen, ob ihnen wissend, daß Briccius Andel, der alte Schulmeister von der Boosischen gnädigen Herrschafft, oder aber von der Evangelischen Gemeind Hüffelsheim mit Zuziehung des Herrn Pfarrers zum Schulmeister angenommen worden seye; Als habe mentionirte beyde Personen zu mir kommen lassen, und nachdem dieselbe vorhero Hand-Treu an Eydes statt gegeben, auch solches auf erheischenden Fall mit einem Eyd bekräfftigen könten, daß sie die reine und unverfälschte Wahrheit aussagen wolten, haben dieselbigen in Gegenwart zweyer unpartheyischer Zeugen, als Nicolaus Crusius, Gerichts-Schöff von Treyssen und Hanß Jacob Fabern, gleichfalls Gerichts-Schöff von jetztgedachten Treyßen deponiret wie folget.

Johannes Bayer 80. Jahr alt deponiret, daß er in 1700. Jahre, mit Adolph Gräffen, so gleichfalls ein Gerichtsmann und Kirchen-Vorsteher zu Hüffelsheim gewesen, aber schon längst gestorben, wären obged. Jahrs nach Bingen gereiset, zu ihrem gnädigen Herrn Johann Ernst von Boossen von Waldeck zu Montfort wegen des Briceii Andels, so ein abgedankter Soldat gewesen, hernach aber wäre derselbe nach Hüffelsheim kommen, und hätte den Schuldienst im Sponheimer Thal angenommen, es hätte aber

ihr gnädiger Herr zu ihnen beyden gesagt: weilen Briccius Andel ein Unterthan wäre, und wäre denen Leuthen gut, so möchten sie es ein Jahr mit ihm probieren, wann er ihnen dann (der Gemeind) nicht gefiehle, solten sie ihn wieder abschaffen. Ingleichen deponirt dieses auch Matthias Junck ein Kirchen-Vorsteher und Gerichtsmann, nachdem er vorhero Hand-Treu an Eydes statt gegeben, die reine Wahrheit auszusagen: Dieser sagt, daß er nachgehends nach Bingen zu seiner gnädigen Herrschafft kommen, hätte der gnädige Herr zu ihm gesagt: Sie solten es doch nur ein Jahr mit Briccius Andel probiren, wann er ihnen dann nicht gefiehle, solten sie ihn wieder abschaffen. Actum Hüffelsheim ut supra.

(L.S.) Johann Georg Hœpffner, Sacra Imperiali Auth. Notar. publ. juratus ad hunc Actum legitime requisitus & rogatus in fidem præmissorum.

Nicolaus Crusius, des Gerichts zu Treyßen, als hierzu erbethener Zeugen.

Hans Jacob Faber, des Gerichts zu Treyßen, als hierzu erbethener Zeugen.

Num. 24. b.

In Nomine Sacro Sanctæ Trinitatis!

KUndt und zu wissen seye hiermit männiglichen, sonderlich so solches lesen oder hören lesen vonnöthen, mit diesem offenen Instrument, daß im Jahr nach unsers einigen Erlösers und Heylandes JEsu Christi Geburth und Menschwerdung, als man zählte, Ein tausend sieben hundert fünff und dreysig, in der dreyzehenden Römer Zinß-Zahl oder Indiction, bey Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli des Sechsten dieses Nahmens, erwehlten und gecrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheimb ꝛc. ꝛc. Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgund, zu Steyer, Kärnthen, Grain und Würtemberg, Gefürsteten Graffen zu Habspurg und Tyrol, unsers allergnädigsten Herrn, Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät Regierung und Reichen, des Römischen im vier und zwantzigsten, des Hispanischen im zwey und dreysigsten, des Hungarischen und Böhmischen im fünff und zwantzigsten Jahren, den zehenden Julii Nachmittags um etwa vier Uhr der Simon Gereus und Caspar Dörr beyde Kirchen-Vorstehere von Hüffelsheim, in meiner Behaußung hinter dem rothen Löwen in der Metzger-Gassen im andern Stockwerck in der Stuben erschienen, und mir nachgesetztes Requisitions-Schreiben samt verschiedenen Fragstücken überreichet, darneben mündlich bittend, Innhalt dessen erscheinende Personen in Gegenwart zweyer dazu erbettenen Zeugen eydlich zu vernehmen, was sie aussagen würden wohl und fleißig zu notiren, solches ad Protocollum zu nehmen, und daraus ein oder mehrere Instrumenta Publica um die Gebühr zu errichten und auszufertigen. Nachdeme nun Krafft tragenden offentlichen Notariat-Ambts dieses Ansuchen nicht abschlagen können noch dörffen, so habe des andern Tags Morgends um acht Uhr bey

der

der Zeugen und Deponenten Erscheinung, in Gegenwart der hierzu erbettenen und unterschriebenen Zeugen, Nahmens Hn. Johann Georg Mehl, von Jhro Hochgräfl. Gnaden Herr Graf Ludwig von Löwenhaupt von Reipoltzkirchen Secretarius, und Hn. Peter Wundt Advocatus dahier, nach vorhergehender Auslegung und Eydes-Erklährung, die nach dem Requisitions Schreiben und Eydes-Formul, denen zugleich überreichten Fragstücken gegen über vermelte Zeugen den würcklichen Eyd leiblich abschwören lassen, und so fort jedes Deposition anbey gesetzet.

Schedula Requisitionis.

Hoch-Edler und Hochgelährter
Hochgeehrter Herr Notarie!

Nachdeme uns zu besserer Erläuterung der wegen Bestellung eines Schulmeisters mit unserm Herrn zu Wien rechtshängigen Sache, so wohl Herrn Pfarrer Fittig, als auch etliche andere von der Sachen Wissenschafft habende Gemeinds-Leuthe in Ansehung der Bestellung des ehemahligen Schulmeisters Briccius Andel auf hier angelegte Fragstücken eydlich vernehmen zu lassen genöthiget sehen, auch des Anhoffens leben, gedachte hierum dienstlich ersuchende Deponenten sich aller ihnen eingejagten Furcht ohn Ansehen nicht weigern werden, zu Beförderung der gottgefälligen Gerechtigkeit ihre Aussage der Warheit gemäß zu thun; als ersuchen Ewre Hoch-Edlen, selbige, wann sie sich morgen, geliebts GOtt, einfinden, in Gegenwarth derer subrequirirenden Zeugen zu vereyden, ihre Deposition niederzuschreiben, und zu unserm Behueff eines oder mehrere Instrumenta um die Gebühr mitzutheilen, und wir verbleiben

Ewr. Hoch-Edlen

Hüffelsheim den 10. Julii 1735.

Simon Gereus, Kirchen-Vorsteher,
Caspar Dörr als Kirchen-Vorsteher,
Joh. Beyer als Kirchen-Vorsteher,
Hannß Velten Sultzbach,
Philippus Krämer,
Caspar Beyer,
Andreas Schneider,
Johann Henrich Espeschiedt.
Johannes Beyer der jünger.
Johannes Dörr.
Hannß Simon Viel.
Han Jacob Greff.
Marx Beyer.
Marcus Franck.
Johannes Jung der alte.
Johann Wens Greff.
Johannes Jung der jung.
Han Caspar Jung.
Henrich Eyler.
Hannß Jacob Greff der alt.
Hannß Michel Greff.
Hannß Matthäus Schneider.
Johann Peter Jung.
Frantz Müller.
Johann Friederich Löwer.
Johann Michel Dörr.
Johann Peter Schneider.
Hannß Jacob Jung, der jung.
Johann Jacob Jung, der alt.
Anthoni Gräff.
Johannes Eck.
Johannes Mohr.
Johann Henrich Schmidt.
Britzius Bauer.
Hannß Simon Dörr.
Hannß Jacob Schneiter der jung.

Formula

Formula Juramenti.

Ich schwöre hiemit zu GOtt dem Allmächtigen, der Himmel, Erde und alles was darinnen ist, erschaffen hat, daß ich über all dasjenige und Puncten so mir vorgeleget, vorgelesen oder vorgesaget werden, ohne allen Neid, Ansehen, Gunst, Geschenck, Drohung, Furcht und dergleichen, der Warheit, und Gerechtigkeit allein zur Steuer aus freyem und guten Gewissen die Warheit aussagen will, so wahr mir GOtt helff und sein heiliges Evangelium.

Uberreichte Fragstücke an Hn. Pfarrer Fittig und andere Deponenten cum denominatione & depositione testium, wobey zu observiren, daß Herr Pfarrer Fittig allein loco juramenti Hand-Treu gegeben, mit dem erbiethen, daß wofern es künfftighin an ihn erfordert würde, er seine gethane Aussage mit einem Eyd würcklich bekräfftigen wolle.

Ad Art. 1.

Wahr, daß Deponent einen Schulmeister zu Hüffelsheim gekennet, welcher sich Johann Nickel Bauer geschrieben?

Test. 1. Antoni Becker, Kirchen-Vorsteher, alt 81. Jahr.
Resp. Ja, er habe ihn gekannt.
Test. 2. Hannß Jacob Schneider, Gemeinsmann alt 75. Jahr.
Resp. affirmat. wäre vor dem Britz Andell daheim gewesen.
Test. 3. Johann Nickel Greff, Gemeinsmann, alt 73. Jahr.
Resp. affirmative.
Testis 4. Hannß Caspar Greff, Kirchen-Vorsteher, alt 65. Jahr.
Resp. affirmative.
Test. 5. Mattheus Jung Kirchen-Vorsteher und Gerichtsmann alt 64. Jahr.
Resp. affirmative.
Testis 6. Valentin Keim, Kirchen-Vorsteher, alt 62. Jahr.
Resp. affirmative.
Testis 7. Herr Johann Henrich Fittig Pfarrer zu Hüffelsheim, alt 65. Jahr, daselbst im officio bey nah 32. Jahr, ohne daß er auch alldorten zuvor viele Jahre gewesen.
Resp. affirmative.

Ad Art. 2.

Wahr, daß in dem Jahr 1700. einige der Gemeinde und zwar der mehreste Theil selbigen absetzen wollen?

Test. 1. Resp. Wisse wohl, daß ein Theil den Nicklas Bauer abschaffen, und ein Theil ihn behalten wollen.
Test. 2. Resp. anfänglich seyen auf des Britz Andels Seithen weniger gewesen, biß nach und nach sie sich vermehret, und der Andel die mehreste bekommen, den sie dann auch angenommen, und den Johann Nickel Bauer fort wandern lassen; der Herr aber habe keinen angenommen.
Test. 3. Resp. affirmative.
Test. 4. Resp. er habe gehöret, daß ihn die Gemeinde abgesetzet.

Teſt. 5. Reſp. Wiſſe wohl daß von der Gemeind eines theils ihn abſetzen wollen, ob es aber der mehreſte Theil geweſen, könne er nicht ſagen.
Teſt. 6. Reſp. wäre damahl eine ſtreitbahre Sache unter der Gemeind und Schulmeiſtern geweſen, wiſſe aber nicht, ob grad der mehreſte Theil ihn abſetzen wollen.
Teſt. 7. Reſp. affirmative.

Ad Art. 3.

Wahr, daß hingegen der ſeel. Pfarrer Piſtorius ſamt einigen Kirchen-Vorſteheren ſelbigen beyzubehalten geſucht?

Teſt. 1. Reſp. affirmative.
Teſtis 2. Reſp. der Herr Pfarrer Piſtorius mit etlichen Gemeinds-Leuten hätten den Bauer behalten wollen, die Kirchen-Vorſtehere aber hätten dem Andel beygeſtanden.
Teſt. 3. Reſp. der Pfarrer Piſtorius mit verſchtedenen Gemeinds-Leuten hätten den Bauer haben wollen, aber die Kirchen-Vorſtehere nicht.
Teſt. 4. Reſp. Wiſſe wohl, daß H. Pfarrer Piſtorius dem Nickel Bauer zugethan geweſen, und den Britz Andel nicht haben wollen.
Teſt. 5. Reſp. anfänglich hätten es die Vorſtehere ſamt dem Pfarrer Piſtorius mit dem Nickel Bauer gehalten, hernach aber dem Britz Andel zugefallen.
Teſt. 6. Reſp. der Herr Pfarrer Piſtorius und Kirchen-Vorſtehere hätten es anfänglich mit dem Nickel Bauer gehalten, nachgehends aber ſeyen die Kirchen-Vorſtehere auf des Andels Seiten gefallen.
Teſt. 7. Reſp. affirmative.

Ad Art. 4.

Wahr, daß die dem Bauer gehäßige ſich dadurch nicht abhalten laſſen, ſondern den Britz Andel an deſſen Stelle gewählet?

Teſt. 1. Reſp. affirmative.
Teſt. 2. Reſp. affirmative.
Teſt. 3. Reſp. affirmative.
Teſt. 4. Reſp. affirmative, maſſen der Herr geſagt, ſie ſolten es ein Jahr mit dem Britz Andel probieren, wäre er der Sponheimer Thaler gut, ſo wäre er ihnen auch gut, gefiele er ihnen dann nicht, ſo ſolten ſie ihn wieder abſchaffen.
Teſt. 5. Reſp. affirmative.
Teſt. 6. Reſp. affirmative, weilen er ein Lands-Kind geweſen, hätten ſie es mit ihme probiret.
Teſt. 7. Reſp. affirmative.

Ad Art. 5.

Wahr, daß daher beyde Theile bey dem Herrn von Boos ſeel. Klage erhoben?

Teſt. 1. Reſp. affirmative.
Teſt. 2. Reſp. wiſſe nicht, ob die Parthey von dem Bauer auch geklagt.
Teſt. 3. Es habe der Britz Andel und ſein Anhang allein geklagt.
Teſt. 4. Reſp. habe gehöret, daß des Britz Andels ſeine Parthey allein geklagt hätte, vom Pfarrer aber wiſſe er nichts.

Test. 5. Resp. wisse nicht, welche Parthey geklagt.
Test. 6. Sie hätten den gnädigen Herrn um Rath gefragt, was bey der Sachen zu thun wäre, darauf der gnädige Herr auf des Andels Seiten der Gemeinde geantwortet, sie solten es einmahl ein Jahr mit dem Andel probiren, und wann er ihnen alsdenn nicht anstünde, könten sie ihn wieder abschaffen.
Test. 7. affirmative.

Ad Art. 6.

Wahr, daß der Herr von Boos als Richter sie dahin entschieden, sie mögten den Britz Andel annehmen, und es mit ihm ein Jahr probiren, wann er dann nicht gut thäte, könten sie ihn wieder abschaffen?

Testis 1.

Resp. Er habe solches gar offt von denen alten Kirchen-Vorstehern selbsten gehöret,

Testis 2.

Resp. Der Herr von Boos habe den Leuten mündlich zugeredet und gesprochen, daß weilen Britz Andel ein Landskind und sein Unterthan sey, nehmet ihn an und probiret es ein Jahr mit ihm, und wann er sich dann nicht will schicken, so könt ihr ihn wieder abschaffen.

Testis 3.

Resp. Der Herr von Boos habe es ihnen nur mündlich angerathen, und keinen Befehl gegeben, daß weilen der Andel doch ein Unterthan wäre, solten sie es mit ihm nur ein Jahr probiren, wenn er ihnen alsdann nicht gefiehle, so könten sie ihn democh abschaffen.

Testis 4.

Resp. Es wäre Streit gewesen unter der Gemeindt selbsten, der beyden Schulmeister wegen, ob aber der Herr Richter in dieser Sache gewesen, wisse er nicht, ausser daß er hören sagen, er habe mit denen Leuthen gesprochen, sie möchten ihn annehmen, und es ein Jahr mit ihm probiren, und wenn er sich nicht schicken wolte, so könten sie ihn wieder abschaffen.

Testis 5.

Resp. Der gnädige Herr von Boos habe zu Bingen zu ihm, Deponenten, selbsten mündlich gesprochen, sie solten es mit dem Britz Andel ein Jahr probiren, und wenn er ihnen nicht gefiel, könten sie ihn wieder abschaffen, seye noch mit ihme Deponenten biß zur Hauß-Thür gegangen, und gesprochen, er solle solches zu den Vorstehern sagen und es ja nicht vergessen.

Testis 6.

Resp. Es wären Strittigkeiten unter der Gemeindte hierinnen gewesen, daher hätte der Herr wie er ad Art. 5. deponiret solche Antwort und Entscheid ertheilet.

Testis 7.

Resp.. affirmative.

Ad Artic. 7.

Wahr, daß diesem ohngeachtet der Schulmeister Bauer dannoch nicht weichen, und die so

Testis 1.

Resp. Wäre wahr, allein wie hernach die Herrschafft den Andel secundirt, so ser der Nicklaß Bauer abgezogen.

thun die Stange gehalten, keines Weegs nachgeben wollen?

Testis 2.
Resp. affirmative, wie er aber gesehen hätte, daß sein Gegentheil der gröste Hauffen geworden, seye er von selbsten abgezogen.

Testis 3.
Resp. affirmative, wie aber endlich die Gemeindt einig worden, so seye er von selbsten abgewichen.

Testis 4.
Resp. Wie er gehört habe, sey er gutwillig herunter gezogen, und habe den Umständen nach nicht anderst gekönt.

Testis 5.
Resp. Wie der Nickel Bauer gesehen, daß ihn die Gemeind nicht mehr haben wollen, habe er Fuhren bestellet, und sey nacher Meckenbach gezogen.

Testis 6.
Resp. affirmative, wie er aber gesehen, daß nachgehends die Gemeinde den Andel haben wollen, seye er gerne herunter gezogen.

Testis 7.
Resp. Die Gegen-Parthey habe des Schulmeisters seine Effecten vom Rathhauß werffen wollen, daher, wie er dieses wahrgenommen, sey er von sich selbsten gutwillig abgezogen.

Ad Artic. 8.
Wahr, daß daher der Herr von Booß einen Befehl geben müssen, den Schulmeister Bauer auszuschaffen?

Testis 1.
Resp. affirmative, welches er auch öffters von denen Kirchen-Vorstehern gehört habe.

Testis 2.
Resp. Wisse von keinem Befehl.

Testis 3.
Resp. Wisse von keinem solchen Befehl.

Testis 4.
Resp. Könte es nicht sagen.

Testis 5.
Resp. Wisse von keinem weitern Befehl, ausser was er ad Artic. 6. zu Deponenten gesprochen habe.

Testis 6.
Resp. Hiervon habe er nichts gehöret.

Testis 7.
Resp. Hievon wisse er nichts.

Ad Artic. 9.
Wahr, daß hierauff Britz Andel 29. Jahr in dem Dienste gewesen?

Testis 1.
Resp. Seye lange Jahre daselbsten gestanden, wisse aber nicht eigentlich wie viel Jahre.

Testis 2.
Resp. Wäre lange Jahre daselbsten gewesen, wisse aber nicht wie viel Jahre.

Testis 3.
Resp. Könne nicht gerad wissen ob es 7. oder 28. Jahre seyen.

Testis 4.

Testis 4.

Resp. Er seye 7. oder 28. Jahre daselbsten gewesen, so eben könne er es nicht wissen.

Testis 5.

Resp. Könne nicht eigentlich wissen wie viel Jahre er in Diensten gestanden.

Testis 6.

Resp. Könne es nicht accurat wissen ob es 7. 8. oder 29. Jahr gewesen.

Testis 7.

Resp. affirmative.

Ad Artic. 10.

Wahr, daß die Gemeindte selbigen endlich sambt seinem adjungirten Stieff-Sohn abgeschafft?

Testis 1.

Resp. affirmative und zwar weil er alt gewesen, sein Stieff-Sohn aber sich übel auffgeführet, seyen beyde von der Gemeindt abgeschafft worden.

Testis 2.

Resp. affirmative, wie ihme dann schon 12. Schulmeister gedächten, die die Gemeind allein angenommen und theils abgeschafft, biß endlich den dreyzehenden die Herrschafft ihnen aufgedrungen.

Testis 3.

Resp. Ja freylich, weilen sie beyde beständig im Streit gelebt habe die Gemeind beyde abgeschafft.

Testis 4.

Resp. Hätten beständig in Streit gelebt, und seyen sodann von der Gemeind abgesetzt worden.

Testis 5.

Resp. affirmative. Die Gemeinde habe ihn und seinen Stieff-Sohn zugleich abgeschafft und gedencke ihm nun schon sieben Schulmeister, welche die Gemeinde vor sich angenommen, der achte aber seye nunmehro ihnen von ihrem Herrn auffgezwungen worden.

Testis 6.

Resp. Weilen beyde in Streit gelebt, seyen beyde auch von der Gemeinde abgesetzet worden.

Testis 7.

Resp. affirmative.

Ad Art. 11.

Wahr, daß Herr Deponent nichts anders wisse, auch so wohl er als der seel. Gerichtsmann Beyer, da sie Herrn von Ritter den 3. Märtz 1731. über diese Sache befragen lassen, ihn nichts anderst berichtet?

Testis 1. 2. 3. 4. 5. 6. cessant.

Testis 7.

Resp. affirmative, Er habe den Herrn von Ritter nichts anders berichtet, als wie er dahier außgesaget habe.

Ad Artic. 12.

Wahr also, daß wann man der Aussage einen andern Verstand gegeben, selbiger ohnrichtig und irrig seye?

Testis 1. 2. 3. 4. 5. 6. cessant.

Testis 7.

Resp. affirmative.

Besondere Fragstücke an Herrn Pfarrer Fittig allein.

Ad Interrog. 1.

Ob der abgesetzte Schulmeister Britz Andel von der Herrschafft zur Schule vorgestellet worden?

Resp. Wisse weiter davon nichts, ausser daß er auf das Rathhauß in die Schul gezogen sey.

Ad Int. 2.

Ob dieser Britz Andel von der Herrschafft einen Bestallungs-Brieff erhalten?

Resp. Wisse weiter davon nichts, wie denn dergleichen des Britz Andels hinterlaßne Witbe gestern in Beysein des Mattheis Jungen Gerichtsmañs und Kirchen-Vorstehern zu ihm gesagt, ihr Mann seel. habe von der Herrschafft niemahlen einen Bestallungs-Brieff gehabt, selbige auch keinen gesehen.

Ad Int. 3.

Ob nicht viel mehr derselbe wie seine Vorfahren von dem Pfarrer und Kirchen-Vorstehern eingesetzt worden, und eben wie diese gar keinen Gehalt-Brieff bekommen.

Resp. Der Pfarrer Pistorius wäre ihm zu wieder, die Kirchen-Vorsteher aber ihme zugethan gewesen, von der würcklichen Einsetzung aber, wisse er gehört zu haben daß die vorige Schulmeistere jederzeit vom Pfarrer denen Kirchen-Vorstehern und Gemeins-Leuthen eingesetzet worden wären.

Ad Int. 4.

Ob des Britzen Stieff-Sohn, adjunctus Sauerbrey, von der Herrschafft vorgestellet worden?

Resp. negative.

Ad Int. 5.

Ob selbiger von der Herrschafft einen Gehalt-Brieff gehabt?

Resp. negative.

Ad Int. 6.

Ob nicht Herr Deponent selbsten sich hernach bey des Britz Andels Erben erkundiget?

Resp. Wie oben ad Int. 2. deponirt worden.

Ad Inter. 7.

Ob also nicht wahr, daß des Scheurers Vorstellung und Gehalt-Brieff die erste seyen so die Herrschafft jemahls ertheilet?

Resp. affirmative es seye der erste, und habe sonsten niemahlen einen gesehen.

Alldieweilen nun Krafft tragenden offentlichen Notariat-Ambts all das vorher gehende nach deren Zeugen Aussage und Deposition, welche ihnen wieder vorgelesen und dabey verharret seind, fideliter notirt und protocollirt, als habe dieses Instrumentum Publicum daraus verfertiget, in diese

Form

Form gebracht, und auff Begehren denen Requirenten um die Gebühr extradirt.

Geschehen seind diese Dinge Regimine Indictione, Anno, Mense, die hora & loco quibus supra.

(L.S. N.) Quod attestor Johann Friedrich Schnitter, Imperiali Autoritate Notarius Publicus juratus in fidem præmissorum manu sigilloque Notariali meo, Crucenaci commorans.

J. G. Mehl mp. qua Testis requisitus.
J. P. Wund mp. qua Testis requisitus.

Præsentem hanc copiam Instrumento suo originali de verbo ad verbum respondere ac concordare, facta collatione hac mea subscriptione sigillique Notarialis appositione attestor Dhunæ d. 20. Octob. 1735.

Ego

(L S. N.) Johannes Heinricus Klotz, Imperiali Auctoritate Notarius publicus & juratus.

Num. 25.

Extract aus Simon Rittans und Briccius Mohr gemeine Burgermeisters zu Hüffelsheim Manual und Hebbuch de anno 1663. pag. 3.

Ausgab.

Item bey Annehmung des Schulmeisters vor Habersatzung, Becker und Hirten-Geding verzehrt worden . . . . 8. fl.

Extract aus Simon Rittans und Briccius Mohr gemeine Burgermeister zu Hüffelsheim Manual und Hebbuch de anno 1664. pag. 6.

Ausgab.

Item den 13. Hornung haben wir beyde Burgermeister 11. Maltr 1. Sr. Haber nach Creutznach verkaufft. 5. Mltr. haben golten das Malter 24. Albus, 6. Malter haben golten das Malter ein halben Rthlr, davon Hauß Velten bezahlt 8. fl. von wegen Habersatzung, die Hirten gedingt, den Schulmeister gedingt, den Becker gedingt.

(L.S.) Daß dieser Extract dem mir vorgezeigten wahren Original gantz gleichlautend, solches attestiret Dhaun den 5. Febr. 1733.

Johannes Wilhelmus Heykhares, Sacr. Imp. Aut. Not. Cæs. publ. & juratus.

Præsentem copiam cum suo vidimato concordare hac mea subscriptione sigillique Notarialis appositione attestor Dhunæ d. 24. Octobr. 1735.

Ego

(L.S. N.) Johannes Heinricus Kloz, Imperatoria Aut. Not. publ. & juratus.

Num. 26.

Num. 26.

Bittliches Vorschreiben des Herrn Ambts-Kellers Heesen, an Hn. Pfarrer Fittich erlassen / um Beybehaltung des Schulmeisters Sauerbrey.

Wohlwürdiger / Vielgeehrter Herr Pfarrer.

Es ist Herr Schulmeister Sauerbrey dahier bey mir gewesen, lamentirt ungemein, daß man ihn Evangelischer Seithen mit seiner Frauen und armen Kindern also verstossen wollen, bittet, daß man es nur ein eintziges Jahr mit ihme probiren möge, verspricht in alle Weege Besserung, dabey vorstellend, daß er von seinen Eltern in ein apartes Gemeind-Hauß ziehen, und Schul halten wolte, wann man ihme nur die halbe Schul-Besoldung angedeyen lassen wolle; Nachdeme mich nun dieses Manns armen Frauen und Kindern in der That erbarmet, als stelle ihme Herrn Pfarrer mit den Evangelischen zu überlegen anheim, ob man es nit noch ein Jahr mit ihme auf die Probe ankommen lassen wolle, zumahlen da er von seinen Eltern ab- und allein ziehen will, solte er sein Versprechen nit halten und sich bessern, alsdann kan man alle Tage Aenderung mit ihm vornehmen, dannenhero Herr Pfarrer die sambtliche Evangelische zu sich kommen lassen, und jedes sein Votum zu Papier setzen, und mir demnächst deren Erklärung berichten wolle. Biß dahin aber kan dieser Supplicant sowohl im Schul- als Kirchendienst fortfahren, absonderlich im Vorsingen, und erwarte also die Erklärung, der ich übrigens nebst göttlicher treuer Obhut stets verharre

Ewr Wohlwürden und Vielgeehrten

Bingen, den 15. Jun. 1729.

ergebener Hees.

Inscriptio.

A Monsieur
Monsieur Fittich, Ministre
de la parole de Dieu
à
Hüffelsheim.

Daß vorstehende Abschrifft mit der vom Notario Heykhaus den 15. Febr. 1733. allhier vidimirten Copia gleichlautend, wird hiermit unter meinem gewöhnlichen Notariats-Signet und beygefügter Hand Unterschrifft bescheiniget. Dhaun den 24. Oct. 1735.

(L.S. N.) Joh. Heinricus Klotz, Imp. Aut. Not. Cæsar. publ. & juratus.

Num. 27.

Nachdem auf das vom 15. Jun. datirtes und an mich abgelassenes Schreiben Mhgh. Ambts-Kellers die Vorsteher und Evangelische Gemeind wegen des Schulmeisters Johannes Sauerbrey zu mir kommen lassen, denselben

selben vorgestellet, daß er noch um ein eintziges Jahr hier zu bleiben und Schul zu halten angehalten, mit Versprechung sich zu bessern und in ein apartes Hauß zu ziehen, darinn die Kinder zu unterrichten, auch die halbe Schulbesoldung ihme angedeyhen lassen mögte, wozu sich die Vorsteher und Evangelische Gemeind nicht verstehen wollen, den Schulmeister zu behalten und die Halbscheid der Besoldung zu reichen, zu dem Endt sie sich unterschrieben und abgefaßt. Hüffelsheim den 20. Jun. 1729.

Johann Henrich Fittig Pfarrer.

Bekenn ich Johannes Beyer als Vorsteher.
Bekenn ich Hanß Peter Viel als Vorsteher.
Hanß Philip HPG. Grim als Vorsteher.
Bekenn ich Hanß Caspar Gräff als Vorsteher.
Bekenn ich Simon Gereus als Kirchen-Vorsteher.
Bekenn ich Johann Jung der ältere.
Bekenn ich Johann Carius wie oben steht.
Hanß Jacob Schneider der alte.
Hanß Velten Keim.
Bekenn ich Joh. Beyer der junge.
Johannes Jung der jüngere.
Johann Martin Franck.
Johann Simon Dörr.
Johann Michel Dörr.
Johannes Jung der junge.
Johannes Eck.
Johannes Mohr.
Frantz Mieler.
Johannes Keim.
Conrad Lieber.
Hanß Simon Jung der ältere.
Caspar Dörr.
Michel Becker.
Hanß Jacob Becker.
Hanß Jacob Jung der junge.
Joh. Nickel Bauer.
Johannes Beyer der jüngere.
Johann Peter Jung.
Hanß Simon Viel.
Johannes Stitzel.
Johann Nicklaus Schumacher.
Johannes Henrich Elpeschid.
Hanß Jacob Schneider der junge.
Hanß Jacob Viel.
Johann Jacob Gräff.
Hanß Jacob Gräff.
Bekenn ich Hanß Georg Kahlstätt.
Bekenn ich Philipps Kramer.
Bekenn ich Hanß Matthes Schneider.
Joh. Valentin Sultzbach.
Johann Peter Becker.
Hanß Simon Reißinger.
Marx Beyer.
Anthoni Gräff.
Johann Simon Jung der junge.
Michel Beyer.
Hanß Jacob Gräff der alte.
Joh. Jacob Jung.
Hanß Michel Gräff.
Friedrich Löncker.
Matteß Jung.
Bekenn ich Andreas Schneider.
Johannes Eisenberger.
sein ⊅ Haußzeichen.

Hanc copiam concordare originali Attestor
Dhaun den 5. Febr. 1733.

(L.S.) Johannes Wilhelmus Heyckhaus,
Not. Cæsar. publ. & juratus.

Vorstehende Abschrifft ist mit der Copia vidimata gleichlautend und übereinkommend. Uhrkundtlich meiner Hand Unterschrifft und beygesetzten Notariats-Signets. Dhaun den 29. Oct. 1735.

(L.S. N.) Johannes Heinricus Klotz,
Not. Cæs. publ. & juratus.

Num. 28.

Responsum.

Als uns Decano, Doctoribus und Professoribus der Juristen-Facultæt bey der Fürstl. Heßischen Ludwigs-Universitæt allhier zu Giessen/ die hiebey verwahrl. wieder zurück gehende Acta von No. 1. biß No. 13. inclusive zugesand, und wir über die dabey angefügte Frage, unsere in Rechten gegründete Meynung zu eröffnen ersucht und gebetten worden.

So haben wir alles mit behörigem Fleiß durchlesen, collegialiter wohl erwogen, und erkennen darauff vor Recht.

Hat demnach die Evangelische Gemeind zu Hüffelsheim von unüberdencklichen Jahren hergebracht, daß sie jedesmahl einen Schulmeister des Orths nach vorgängiger dessen Examination und übrigen præstandis, mit Zuziehung ihres Pfarrers auch Kirchen-Vorsteher und Aeltesten selber angenommen, und solchen darauff ihrem gnädigen Guths-Herrn, Freyherrn von Boos, zu dessen Consens und Bewilligung vorstellen lassen, wie solches die älteste Gerichts-Leuthe und Vorsteher von 70. biß 80. Jahren alt attestiren.

Act. N. 4. in adj. N. 4.

Prætendirt die Gemeinde auch berechtiget zu seyn einen Schulmeister Ohntüchtigkeit halber, oder sonsten auff gleiche Weiße, wieder absetzen zu können, welches, und daß es ihnen bey dem letzten Schulmeister in specie von gnädiger Herrschafft ausdrücklich zugestanden und gut geheissen worden abermahls von den ältesten Gerichts-Leuthen und Kirchen-Vorstehern attestiret wird.

Act. N. 4. in adj. N. 3.

Haben sie nun ohnlängst solcher Observanz nach, den letzten Schulmeister Briccius Andel einen gewesenen abgedanckten Soldaten, den sie nur besag vorbemelten attestati ihrer gnädigen Herrschafft zu gefallen angenommen, Alters und Untauglichkeit halber wieder abgesetzt, und einen andern, Nahmens Nickel Warmann, welcher gegenwärtig zu Haußen auffm Hundsrück, als Schulmeister stehet, an dessen Stelle angenommen, auch solchen bey dem Chur-Maintzischen Geheimbden Rath Herrn von Ritter, als Freyherrlich Boosischen Vormund zu Einholung dessen Consens præsentiret.

Act. N. 4. in adj. N. 1. 6. & 7.

Hat dieser aus Ursach, weil gedachter Briccius Andel ihrem eigenen Geständtnuß nach, von dem Herrn von Boos hochseel. Andenckens, und nicht von der Gemeind angenommen worden wäre, mithien man also Herrschafftlicher Seithen in possessione novissima constituiret seye, solche eigenmächtige Absetzung ungnädig auffgenommen, solche jedoch für dasmahl übersehen, und nur wegen eines neuen Schulmeisters prætendiret, daß die Gemeinde benebst dem bemelten Warmann, noch zwey andere Subjecta vorschlagen solte, aus welchen Er so dann den besten erwählen und annehmen wolte.

Act. N. 4. in adj. N. 2. & 5.

Hat die Gemeind hierinnen nichts neues auffkommen lassen, der Boosische Herr Vormund aber ebenfalls nichts nachgeben wollen, und ist darüber die Kinder-Zucht des Orths versaumet worden, hatt auff der Gemeind unterthänigstes Nachsuchen

Act. N. 4.

die Hochwild- und Rheingr. Steinische Lehen-Cantzley deßhalben an den Herrn Geheimbden Rath von Ritter geschrieben.

Act. N. 6.

welcher sich aber in seinem Antwort-Schreiben auf possessionem novissimam beruffen, und darauf bestanden, daß die Gemeind drey Subjecta vorschlagen solte, zumahlen er hierunter keine andere Absicht führete, als den besten und tüchtigsten unter solchen anzunehmen, und die Gemeind solchergestalten, wegen Versaumung ihrer Kinder-Zucht klagloß zu stellen.

Act. 7.

Ist dannoch, und der dagegen gethanen abermahligen Vorstellung

Act. N. 8.

ohngehindert, nicht allein die Bestellung der Schule immer weiter ausgesetzet worden, sondern es will sich auch der Herr Geheimde Rath von Ritter einer Disposition über das sogenannte Glocken-Korn, und übrige einem Schulmeister zustehende Competenz anmassen, beschwehret sich die Gemeind deßhalben abermahls bey Hochgräffl. Evangel. Lehen-Hoff zu Grehweiler

Act. N. 20.

und thut dabeneben auch bey dem Herrn Geheimbden Rath von Ritter eine abermahlige Vorstellung

Act. N. 11.

hat der Evangelische Lehenhoff in dieser Sache auch mit dem Hochfürstl. Catholischen Lehenhoff wiewohlen vergeblich conferiret.

Act. N. 9. in fin. N. 12. & 13.

Ist endlich resolviret worden die Acten zu verschicken, und es wird gefragt.

Quæstio.

Ob und wie weit die Evangelische Gemeind zu Hüffelsheim berechtiget seye einen Schulmeister für ihre Jugend anzunehmen.

Ob nun wohlen (1) durch Erhaltung des Schulmeisters und Dotation der Schule die Gemeind zu Hüffelsheim nur das Jus patronatus bey der Schule acquiriret und erworben zu haben scheinen möchte, und zwarn in compensationem meriti

C. 31. Caus. 16. qv. 7.
Cap. 25. X. de jure Patron.

solches aber (2) in weiter nichts als in præsentatione bestehet.

Carpz. Ipr. Consist. L. 1. def. 20. N. 6. 7.
Idem decis. illustr. 5. N. 1.
Lauterb. in C. Th. pr. tit. de jure patron.
Corvin. a Belderen Jus Canon. lib. 2. tit. 33. §. 2.

Dahergegen (3) die Bestellung und Confirmation eines Schulmeisters, wie auch dessen Absetzung ad jura Episcopalia referiret wird.

Laur. Ohm. de jure Episcop. Conel. 18. in fin.
Mev. P. 7. Dec. 79. N. 3.
Carpz. Ipr. Consist. lib. 1. defin. 9. n. 6. seqq.

eo quod Scholæ, sint accessiones Ecclesiarum, & de iis providentia sit Ecclesiasticæ Curæ pars non postrema.

Mev. d. l. n. 4.

und es dann solcher gestalt das Ansehen gewinnen will, als wann die Gemeinde zu Hüffelsheim ihres eigenen Gefallens einen Schulmeister anzunehmen, und solchen wieder abzusetzen nicht berechtiget, vielmehr aber (4) der Herr von Boos und dessen Herr Vormunder der Herr Geheime Rath von Ritter sich dessen anzumassen, wohl befugt seye, weil nach denen principiis unserer Religion die Bestellung der Schulen ad curam reipub. gehöret/ licet enim Communitates jure patronatus gaudeant, atque tunc nec Cleri nec

populi

populi partes sint excluſæ, nihil tamen sine autoritate principis hic fieri potest, & tunc demum electus, si dignus deprehensus est, habito examine, a principe confirmatur.

Schilter. Inst. Jur. Can. Tit. 13. & Tit. 16. §. 1.
Horn. in jure publ. c. 60. §. 12.

Und dahero auch solche Bestellung in præsenti (5) dem Herrn von Boos zu Hüffelsheim zukommen müsse, Indeme er vermuthlich zu der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft gehöret, welche in juribus Religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus, omnes & singuli cum subditis & bonis suis feudalibus & allodialibus, eben das Recht haben, so desfalls andern Ständten des Reichs zukommt.

R. J. de ann. 1555. §. 26.
Instr. pac. art. 5. §. 28. 48.
Horn. in jure publ. Cap. 66. §. 2.

Umb do mehr (6) da Er in possessione novissima constituiret und dabey des Löbl. Vorhabens und Erbiethens ist, aus den præsentatis den besten und tüchtigsten zu erwehlen, und solchergestalt die Gemeind wegen versaumbter Kinder-Zucht klagloß zu stellen, auch sonsten wohl (7) von patronis mehr als ein subjectum pfleget præsentiret und vorgeschlagen zu werden.

Clement. Plures 2. §. fin. de jure patron.
Corvin. à Belderen in jure Canon. lib. 2. Tit. 33. §. 7.

Jedennoch aber und dieweilen 1.) überhaupt circa constitutionem ministrorum Ecclesiæ bekanndt, daß in der ersten Kirchen die Gemeind mit dem Clero vieles insgemein darüber zu disponiren gehabt, welches ex professo ausführet von

Blondello in lib. de pleb. in Regim. Ecclesiæ add.
Jac. Gothofred. in Comment. ad L. 49. C. th. de decurion.
Tom. 4. pag. 388. col. 2. fin. & pag. seq.

2.) bey dergleichen institutis, welche nach und nach zu einer neuern gewissern form gelangt, zum öfftern geschiehet, daß deren noch immer einige Exempel zu finden, welche ihre priscam instituti simplicitatem behalten, und zu der perfection neuerer Zeiten nicht gelanget sind, dahero noch jetzo würcklich inn- und ausser Teutschland viele Kirchen zu finden, welche nach dem Exempel des ersten Christenthumbs, per liberam electionem plebis, jedoch unter der direction dessen der die jura Episcopalia zu exerciren hatt, besetzet und versehen werden, bey welchem Herkommen sie billig zu lassen, und darinnen auff keine Weiße zu kräncken sind.

3.) mit den Trivial-Schulen in Städten oder auff dem Land, noch weniger zu bewunderen, wann deren Bestellung nicht etwa pure und simpliciter ad jura Episcopalia referiret wird, sondern auch dem Stadt-Magistrat

Cothm. Vol. 2. Conf. 65. N. 25. seqq.

oder einer Gemeind auffm Land mit ihrem Pfarrer und Kirchen-Vorstehern zukommen könne, und zwarn umb deßwillen, weil sie solchen Schulmeister salariren und unterhalten müssen. Per fundationem enim jus patronatus scholarum acquisiverunt, inde arbitrium circa scholastica sibi sumunt atque exercent.

Mev. p. 7. Dec. 79. n. 7. in not.

illisque

illisque præficiunt regentes & docentes quibus salaria præbent, eisque & discentium cœtui leges præscribunt.

Horn. in jure publ. cap. 42. §. 34. pag. 412.

gestalten 4.) was dagegen in rat. dubit. 1. 2. & 3. oben angeführet worden, unter dieser limitation zu verstehen. Nisi Magistratui civico aut Communitati ipsum jus constituendi & destituendi scholarum præfectos longinqua possessione & observantia sit acquisitum, dabey sie ebenfalls zu schützen sind, wie dann auch in ältern Zeiten das jus patronatus nicht etwa nur in der præsentation und nomination bestanden, sondern auch wohl ipsa Constitutio seu Collatio officii Ecclesiastici damit verknüpfet.

Boehm. origin. præcip. materiar. jur. Eccles. C. 17. §. 9. 10. 11.

Deßgleichen 5.) nicht ungewöhnlich gewesen, daß die Patroni Ecclesiarum ihre Geistliche wieder absetzen können.

Boehm. d. l. §. 12.

Da nun in præsenti 6.) die Gemeind zu Hüffelsheim von undencklichen Jahren her dieses Recht besessen und solches legaliter zu erweisen im Stand ist, so kann sie auch nunmehro mit Recht davon nicht wieder verdrungen werden, und will dagegen den Freyherrn von Boos seine angegebene possessio novissima wenig helffen, einen Theils 7.) weilen solche nach schon bemeltem Bericht und Aussage der Gerichts-Leuthen und Kirchen-Vorsteher nur precaria gewesen, und jetzo eben diesen Streit veranlasset, mithien solchergestalt auch nicht einmahl in summariissimo manutenibel seyn kan. Nam & in possessorio summariissimo ad initium possessionis respiciendum est, ita ut improba vel vitiosa possessio nullum habeat adminiculum neque manutenibilis sit possessio, qua litis occassionem præbuit.

Lyncker. resol. 661. Idem dec. 761.

Andern Theils und 8.) weil die Gemeind antiquiorem possessionem zu erweisen im Stand ist, der Herr von Ritter auch ihnen solche selber damit nachgegeben, daß er sich nur auf possessionem novissimam beruffet.

Quod si vero probetur antiquior possessio, & adversarius manifeste probare nequeat, justo titulo possessionem sibi interim quæsitam esse, posterior possessio præsumitur vitiosa & turbativa

Cap. 9. X. de probat.
Posthius de manuten. obs. 71.
Berger. de possessor. process. §. 20.

atque adeo pro eo pronunciari debet qui antiquiorem possessionem demonstrat.

Mev. P. 3. Dec. 91.

Gleichwie wir aber 9.) gerne zugeben, daß die Schul-Bestellung zu Hüffelsheim von der Gemeinde unter der Direction dessen geschehe, welcher die Jura Episcopalia hergebracht, und deme die cura reipl. incumbiret, nach der Lehre des mehrbemelten JCti

Mevii d. P. 7. D. 79.

Also stehet dahin, ob nicht das Dorff Hüffelsheim eigentlich unter der Territorial-Hoheit derer Herrn Wild- und Rheingraffen gelegen, und ob dieselbe nicht dahero sich der obersten Inspection über das Schulwesen daselbsten contra attentata des Freyherrn von Boos anzumassen haben, zum wenigsten will es Uns, die wir in facto hiervon weiter nicht informiret seind, daher wahrscheinlich vorkommen, weil die Gemeind vor der gdgsten Herrschafft zu Grehweiler dieser Sache wegen, ordentliche Klage erhoben, der bloße nexus feudalis aber sonsten dem Lehen-Herrn keine Jurisdiction und noch vielweniger die Direction in Schul- und Kirchen-Sachen zueignet, ohnerachtet

nun der Freyherr von Boos vor seine Persohn als ein Nobilis immediatus in dieser Sache der Jurisdiction der Herrn Wild- und Rheingraffen nicht unterworffen wäre, so bliebe solchenfalls nichts desto weniger die suprema inspectio hujus Scholæ, und die davon abhangende Confirmation eines Schulmeisters, als ein dem Juri Episcopali statuum imperii und deren Landes-Hoheit anklebenden Regal, den Herrn Wild- und Rheingraffen ohnbenommen, deßwegen dann auch

in Instr. Pac. art. 5. §. 28.

allwo von der Exemtion und Freyheit, der freyen Reichs-Ritterschafft in Religions-Sachen gehandelt wird, diese merckliche Ausnahm hienzu gesetzt zu befinden; nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum & respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti, und könnte sich 10.) der Freyherr von Boos, dessen um so vielweniger anmassen, weilen, wann auch gleich Hüffelsheim unter der Herrn Wild- und Rheingraffen Territorial-Hoheit nicht gehören solte, dennoch um deßwillen Er als Guths-Herr daselbst nicht gleich alle jura territorialia & Episcopalia zu exerciten haben würde, In mehrerer Erwegung 11.) daß der unmittelbahren Ritterschafft Ihre Güther und Herrschafften in LL. Imperii nicht Territoria, sondern nur bona allodialia vel feudalia, oder Güter genannt werden, auff welche die jura Territorialia nicht applicable seind.

d. §. 28. art. 5. Instr. Pac.

Die darauff habende jura und regalia auch 12.) von Ihnen in tanto Complexu & Numero nicht besessen werden, daß nicht viele, so sonsten ad jura Territorialia & superioritatem territorialem gehören, Ihnen nicht zu Zeiten ermanglen solten, dahero die Doctores der Meynung seind, die in rationibus dubit. auch hieher angeführte leges Imperii selbsten an Hand geben, daß in numero eorum describendo, bloß allein auf die leges Imperii, privilegiorum tabulas und die Observanz zu sehen, und der unmittelbahren Ritterschafft dahero keine superioritas territorialis wie bey andern Ständen des Reichs zu befinden, könne beygemessen werden.

Horn. in pecul. Disput. & in jure publ. Cap. 50. §. 6. Cap. 66. §. 1.

Da nun solchergestalten 13.) die Herrn von Boos in dem angemaßten Recht bey der Hüffelsheimer Schule, sich keiner manutenibelen possession zu rühmen haben, 14.) die Evangel. Gemeinde auch Ihnen niemahls drey Subjecta zur Schule vorgeschlagen, so sie ohne dem, wann sie auch gleich nur das jus præsentandi hergebracht, præcise nicht zu thun schuldig wären, jus patronatus enim describitur, quod sit potestas præsentandi instituendum, ad beneficium vacans.

Lancellat. Inst. Jur. Can. lib. 1. tit. 28. §. 1.
Corvin. a Belderen Jure Canon. lib. 11. tit. 33. §. 2.

sondern 15.) beständig nur ein Subjectum erwehlet, und solches ihrer gnädigen Guths-Herrschafft ad præstandum assensum nur dargestellet.

So halten wir in responsione auff die Uns vorgelegte Frage davor, daß dieselbe auch dermahlen einen Schulmeister für ihre Jugend anzunehmen wohl befugt, und der Herr Geheimbde Rath von Ritter als Freyherrl. Boosischer Vormund, demselben, wann Er sich der Observanz nach bey Ihme gemeldet, seinen Consens und Einwilligung zu denegiren nicht befugt seye.

Salvis

Salvis tamen quorumvis rectius ſentientium ſuffragiis.

Uhrkundlich Unſers hierunten auffgetruckten Facultæt-Inſiegels. Gießen den 18ten Septembr. 1730.

(L.S.) Decanus, Doctores und Profeſſores der Juriſten-Facultæt bey Fürſtl. Heßiſchen Univerſitæt daſelbſt.

Quod hæc copia originali in omnibus ſit conveniens & conſona atteſtor Johann Friderich Schnitter, Imperiali Auctoritate Notarius publicus juratus, manu ſigilloque Notariali meo Greweileræ commorans.

Num. 29.

Biebelsheim den 5. Jan. 1731.

Imanuel

MEin Inſonders Vielgeehrter Nachbahr Mohr, Ich verhoffe dieſe traurige Zeilen werden ihm zurecht überbracht werden, was maſſen ſich hatt zu Maintz zugetragen, als ich wegen meiner gewißen Affaire bin geſtern durch Maintz gereiſet ſo haben wir alß zwey gewiße Männer von Hüffelsheim begegnet Nahmens Simon Jung und Simon Greuß, welche beyderſeits mit vier Kriegs-Knechten, ſeind auf die Haubtwacht geführet worden, und zwar mit groſſer Betrübnuß, wo ſie aber nun weiter werden hiengebracht werden, kann ich nicht berichten, wobey ſich auch alß Simon Greuß ſehr unpäßlich gegen mich befunden, welches mich ſehr gejammert, und betrübet, was aber ihr Verbrechen kann ich nicht melden. Alſo ergehet mein innſtändiges Bitten ahn Vielgeehrten Nachbahr Mohr, Er wolle doch ſo gut ſeyn und unverzüglich ſich mit ſeinen lieben angehörigen Evangeliſchen Mittbrüdern, in aller Eyl mit Rath und Mittel dieſen armen unſchuldigen zwey Mittbrüdern an die Hand gehen, damit ſie wiederum alß unſchuldige Gefangene möchten zu den ihrigen gelangen, übrigens ergehet nochmahlen mein innſtändiges Bitten ahn Ihn Vielgeehrter Nachbahr Mohr, gehe Er doch zu Rath mit ſeinen lieben Evangeliſchen Religions-Genoſſen, und zu Ihrer lieben hohen Obrigkeit, damit dieſen zwey Mitbrüdern beygeſprungen wird, denn mann kann leicht erachten, wie es dieſen zwey Männer mag zu Muth ſeyn, in ſo einer Wachtſtube wo alles Gottloſes von denen Welt- und Kriegs-Knechten getrieben wird. GOtt der Allerhöchſte ſeye ihr beſter Beyſtand und Mittelsmann. Hiemit GOtt befohlen, geſchrieben eyl.

Ich aber verbleibe Euer getreuer Nachbahr
und gutet Freund

Johannes Emmerich
von Biebelsheim.

Inſcriptio.

Zukommen ahn Johannes Mohr Gemeinsmann zu Hüffelsheim
werde dieſes überbracht.

per Amicum

Hüffelsheim.

(L.S. N.) Quod hæc copia originali in omnibus ſit conveniens & conſona atteſtor Joh. Friderich Schnitter, Imp. Aut. Not. publicus juratus manu ſigilloque Notariali meo, Greweileræ commorans.

Num. 30.

Num. 30.

Extractus Protocolli Cancellariæ Dhunensis d. 2. Mart. 1731.

ERschienen einige von denen Hüffelsheimer Lutherischen Gemeinds-Leuth en, als Hanß Jacob Jung, der junge, sodann Hanß Jacob Gräff, und zeigten an, wie gestern Mittag der Ambts-Keller Hees mit dreyßig Mann Creyß-Reuther, und einem Notario in gedachten Hüffelsheim eingeruckt, solche Le uthe denen Evangelischen Gemeinds-Leuthen darum eingeleget, weilen sie w ieder das jüngere Verbott, nemlich vor denen am 14. Febr. allda gewesen en Deputirten, erschienen, um die damahls angesetzte Straff eines jeden vo n zehen Rthlr. It. wer sein Kind nicht heute in die Schul schicke 5. fl. ohne wa s ferner erfolgen solle, zu exequiren. Es habe der besagte Ambts-Keller si e bedrohet, wann sie ihre Kinder nicht in die Schule schicken, noch fünffzig Reuther weiter, und wann sie biß Sonntag mit dem ihnen aufgedrungenen Schulmeister nicht sängen, über die funffzig noch hundert Soldaten, und wann auch dieses nicht helffe, noch mehrere darzulegen. Welche ihre Aussage sie hiermit eigenhändig unterschrieben ꝛc.

Hanß Jacob Gräff.
Hanß Jacob Jung, der junge.

Daß vorstehende Abschrifft aus dem hiesigen Cantzley-Protocoll fideliter extrahirt, und selbigem in allem gleichlautend und übereinstimmig seye, wird hiermit unter Cantzley Hand und Insiegel bescheiniget. Dhaun den 18. Oct. 1735.

(L. S.) Hochwild- und Rheingräffliche Cantzley hieselbst.

Num. 31.

Hochgebohrner Herr Graff.

IHrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, unserm allerseits gnädigsten Herrn ist gehorsambst vorgetragen worden, was an Höchst Dieselbe Unser Hochgeehrter Herr Graff wegen der von der Ober-Rheinischen Ritterschafft wieder den Freyherrl. Boosischen Orth Hüffelsheim veranlasster Execution, unterm 7. dieses gelangen lassen. Wie man nun darauf sothane Execution wieder einzuziehen, mithin abschrifftl. beygehendes Schreiben an Ermeldte Ritterschafft abgehen zu lassen bewogen worden; als haben wir auch solches unserm Hochgeehrten Herrn Graffen, zur dienstlichen Antwort ohnverhalten wollen und verbleiben damit unter allerseits göttlichen Schutzes Erlassung

Unsers Hochgeehrten Herrn Graffen

Dienstwillige
Churpfaltz Regierungs-Raths-Præsident, Vice-Præsident, Vice-Cancellar, Geheime und Regierungs-Räthe.

Mannheim den 13. Mart. 1731.

(Sig.) F. C. W. G. V. Hillesheim.

(Inscri-

(Inſcriptio)

Dem Hochwohlgebohrnen Graffen Herrn Carl Wildtgraffen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingraffen zum Stein, Graffen zu Salm, Herrn zu Vinſtingen und Püttlingen unſerm Hochgeehrten Herrn

Grehweiler.

(L.S. N.) Quod hæc copia originali in omnibus ſit conveniens, & conſona, atteſtor Johann Friderich Schnitter Imper. Aut. Notarius publ. jurat. manu ſigilloque Notariali meo, Greweileræ commorans.

Num. 32.

Specification derer gehabten Naſſauiſchen Creyß-Völcker zu Pferd in Mannſchafft beſtanden/ der Zahl nach 30. Mann, gehabte Executions-Straffen und Unkoſten halber, vom 1. Martii biß 6. dito 1731. einlogirt geweſen des Schulmeiſters halber, wie ſpecifice zu erſehen folget, als

Auslage

nemlich

	fl.	kr.
Valentin Keim zu Hüffelsheim hat erlegt laut Quittung	18	-
Hanß Jacob Gräff der junge l. q.	7	-
Johannes Jung der jüngere, vor 4. Tag Execution, wegen gelehntes Geld zu Creutznach nebſt Johannes Beyer des jungen im Nahmen der Gemeind zahlt	116	-
Item wegen Abfaſſung derer Früchte hat Johannes Jung der jüngere des Einlöſens zahlen müſſen l. q.	50	-
Matthias Jung hat zahlt l. q.	18	-
Johannes Mohr hat zahlt l. q.	17	30
Hanß Jacob Schneider hat zahlt l. q.	22	-
Johannes Dörr hat zahlt l. q.	22	-
Hanß Jacob Jung zahlt l. q.	7	-
Johann Georg Reitzel hat zahlt, aber keine Quittung	7	-
Johannes Carius ſagt, er hätte erlegen müſſen, hat aber keine Quittung	7	-
Johannes Jung der alte hat zahlt l. q.	5	-
Johannes Georg Kahlſtätt hat zahlt l. q.	18	-
Henrich Schmid hat zahlt l. q.	7	-
Item haben die Gemeind erlegen müſſen in der Cron zu Creutznach, ſo wir im Nahmen der Gemeind bey Hn. Truchſes Herrn von Scherrer gelehnet l. q. wofür Herr Ambts-Keller Rück-Bürge geworden	384	-
Item haben wir vor das Vieh und Herrn Ambtmann Hees ſeines Pferdts verzehret zahlt l. q.	8	-
Item welche das Vieh nacher Creutznach in die Cron gelieffert und bewacht noch zahlen müſſen l. q.	2	24
Item noch vor 2. Decreten und 2. Bogen geſtempelt Pappier zahlt	1	18
Item vor die Obligation, gemacht zur Lehnung des Geld bey Herrn von Scherer zu Creutznach Auslage l. q.	1	-

	fl.	kr.
Item den 6. Oct. 1731. noch erlegen müssen bey unserm Schultheiß und Gerichten auf Commission des Hn. Ambtmann Hees noch forderende Schulden in Vergessenheit gebrachte Anforderung noch zu zahlen, mit Verpfändung und Versteigung des Viehes eingelößt zahlt l. q.		101
Item dabeneben des Schulmeisters abholende Fuhrlohns hieher zu bringen zahlen müssen bey Versteigung eines Ackers eingelößt, zahlt Gerichts-Gebühr und Unkosten halber dem Simon Jung eingelöseten Acker l. q.		9 56
Item noch bezahlt um Copiam des Ober-Ambts Befehl bey Gericht des Schulmeisters halben Fuhrlohn		2
Den 29 Aug. 1731. an Herrn Brenner als Commissarium unsers gnädigsten Herrn Vormund Herrn von Ritter die Kayserliche Mandata publiciret, der Gemeind mit Verpfändung und Versteigung in der kostbahren Saat-Zeit ein paar Ochsen Simon Jung versteigen lassen, eingelößt, die prætendirende Schuld zahlt l. q.		45 18
Summa		876 26

Specification was uns an Vieh und Früchten aus Hüffelsheim nacher Creutznach getrieben und gepfändet worden bey gehabter Execution des Ambts-Kellers, wie zu ersehen folget, als

Simon Jung dem ältern	2. Ochsen.	
Anthon Baum	2. Ochsen.	
Michael Dörr	2. Ochsen.	
Matthias Jung	2. Kühe.	
Simon Greiß	2. Kühe.	
Hanß Jacob Schneider der alt	1. Kuh.	
Johannes Jung, der jüngere	1. Kuh.	
Hanß Jacob Krafft, der ältere	1. Kuh.	
Hanß Simon Viel	1. Kuh.	
Johannes Eck	1. Kuh.	
Johannes Jung der älter	2. Stück ein Kuh ein Rind.	
Caspar Dörr	2. Stück ein Kuh ein Rind.	
Hanß Jacob Gräff, der junge	1. Kuh.	
Georg Reitzel	1. Kuh.	1.
Johannes Beyer der alt	1. Kuh.	
Martin Beyer	1. Kuh.	
Frantz Müller	1. Kuh.	
Caspar Gräff	1. Kuh.	
Hanß Michael Gräff	1. Kuh.	
Hanß Jacob Becker	2. Kühe.	
Hanß Matthias	1. Kuh.	
Summa	30. Stück Vieh an Ochsen und Rinder,	

wovon 6. Stück in Hüffelsheim eingelöset, das andere aber auf Creutznach getrieben worden als 24. Stück.

Ferner

Ferner anlanget an Früchten auf Creutznach geführet und eingelöset worden von der Gemeind zu Hüffelsheim, als

Johannes Dörr	"	6. Malter Korn 4 Sr.
Johannes Beyern, dem jüngern		10. Malter Gerst
und an Korn	"	2. Malter.
Martin Franck	"	1. Malter Korn
Caspar Dörr	"	1. Mltr. 7. Sr. Gerst
Hanß Valentin Sultzbach	"	3. Malter Korn
Johannes Mohr	"	3. Malter Korn
und	"	3. Malter Gerst.

Davon sind 6. Malter in Hüffelsheim eingelöset, die andere 24. Malter 3. Sim. sind zu Creutznach eingelößt worden.

Specification der eingelegten Soldaten

vom 1. biß 6. Mart. 1731. abmarchiret.

Johannes Jung	3. Mann, Lieutenant und Trompeter
Matthias Jung	2. Mann, Wachtmeister u. Reuther.
Hanß Valentin Sultzbach	2. Mann.
Hanß Jacob Gräff der alte	2. Mann
Johannes Mohr	2. Mann
Johann Georg Kelstatt	1. Mann
Simon Jung der ältere	1. Mann Corporal
Michael Dörr	2. Mann
Caspar Dörr	2. Mann
Johannes Dörr	2. Mann
Hanß Peter Viel	2. Mann
Hanß Valentin Keim	2. Mann
Johannes Beyer, dir junge	2. Mann
Caspar Gräff	2. Mann.

Dem Simon Jung und Johannes Dörr sind den 3. Mart. 5. Mann zur Execution angewiesen worden, da den 4. dito Simon Jung ein Kind gestorben, und auf den Sonntag keine Ruhe gehabt, zu dem Juden gewiesen, Geld zu lehnen von dem Herrn Ambts-Keller angewiesen worden. 27. Mann Reuther haben verzehrt mit dem Heu und Futter benebst der Kost vor jeden Tag gerechnet 15. Alb. zu 5. Tagen trägt die Summa 67. fl. 15. Alb.

Gegenwärtige Copia ist mit seinem Originali, so dahier befindlich von Wort zu Wort, wie auch Ziffern zu Ziffern collationando gleichlautend erfunden worden; Uhrkundtlich allhiesiger Cantzley-Hand Unterschrifft und beygetruckten grössern Insiegels; Grehw. den 5. Aprilis 1736.

(L. S.) Hochwild- und Rheingräffliche
Rheingraffensteinische Cantzley
Handschrifft daselbst.

Num. 33.

Extract Reichs-Hoff-Raths-Concluſi vom 15. Junii 1731.

Veneris 15. Junii 1731.

BOos von Waldeck Curator Frey-Herr von Ritter zu Grünſtein contra den Graffen zu Grehweiler und die Unterthanen zu Ueffelsheim in pto. evocationis ſive implorant. de rato & mandato cavirender Anwald Hugo Xaverius von Heuniſch *ſub pſto.* 6. *Mart.* nup. exhibendo allerunterthänigſte Vorſtellung ſupplicat humme. pro clementiſſime decernendis ſeveris patentibus de præſtando debitam obedientiam, una cum petitis cæteris ordinationibus Cæſareis. Appon. Num. 1. usque 11. incl. in duplo.

Num. 34.

Fernerer Extract vorangeführten Reichs-Hof-Raths-Concluſi d. d.

Veneris 15. Junii 1731.

Etc. CUm incluſione Exhibitorum de 6. & 8. Mart. nup. wie auch de 21. May reſcribatur dem Rhein-Graffen zu Grehweiler.

1mo. Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten daraus nicht ohne beſonderen Befremden erſehen, wasgeſtalten ſich bemelter Graff gantz neuerlich angemaſſet, eine Cauſam mere Civilem (nehmlichen die Beſtellung eines zwiſchen der Booſiſchen Vormundſchafft und denen Unterthanen zu Ueffelsheim ſtrittig gemachten Schulmeiſter-Dienſtes allda) ad curiam feudalem zu ziehen, von Lehen-Hoffs wegen gedachte Vormundſchafft ordentlich dazu zu citiren, Deputirte ad locum quæſt. zu Unterſuch- und Entſcheidung dieſer Civil-Sache abzuſchicken, ja ſo gar, bey billig nicht geſchehener Erſcheinung Contumacial-Decreta ergehen zu laſſen, und was dergleichen mehr iſt; Gleichwie aber dieſes denen Reichskundbahren ſo offt und ſo nachdrucklichen beſtättigten Kayſerlichen Privilegien der Reichs-Ritterſchafft ſchnur ſtracks zuwider, und um ſo bedencklicher anzuſehen, als der Beklagte auch nach Inſinuation der Kayſerl. Privilegien gleichwohlen auf ſolcher anmaßlicher Cognition beharret iſt.

Alſo wolten Ihro Kayſerl. Majeſtät nebſt Aufhebung der incompetenter ergangener Citationen und Decreten dem Rhein-Graffen zu Grehweiler hiermit gnädigſt auferlegen und befehlen, daß derſelbe ſich in dieſer Sache (als welche per rei naturam nicht anderſt als cauſa civilis ſeyn kan, mithin nullo modo ad curiam feudalem gehörig) aller weiteren Cognition Erkäntnüß und Beſcheidts gäntzlichen enthalten, mithin die Sache von ſich ab- und ad Judicem competentem ein- vor allemahl verweiſen, auch übrigens die Unterthanen und deren reſpective Kinder in ihrer Halßſtarrigkeit und ärgerlichen Muthwillen nicht ſteifen, ſondern ſeines Orths dieſelbe (immaſſen auch unter heutigem dato ein Kayſerlich geſchärfftes Decret an die Unterthanen dießfalls erkannt) zu aller Beſcheidenheit nachdrücklichſt anermahnen und anhalten, auch wie dem ein und anderen vollkommen nachgelebet, innerhalb zwey Monathen an allerhöchſt gedachte Ihro Kayſerl. Majeſtät gehorſambſt berichten ſolle.

2do. Fiat Decretum Cæſareum in terminis ſeriis, dahin, daß die Unterthanen quæſt ſich aller Wiederſetzlich- und Wiederſpenſtigkeit gegen die Booſiſche Waldeckiſche Vormundſchafft als ihre vorgeſetzte Obrigkeit ein vor allemahl gäntzlichen enthalten, ihren Kindern keinen Muthwillen und Aergernüß gegen den von der Vormundſchafft aufgeſtellten Schulmeiſter geſtatten, ſondern alle Beſcheidenheit gebrauchen, und wann ſie wegen Erſetzung des Schulmeiſters-Dienſt zu Uffenheim einiges Recht zu haben vermeinen, ſolches nicht vor dem Rheingräffl. Lehen-Hoff (als wohin dieſe Sache ihrer Eigenſchafft nach nicht gehörig) ſondern vor der Reichs-Ritterſchafft anbrtugen, und des Beſcheids in aller Gelaſſenheit, Fried und Ruhe abwarten, auch ihre Kinder zur Zucht und Ehrbarkeit anſtrengen ſollen, und dieß alles bey Vermeidung ſcharffen Kayſerl. Einſehens, und empfindlichen Beſtraffung.

3tio. Wann Pars impetrans die poſſeſſionem vel quaſi der Beſtellung des Schulmeiſters-Dienſtes quæſt. beſſer als beſchehen beſcheinigen würde; So ergehet auch hierüber was rechtens.

4to. Includatur prædictum Decretum Cæſareum der Booſiſchen Waldeckiſchen Vormundſchafft ad publicandum.

Arnold Henrich von Glandorff.

(L.S.) Quod hæc copia originali in omnibus ſit conveniens & conſona atteſtor Johann Friderich Schnitter, Imperiali Auctoritate Notarius publicus juratus, manu ſigilloque Notariali meo Greweileræ commorans.

Num. 35.

Martis den 24. Julii 1731.

Boos von Waldeck Curator Freyherrl. Ritter von Grünſtein contra den Rheingraffen zu Grehweiler und die Unterthanen zu Uffelsheim pto diverſ. Grav. ſive Impetrant. Anwaldt Hugo Xaverius v. Heüniſch ſub præſentato den 9. hujus ſatisfaciendo Membro tertio Concluſi de 15. Junii nup. ſupplicat hummе pro Clemme nunc decernendo petito Mandato. appon. num. 20. 21. 22. & 23. in duplo.

Fiat nunc petitum Mandatum de non turbando in poſſeſſione vel quaſi einen Schulmeiſter zu Uffelsheim zu beſtellen, nec amplius gravando nec offendendo, nec via facti ſed Juris procedendo. S. C. ſub pœna 10. Marcarum auri annexa Citatione ſolita.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 36.

Specification derer des Schulweſens halber und ſonſten von der Evangel. Gemeindt Hüffelsheim weiters erlittenen Straffen und Unkoſten.

Vermög Inſtr. Notar. art. 21. & 22. ſub No. 5. hat die Evangel. Gemeind die dem Herrn Pfarrer Fittig angeſetzte Straff fl. Alb.
zahlen müſſen mit " " = = = 150 =.

	fl.	Alb.
Item an Unkosten seynd bezahlt worden dem Herrn Ambts-Keller Kirn Ambts-Gebühr und vor seine Ritt nach Mayntz	9	-
Item zweyen Botten, so er dahin geschickt	2	-
Item Herr Pater Rütger wegen gestatteter Einlösung 3er Kühen geben müssen	6	-
Item wegen zu bezahlenden Straffen ist ein Capital von 460. fl. aufgenommen und biß zu dessen wieder Abtragung an Pension zusammen bezahlt worden	173	12
An Straffen wegen des Singens und andern Auffbürdungen hat geben müssen		
Hanß Caspar Gräff	5	-
Hanß Adam Biel	3	-
Johannes Mohr	3	-
Simon Jung	3	-
Matthes Jung	10	-
Item dem Schultheissen an Unkosten	9	-
Demselben für Copie des Kayserl. Mandati und Ambts-Befehls zahlt	20	4
Bey gehaltener Commission ist, weilen die Evangelische Gemeind einen Beystand verlangt an Straff angesetzt worden		
Simon Gereus	22	15
Item Unkosten	-	13
Caspar Dörr	15	-
Johannes Dörr	15	-
Item Unkosten	-	13
Hanß Caspar Gräff	22	15
Item Unkosten	-	13
Simon Jung, dem ältern	45	-
Idem, weilen er hierauff zu Rheingräfflichen Commission, so den 12. Mart. 1731. gehalten worden, gegangen und sich beschwert	30	-
Item Unkosten	-	13
Item als wegen angesetzter Straff derer 100. Thlr. derer Leuthe Vieh versteigt worden, wurde Steigungs-Wein bezahlt	1	18
Item denen Juden vor 5. Stück Vieh auszulösen profit geben	-	22½
Item dem Gericht zahlt wegen des Reichs-Hof-Raths Spruchs den Schulmeister betreffend	1	28
Item hat die Evangelische Gemeind Verlust wegen des an Fremde versteigten Viehes, so geschätzt wird in circa	45	-
Item müssen die arme exequirte Evangelische Gemeinds-Leuthe von aufgenommenen Capitalien von anno 1730. biß 1735. à 650. fl. den Schulmeister allein betreffend zahlen an pension	200	14
Item an Advocaten und Notariats-Gebühren von anno 1730. biß 1735. zahlt worden	172	4
Item an Zehrung und Bottenlohn, als Simon Jung, der ältere wegen angesetzter Straff, die Briefftragen-Frohnden betreffend, zu Mayntz statt Geld-Straffe 14. Tag im Schub-Karn gehen müssen	2	-
Vieler unzehligen Kosten, Gängen und Versäumnissen, so nicht erwehnet, hier zu geschweigen.		
Summa	951. fl.	4½. Albus.

Num. 37.

IN Streit-Sachen sich verhaltend zwischen Carl Joseph Boos von Waldeck, Klägeren und Impetranten eines- entgegen und wieder den Rhein-Graffen zu Grehweiler und Unterthanen zu Hüffelsheim, Beklagten und Impetraten andern Theils, Mandati S. C. pœnalis die Bestellung des Schulmeisters betreffendt, wird Beklagten Zeit zweyer Monathen von Ambts wegen hiemit angesetzt, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß gedachten ausgangen Urkund und reproducirten Kayserlichen Mandato, des darwieder beygebrachten und hiermit verworffenen Einwendens ohngehindert / ein völliges Genügen geleistet worden seye, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verbleibung dessen impetratischer Theil jetzt als dann / und dann als jetzt in die obgedachtem Kayserl. Mandato einverleibte Poen gefällig erkläret seyn, auch der würcklichen Execution halber und sonsten auf impetratisches ordentliches Anruffen ferner ergehen solle was rechtens. Signatum zu Wien unter allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majestät hervorgedrucktem Kayserlichen Secret Innsiegel den vierzehenden Januarii a. siebenzehen hundert fünff und dreysig.

J. A. Graff von Metsch. (L. S.)

A. H. v. Glandorff

Num. 38.

Extract Reichs-Hoff-Raths-Concluſi

d. d. Sabbati 4. Jun. 1735.

Etc. &c. IDem Souffrein sub præs. 26. ejusd. übergiebt allerunterthänigste fußfälligste Paritions-Anzeige ad Concluſum de 14. Jan. nup. mit Bitte pro clemme hac pro sufficiente acceptanda, concedendoque termino pro remedio restitutionis. Appon. Lit. X. Y. & Z. in dupl.

Etc. 3.) Hat das übrige Begehren puncto concedendi termini zu Ergreiffung des remedii restitutionis in integrum angebrachter massen nicht statt.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 39.

ES ist eine gantz bekante Sache, daß die gantze Hüffelsheimer Gemeind aus Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Catholischen bestehend, nicht nur dem jetzigen Evangelischen Lutherischen Schulmeister, Johann Wilhelm Scheuer, sondern auch seinem Anteceſſori, gewesenen Schuldiener Briccio Andell ein Simmern Glocken-Korn gegeben, auch nicht das geringste von gnädiger Herrschafft entzogen, und in poſſeſſione gewesen und biß dato geblieben. Solches ich in die 32. Jahr gestandener zeitlicher Pfarrer bey meinem Priesterlichen Ambt und guten Gewissen attestire, und mit

mei-

meiner eigenhändigen Unterschrifft und gewöhnlichen Pitschafft confirmire. Hüffelsheim den 21. Jun. 1735.

(L.S.) Johann Henrich Fittich, Evangel. Luther. zeitlicher Pfarrer daselbst.

Vorstehende Abschrifft ist dem von Herrn Pfarrer Fittich eigenhändig geschriebenem, auch von ihme unterschriebenem und besiegeltem Attestat in allem gleichlautend und übereinkommend. Uhrkundlich meiner Handt Unterschrifft und beygesetzten Notariats-Signets. Dhaun den 19. Oct. 1735.

(L.S. N.) Johannes Heinricus Klotz, Imperatoria Auctoritate Notarius publicus juratus.

Num. 40.

Specification der Evangelisch-Lutherischen Schul-Besoldung zu Hüffelsheim.

An Aecker und Wiesen.

Erstlich 1½. Morgen Acker und Wiesen auf der Ribbers Wieß, Geforchung einseith Johannes Beyer der alte, anderseits Johann Nickel Betzen Wittib zu Treyßen.

Item ¼. Acker im Geissel-Pfadt, Beforchung einseith Caspar Dörr, unten Johann Nickel Gräff.

Item ½. Morgen Acker im Niederhäußer Weeg, Beforchung oben Pfarrguth, unten Johannes Ecken Erben.

Item ½. Morgen Acker im Weinsheimer Weeg, Beforchung oben Johannes Carius, unten Dießebodenberger Hoffguth.

Item 1. Morgen in den Aspen, Geforchung oben Jean Ranli, unten die gnädige Herrschafft.

Item ¼. auf dem obern Mörsch, Geforchung einseith Johann Jacob Schneider, unten Johann Matthäus Jung.

Item ¼. Acker auf dem untern Mörsch, Geforchung einseith Jean Ranli, anderseits Christophel Meel.

Item 1½. Viertel in der Eschprung, Beforchung oben Johann Georg Kallstatt und Peter Gräffen Wittib.

Item ein Garten unter der Kirchen / die Geforchung sind bekanntlich.

Item 1½. Viertel Wieß in der Nußbach, Beforchung einseith Hauck von Bockelheim, anderseit die Kirchenwieß.

Sonsten sind noch 2. Kirchenwiesen bey der Schul gewesen, welche aber dieses Jahr versteigt worden.

An Geldt.

Hieran zahlt die Kirche jährlich	℔	℔	℔	10. fl. 24. Alb.
Und die Gemeind zahlt jährlich vor Baumöhlig zu Glocken und Uhr	℔	℔	℔	- - - 24. Alb.
Von einem Schul-Kind 1. Viertel Jahr, nebst dem Holtz, Schul-Geldt von Michaeli biß Ostern	℔		℔	- - - 7. Al. 4. ₰

An

An Früchten.

Vom Zehenden werden jährlich geliefert

an Korn " " 3. Hauffen.
an Haber " " 3. Hauffen.

Die Kirch soll jährlich lieffern 2. Malter Korn und 1. Malter Haber, wird aber nach dem Werth, als selbiges um Martini gelten thut, mit Geldt bezahlt.

Item Glocken-Korn soll jeder Gemeindsmann lieffern jährlich 1. Simmer, so sich ohngefehr auf 10. Malter belaufft.

Von denen Ausländischen, als Böckelheimer, Niederhäusser und Treyssern, so Güther auf der Gemarckung allhier innen und besamt haben, kombt von jedem ein Garb Frucht ein, thut jährlich ohngefehr 5. biß 6. Hauffen, allerhandt Früchten.

Aufgesetzt Hüffelsheim den 14. Jun. 1730.

Nun hat Herr Ambtmann Hees mit diesen Wordten eigenhändig darunter geschrieben

Des Lutherischen Schulmeisters Schul-Competenz zu Hüffelsheim.

Daß diese specificirte Schul-Besoldung das Original von Herrn Ambtmann Hees Nahmens hoher Herrschafft mir als jetzigem Schulmeister den 30. Sept. 1730, als am Tage, da ich von Herrschaffts-wegen in Beyseyn Herrn Pfarrers und sambtlichen Herren Vorstehern nicht nur vorgestellt, sondern daß auch auf mein damahliges nochmahliges gehorsamstes Begehren und ausdrucklicher Vorbehaltung, daß hiesige Schul-Bedienung anderster nicht annehme, als in der biß daher gebräuchlichen und in allem von dem alten Schulmeister genossenen Besoldung dem Protocoll einverleibet, und auch ein solches durch Herrn Pfarrer, Herrn Schultheiß, Herrn Gerichtschreiber, benebst einem Notar. und Einstimmung fünff Vorstehern (welche Hand-Treu von mir abgenommen hatten) unterschrieben worden, ein solches alles wird auf Begehren von mir Krafft dieses meiner eigenen Hand attestiret. Hüffelsheim den 30. Oct. 1734.

Joh. Wilhelm Scheurer,
p. t. Evang. Luther. Schuldiener daselbsten.

(L.S. N.) Quod hæc copia originali in omnibus conveniens & consona sit, attestor Johann Friderich Schnitter Imper. Aut. Notarius publ. jurat. manu sigilloque Notariali meo, Greweileræ commorans.

Num. 41.

DEmnach von sämbtlich in dreyerley Religions-Verwandten bestehendem Gericht die Klagde wegen der übermäsigen Schul-Competenz erhoben worden, und ohne dem der Orths-Herrschafft das Recht zustehet, sothane

Competenz befindenden Umständen nach zu mindern oder zu mehren, immassen solches bekantlich schon dreymahl geschehen ist; also bleibt es lediglich bey der ergangenen Urtheil. Maintz den 16. April 1735.

Daß vorstehende Abschrifft dem von Tit. Herrn Baron Carl Joseph Boos von Waldeck auf die von Seiten der Evangelischen Gemeinde zu Hüffelsheim übergebene so genante Bittschrifft die Schul-Besoldung betreffend ertheiltem, und von demselben eigenhändig unterschriebenem Original-Decret von Worten zu Worten gleichlautendt und übereinkommend seye, wird hiermit Krafft meiner Hand Unterschrifft und beygefügten Notariats-Signet beuhrkundet. Dhaun den 25. Junii 1735.

Ego
Johannes Heinricus Klotz,
Imperatoria Auctoritate Notarius publicus & juratus.

Num. 42.

Copia der von der Evangelischen Gemeind zu Hüffelsheim unter dem 4. *Febr.* 1735. bey dem Freyherrn von Boos übergebener so genannter unterthänigster Vorstellung und Bitte &c. puncto einiger in der Kirche vorgenommenen Neuerungen.

Hochwohlgebohrner Freyherr
Gnädiger Herr!

EWer Hochfreyherrl. Gnaden geruhen sich in Unterthänigkeit vortragen zu lassen, wasgestalten an dem verwichenen 25. Januarii die Catholische den in der Hüffelsheimer Kirchen seyenden Altar mit einem ansonsten, und nur seith wenigen Jahren erst währenden Gottesdienstes darauf gesetzten, nach dessen Vollendung aber abgenommenen Tabernacul und andereu Zierrathen gäntzlich einzunehmen, und solchen an das, von dem Wind im Feld umgerissene, den 29ten gedachten Monaths aber hinter dem Altar eingegrabenes Creutz fest anzunageln, wieder alle bißherige Observanz gantz neuerlich unterfangen haben, daß wir Evangelische uns des hergebrachten Altars nicht bedienen können, sondern dadurch unserer alten Gerechtsahmen entraubet sehen müssen. Weilen nun, Hochwohlgebohrner Freyherr, gnädiger Herr, dieses neuerliche Unternehmen so wohl denen Ryßwickischen und Rastättischen Friedens-Schlüssen, als der bißhero ohnunterbrochenen hergebrachten Observanz schnur stracks entgegen lauffet; So hegen wir das unterthänige Vertrauen, dieselben gnädig geruhen werden, uns bey unserm bißhero üblichen Exercitio Religionis ungestört zu handhaben, und sothane Neuerungen nicht allein abstellen, sondern auch führohin gegen dergleichen und andere denen Friedens-Schlüssen und der Observanz zuwieder seyenden Unternehmungen ein geschärfftes Verbott gerechtest ergehen zu lassen. In welcher tröstlichen Zuversicht wir mit Anwünschung alles

Wohl-

Wohlergebens von dem GOtt des Friedens und der Gerechtigkeit in tieffstem Respect verharren

Ewr. Hochfreyherrl. Gnaden

Hüffelsheim den 4. Febr. 1735.

Unterthänigst gehorsambste

Evangelische Gemeindte zu Hüffelsheim.

Johann Henrich Fittich, zeitlicher Pfarrer.
Simon Gereus als Kirchen-Vorsteher.
Mattheus Jung als Kirchen-Vorsteher.
Hannß Caspar Greff als Kirchen-Vorsteher.
Hanß Simon Jung als Kirchen-Vorsteher.
Johannes Beyer als Kirchen-Vorsteher.
Caspar Dörr als Kirchen-Vorsteher.
Diß ist Hannß Velten Keim sein eignes gemachtes ✕ Haußzeichen, als Kirchen-Vorsteher.
Hanß Jacob Greff der alte.
Johannes Dörr.
Johannes Mohr.
Caspar Beyer.
Caspar Jung.
Hannß Jacob Schneider der junge.
Bekenn ich Johannes Carius.
Marx Beyer.
Johann Adam Baum.
Johannes Keim.
Johannes Beyer der jüngere.
Johann Jacob Greff der jüngere.
Philippus Krämer.
Johann Friedrich Löber.
Hanß Jacob Viel.
Johann Nicolaus Schuhmacher.
Hannß Velten Sultzbach.
Johann Nickel Tesch.
Hannß Georg Kahlstatt.
Johann Peter Becker.
Johannes Stietzel.
Johann Jacob Greff der jung.
Hannß Peter Schneider.
Hannß Mattheus Schneider.
Hannß Michel Gräff.
Hannß Henrich Espenschied.
Johann Jacob Jung.
Johannes Eck.
Hanß Simon Viel.
Hannß Jacob Schneider der alt.
Johann Henrich Schmidt.
Andreas Schneider.
Johann Michel Dörr.
Anthoni Gräff.
Johann Simon Dörr.
Hanß Jacob Jung, der junge.
Johann Peter Jung.
Johannes Jung der junge.
Martin Franck.
Briccius Bauer.
Dieses ist Frantz Müller ſ sein gemachtes Haußzeichen.

Den 4. May 1735. hat Hannß Jacob Jung und Adolph Eyler beyde Evangelisch-Lutherische Gemeinds-Leuthe, Nahmens der Evangelisch-Lutherischen Gemeindt Hüffelsheim unsern gnädigen Herrn von Boosen in Maynz, des Morgends um 9. oder 10. Uhr nochmahlen von dieser Schrifft eine vidimirte Copiam zugestellt, weilen unser Herr Schultheyß Copiam hinterhalten hat, dabey aber die beyde Männer Nahmens der Gemeindt unserm gedachten Herrn vorgetragen, daß wir keine Commission, auch keinen Processs, auch die Acten auf keine Universitæt verschickt haben wollten, sondern allenfalls dargegen protestirten, sondern nur ein rechtliches Abthuen der Neuerung von unsern gedachten Herrn von Boosen gebethen, haben aber die beyde zur Antwort erhalten von unsern gnädigen Herrn, er hätte die Neuerung nicht gethan,

Herr

Herr Brenner aber weiter gesagt, er hielte es vor den besten Rath, wenn wir unserem Herrn von Boos die Gefälligkeit thäten und die Kleinigkeiten stehen liessen.

Adolph Eyler.
Hannß Jacob Jung der jüngere.

Num. 43.

Extractus.

Etc. PRo tertio Was die Creutzer angehet, stehet das neue auf einem uralt Catholischen, anjetzo aber Gemeinschafftlichen Kirchhoff, wo selbiges nach ihrer eigenen Geständniß nicht hindert, viele andere aber zur Andacht und Errinnerung des bittern Leydens Christi JESU aufmuntern thut, und Lutherus selbst die Creutzer nicht gemeydet hat. Will also nicht hoffen, daß sie wollen unter die Zahl deren gezählt werden, von welchen der Apostel Pauly sagt 1. *Cor. c. 1. v.* 18. **Dann das Wort vom Creutz ist denen zwar eine Thorheit, welche verlohren werden, aber denjenigen, die seelig werden (das ist uns) ists eine Krafft GOttes.** *It.* **am 3ten** *cap.* **zu den** *Philippenses v.* 18. **jetz aber sage ichs auch mit weinenden Augen/ daß sie Feind seynd des Creutzes Christi: deren End die Verdamniß ist. ꝛc.**

Daß Vorstehendes aus der von dem Catholischen Herrn Pastore zu Hüffelsheim, Joh. Mich. Wazelhahn, bey dem Herrn Baron von Boos zu Maynz übergebener Verantwortungs-Schrifft fideliter extrahiret worden, und selbiger quoad hunc passum in allem gleichlautend und übereinstimmend seye, wird hiermit Krafft meiner Hand Unterschrifft und beygefügten Notariats-Signet beurkundet. Dhaun den 6ten April 1735.

Ego
(L.S. N.) Johannes Heinricus Klotz,
Notarius Cæsareus publicus & juratus.

Num. 44.

DEn 19. Mertz 1735. auf Josephs-Tag, welchen die Römisch-Catholische zum Feyertag gehalten haben, Wir Evangelisch-Lutherische aber nicht feyern, sondern es aber von unserm Herrn Schultheissen Daniel Spira den 15. Mertz Abends bey offentlicher Gemeind uns Evangelisch-Lutherischen, wie auch Reformirten mündlich aus Befehl unserer gnädigen Herrschafft befiehle er uns so genannten Evangelischen an, bey 10. fl. Herrschafftlicher Straff, alle Catholische Feyertagen gantz neuerlich zu feyern. Als aber wir Evangelische unserer alten Observanz und Gerechtigkeit nachgelebt, und nach unserer Arbeit gegangen den oben gemelten 19. Mertz, so

hat

hat unser Herr Schultheiß den Philipp Krämer, als dieser nach seiner Arbeit gehen wollen, durch Johannes Kuhn, Catholischen Gemeindsmann angreiffen lassen auf der gemeinen Straß in unserm Orth Hüffelsheim, und demselben anbefohlen, daß er dem Philipp Krämer sein Geschirr abnehmen solte, und wann er, Philipp Krämer, ihme, Johannes Kuhn, das Geschirr nicht geben wolte, solte er es dem Cujon hinter die Ohren schmeissen, und in den Gehorsam führen. Indeme Frantz Müller dazu gekommen und es gehöret, hat er dem Herrn Schultheissen gnädigen Herrschafftlichen Befehl gefordert zu zeigen, welcher aber keinem keinen Befehl gezeiget. Wie auch ingleichen hat Herr Schultheiß den Hanß Matheus Schneider, ebenfalls als Evangelischen Gemeindsmann, der seiner Arbeit nachgegangen, auf der Strassen angetroffen, und hat demselben ebenmässig bey Straff anbefohlen zu Hauß zu bleiben. Ingleichen hat Hr. Schultheiß den obigen dato 3. Catholische Gemeindsmänner in das Feld hinausgeschickt, als Johannes Kuhn, Peter Hubert, Abraham Manderfelt, die Evangelische Acker-Leuthe, wie auch Wingerts-Leuthe und Graß-Mägde aufzuzeichnen, und in gnädige Herrschafftliche Straffe zu bringen.

Bekenne ich Philipp Krämer.
Ist dieses Frantz Müller sein eigen gemachtes
Γ Haußzeichen, dieweilen er Schreibens
ohnerfahren.
Bekenne ich Hanß Mathes Schneider.

Num. 45.

Es hat der Herrschafftliche Schultheiß Daniel Spira, die inwendig specificirte Ubertretter des Herrschafftlichen Verbotts, und zwar einen jeden vor dießmahl zu Abtrag zwey Rthlr. Straff allenfalls executive anzuhalten, und denen Evangelischen Lutherischen Unterthanen zu Hüffelsheim nochmahlen zu bedeuten, daß gleichwie ich nicht gemeynet dieselbe zu Feyrung der Catholischen Feyertägen anzustrengen, sondern solche auf dergleichen Tägen ihre Hauß-Arbeit, so ohne Getöß geschiehet, wohl verrichten mögen, dahingegen nach dem Beyspiel des Umstands von der Feld-Arbeit aus der Ursachen abstehen sollen, weilen bißhero zu verschiedenen mahlen auf denen Catholischen Feyertägen denen Catholischen im Feld Schaden zugefüget worden, also sie, Evangelisch-Lutherische, noch und zum letztenmal von Abstehung aller Feld-Arbeit errinnert werden, gestalten künfftighin von denen Ubertretteren ein jeder in eine Straff von 10. fl. verfallen seyn und ohne Anstand darauf exequirt werden solle. Maynz den 27. April. 1735.

Carl Joseph Freyherr von Boos
von Waldeck zu Montfort.

Bayerische Staatsbibliothek München

Num. 46.

DAß ich Endts eigenhändig unterschriebener, Nahmens sämbtlicher Protestanten zu Hüffelsheim, wegen von unserm gnädigen Herrn, Freyherrn von Boos auf die Catholische Feyertage aller Feld-Arbeit uns zu enthalten angesetzter Straffe von 10. fl. um bey unserm gnädigen Herrn von Boos durch ein unterthäniges Memoriale und Bittschrifft, welche unserm gnädigen Herrn selbsten den 10. May überreichet, sämbtliche Protestanten zu Hüffelsheim bey ihrer hergebrachten Religions-Freyheiten und alten Gewohnheiten gnädig zu lassen, und zu schützen, und deßfalls auch angesetzter Straffe gnädig zu erlassen, von ihme, unsern mehrgedachten gnädigen Herrn selbsten hierauf zur Antwort erhalten: Wir hätten den Befehl gehabt, Herr Schultheiß würde seinem Befehl nachleben, die frische Woche wolte er, weilen sie den Termin übergangen hätten, die 1000. fl. heraus exequiren lassen, die Frantzosen hätten es arg gemacht, wir wären nicht zu bedauren, er wolle es noch ärger machen. Creutzenach den 14. May 1735.

Bekenne ich Johann Georg Reutzel mit eigener Hand, wie oben stehet, als reformirter Religion zugethan.

Vorstehende Abschrifft ist dem mir vorgezeigten von Johann Georg Reutzel unterschriebenem Originali in allem gleichlautend und übereinstimmend. Uhrkundlich meiner Hand Unterschrifft und beygesetzten Notariats-Signets. Dhaun den 20. Oct. 1735.

(L.S. N.) Johannes Heinricus Klotz, Notarius Cæsareus publicus & juratus.

Num. 47.

WIr unterschriebene attestiren und bezeugen hiermit, daß auf die von dem Herrn General von Kleinholtz im verwichenen Junio uns Evangelisch-Lutherischen eingelegte Execution wir uns zu selbigem begeben, und um deren Abthuung, da wir niemahlen dergleichen Feyertage, wie unser gnädiger Herr dermahlen begehret, und dahero uns exequiren lässet, gefeyret, angesuchet, aber zur Antwort erhalten: Er (Herr von Kleinholtz) habe nichts davon, und der König habe auch nichts davon, unser Herr habe es verlanget, und es stünde nur bey dem Schultheissen, einige Zeilen darüber zu geben, so wolle er die Execution alsogleich abthun. Daß solches der Wahrheit gemäß, bekräfftigen wir mit unserer eigenen Hand. Hüffelsheim den 26. Jul. 1735.

Simon Gereus Kirchen-Vorsteher.
Johannes Beyer Kirchen-Vorsteher.
Johann Michael Dörr.

Gegenwärtige Abschrifft ist mit seinem Original-Atteſtat gleichlautend und übereinkommend. Welches Krafft meiner Handt Unterschrifft und beygedrucktem Notariats-Sigill hierdurch bescheinige. Dhaun den 20. Oct. 1735.

(L.S. N.) Johannes Heinricus Klotz,
Imp. Aut. Notarius publicus & juratus.

Num. 48.

Au camp d' Algesheim ce 1. Août 1735.

Madame.

JE n' ai point eu l' honneur de répondre plutôt à la lettre, dont vous m' avez honoré, ayant voulû examiner auparavant contradictoirement avec Mr. le Baron de Boos, Mr. Kleinholtz & le Prevôt d' Hüffelsheim toutes les raiſons pour & contre ſur l' affaire dont il s' agit; Si les beſtiaux qui ont été ſaiſis étoient en nature, je n' heſiterois pas à vôtre conſideration, Madame, de les faire rendre, mais comme ils ont été vendus, qu' il ſagit de la reſtitution de l' argent, & que Mr. le Baron de Boos reclame le directoire de la Nobleſſe du haut Rhin, dont il fait partie, je vois que c' eſt un veritable procés qui n' eſt point du tout de ma competence & dans lequel le Roy, ny ſon miniſtere ne veulent point entrer, ainſy je ſuis bien mortifié de ne pouvoir dans cette occaſion continuer à vous donner des marques de tout le reſpect avec lequel j'ay l'honneur d'être

Madame

Vôtre trés hûmble & trés obeiſſant Serviteur

Le Comte de Belle Isle.

Addreſſe

A Madame
Madame La Rhingrave de Dhaun,
à
Dhaun.

Daß vorgeſetzte Abschrifft dem vom Frantzöſiſchen General-Lieutenant Herrn Graffen von Belle-Isle erlaſſenen Original-Schreiben von Wort zu Wort gleichlautend und übereinſtimmig ſeye, wird hiermit in Uhrkund hieſiger Cantzley Unterschrifft und beygefügten Inſiegels bescheiniget. Dhaun den 14. Oct. 1735.

(L.S.) Hochwild- und Rheingräffliche Cantzley daſelbſt.

Teutſche

Teutsche Uebersetzung.

Auf Dero geehrtestes Schreiben hätte mir ehender die Ehre gegeben zu antworten, wann nicht zuvorderst nebst dem Herrn Baron von Boos, Herrn Kleinholtz und dem Schultheissen zu Hüffelsheim beyder Partheyen vor und wiedereinander habende Gründe in der quæstionirten Sache examiniren und untersuchen wollen; ich würde auch aus sonderbahrer Hochachtung gegen Ewr Hochgräffl. Gnaden nicht anstehen, das gepfändete Vieh wiederum zuruck geben zu lassen, wann es nur noch würcklich vorhanden wäre; Allein da solches nunmehro verkaufft, mithin von wieder Erstattung des Geldes die Frage ist, und der Herr Baron von Boos als ein Mitglied des Ober-Rheinischen Ritterschafftlichen Directorii auf selbiges sich beruffet; so ersehe, daß dieses ein förmlicher Procels ist, welcher gar nicht in meine Verrichtung lauffet, und worein der König und sein Ministerium sich nicht einlassen. Wannenhero sehr bedaure, daß bey dieser Gelegenheit nicht fernere Proben meines sonderbahren gegen dieselbe zu hegenden Respects werckthätig zeigen könne, als womit ich die Ehre habe zu seyn ꝛc. ꝛc.

Num. 49.

Specification was ich Daniel Spira Freyherrlich-Boosischer Schultheiß allhier zu Hüffelsheim auf meiner gnädigen Herrschafft Befehl von den Evangelisch-Lutherischen Straff von denen gepfändeten und versteigtes Vieh, so den 8. Jun. gepfändet worden, allhier eingenommen,

Als:

	fl.	kr.
Hanß Caspar Jung, und Henrich Eyler von 1. Kuh und 1. Rind, so sie selbsten ranzionirt haben	6	-
Michel Beyer zahlt	3	-
Caspar Beyer 2. Küh zahlt	13	-
Kohlstatt 1. Kuh zahlt	10	-
Henrich Espischiedt gutwillig zahlt	3	-
Hanß Jacob Gräff der alt 1. Kuh zahlt	10	-
Hanß Jacob Gräff der jünger zahlt	3	-
Hanß Jacob Beckers Witttb zahlt	3	-
Hanß Velten Sultzbach zahlt	13	-
Hanß Jacob Gräff der jung zahlt	3	-
Hanß Mattheus Schneider 1. Kuh zahlt	3	-
Breccius Bauer 1. Kuh zahlt	3	-
Joh. Nickel Tesch 1. Kuh zahlt	13	-
Hanß Simon Dörr gutwillig zahlt	3	-
Simon Greus 2. Küh zahlt	13	-
Henrich Schneider zahlt	3	-
Johannes Beyer der jünger 1. Rind zahlt	3	-
Hanß Peter Jung 1. Kuh zahlt	3	-
Johannes Mohr 1. Rindt zahlt	3	-
Hanß Simon Reißinger zahlt	3	-

	fl.	kr.
Hanß Velten Keim zahlt	10	-
Adolph Eyler zahlt auf Abschlag seiner Straff	3	-
reſt noch 10. fl.		
Hanß Jacob Schneider der jung zahlt	13	-
Hanß Jacob Jung der alt zahlt	13	-
Summa	156.	fl.

Folget was den 10. Jun. zu Creutznach versteigt worden, als

	fl.	kr.
Hanß Simon Jung dem alten eine Kuh / so Joseph Calmen Judt allhier gesteigt pro	10	40
Noch demselben 1. Kuh 1. Rind, so Sander Levi zu Creutznach gesteigt pro	20	20
Johannes Beyer dem jungen 1. Kuh, so Herr von Scherer zu Creutznach gesteigt pro	16	30
Simon Greus 1. Kuh, so Zacharias Groß zu Creutznach gesteigt pro	15	20
Johannes Dörren 1. Kuh, so Judt Sander allhier gesteigt pro	17	20
Hanß Michel Dörren 1. Kuh, so Judt Sander allhier gesteigt pro	15	-
Johannes Jung dem jungen 1. Kuh, so Johannes Beyer der jung allhier gesteigt pro	11	40
Marx Beyer 1. Kuh, so Judt Liebmann Worg zu Creutznach gesteigt pro	16	30
Frantz Müller 1. Kuh, so Friederich Klingenschmidt zu Creutznach gesteigt pro	15	-
Philipps Krämer 1. Rindt, so Judt Joseph Callmen allhier gesteigt pro	4	40
Hanß Peter Schneider 1. Rind, so Judt Joseph Callmen allhier gesteigt pro	7	30
Noch demselben 1. Rind, so Judt Joseph Callmen allhier gesteigt pro	4	30
Hanß Adam Baumen 1. Kuh so er selbsten gesteigt pro	13	50
Johannes Eck 1. Kuh, so Judt Heiem Elias allhier gesteigt pro	12	-
Hanß Simon Viehl 1. Rindt, so er selbsten gesteigt pro	12	-
Hanß Gerg Rheitzel 1. Rind, hat Herr Zollbereuther Craus zu Creutznach gesteigt pro	9	-
Hanß Jacob Viehl 1. Kuh, so er selbsten gesteigt pro	13	-
Hanß Caspar Gräff 1. Kuh, so Judt Heiem Elias allhier gesteigt pro	11	-
Caspar Dörren 1. Kuh, so Herr Zollbereuther Craus zu Creutznach gesteigt pro	18	30
Summa	244.	20,

Summa Summarum aller Innahm Geldt ist 400. fl. 20. kr.

Specification was an Unkosten allhier zu Hüffelsheim wegen der Execution und sonsten aufgegangen/ als

	fl.	kr.
Herr Sergeant Major Cherting für ihn und ein Corporal mit 4. Dragoner zu Fuß beneben 3. Fusiliers für 3. Tag execut. Geld laut Quittung	27	15
Noch wegen des Abend-Essen und Frühstück	1	4
Item dem Jean Ranli für 10. Maß Wein	2	-
Item Johannes Schlichen so Herr Sergeant Major und der Corporal bey ihme verzehrt l. q.	3	52
Item zu Creutznach dem Wirth Roosen bezahlt l. q.	3	20
Item denen beedten Stattdienern und dem Juden Schulklepper zahlt wegen ihrem Ausruffen wegen des Viehes zu versteigen gethan	-	40
Item vor 22. Stück Vieh zu Creutznach verzollt laut Zollzeichen	-	49½
Item Herrn Schultheißen Spira allhier vor seine Mühwaltung	5	-
Noch hat derselbe für Herrn Sergeant Major Corporal und Soldaten zahlt für Brandenwein, Wein und Weck, als sie anhero kommen	1	10
Item diejenige, so zum erstenmahl haben pfänden sollen, aber die Verbrecher sich dargegen gesetzt, verzehrt	2	-
Item zu der zweyten Pfändung seindt 8. Mann gewesen, welche das Vieh gepfändet, und dabey die Wacht gehabt jedem 20. kr. thut	2	40
Noch 6. Mann, so des Nachts bey dem Vieh im Wirthshauß gewacht jedem 10. kr.	1	-
Item für 5. Mann, so das Vieh nacher Creutznach geführet, jedem 20. kr. thut	1	40
Item auf den Joseph-Tag seind hinaus geschickt worden, welche sehen sollen wer in der Arbeit seye, so 3. Mann dazu bestellt gewesen, jedem 20. kr. thut	1	-
Item auf das Fest Creutz-Erfindung seind 3. Mann hinaus gesand worden, welche ebenfalls haben sehen sollen, wer in ihrer Arbeit gewesen jedem 20. kr. thut	1	-
Item zwey Botten, so der gnädigen Herrschafft angedeutet, daß die Execution allhier angekommen und haben 1½. Tag zugebracht des Tags 20. kr. thut	1	-
Item noch ein Botten zu unser gnädigen Herrschafft gesandt wegen der Execution, welcher 1½. Tag zugebracht, des Tags 20. kr. thut	-	30
Item dem Theobaldi Gerichtschreiber für das Protocoll zu führen und 1. Tag bey der Pfändung und 1. Tag zu Creutznach bey der Steigung gewesen l. q.	1	30
Item Hanß Jacob Manderfeld des Gerichts bey der Pfändung 1. Tag gewesen	-	30
Item Wendel Semes des Gerichts zu Creutznach bey der Steigung gewesen	-	30
Item Hauß Peter Ranli des Gerichts bey der Pfändung und zu Creutznach bey der Steigung gewesen	1	-

Item

	fl.	Kr.
Item Hn. von Scherer zu Creutznach vor seine Mühwaltung	1	30
Item Herrn Ambtschreiber zu Creutznach wegen der Steigung des Viehes l. q.	2	-
Item seindt noch an Unkosten gehabt hin und wieder	3	-
Item dem Joh. Nickel Schliechen, daß derselbe den Theobaldi Gerichtschreiber nacher Creutznach mit seiner Fuhr geführet	-	28
Item für ein Pferdt zu Creutznach geliehen, so den Theobaldi Gerichtschreiber wieder nach Hauß gebracht	-	24
Item Henrich Schmieden für 3 ℔. Maß Wein so die Soldaten bey ihme verzehrt	-	39
Summa	67.	31.

Nota. Seindt an Straffen von der gnädigen Herrschafft wegen der Feyertägen zu halten denen Verbrecher angesetzt worden, als an dem Josephs-Tag:

Johann Adam Baum	3	-
Hanß Simon Jung der alt	3	-
Hanß Simon Reißinger	3	-
Hauß Peter Jung	3	-
Hanß Jacob Gräff der jünger	3	-
Henrich Schmied	3	-
Henrich Eyler	3	-
Hanß Simon Dörr	3	-
Adolff Eyler	3	-
Hauß Peter Schneider	3	-
Friedrich Löwer	3	-
Henrich Espieschied	3	-
Johannes Beyer der jüngere	3	-
Johann Nickel Tesch	3	-
Hauß Jacob Schneider der jung	3	-
Johannes Jung der junge	3	-
Hanß Caspar Gräff	3	-
Caspar Beyer	3	-
Michel Bayer	3	-
Caspar Jung	3	-
Hanß Jacob Jung der alte	3	-
Simon Greus	3	-
Johannes Dörr	3	-
Michel Dörr	3	-
Caspar Dörr	3	-
Hanß Jacob Gräff der junge	3	-
Hanß Mattheus Schneider	3	-
Velten Sultzbach	3	-
Johannes Mohr	3	-
Johannes Eckh	3	-
Breccius Bauer	3	-
Hauß Jacob Beckers Wittib	3	-
Hanß Jacob Viel	3	-
Philipps Krämer	3	-
Henrich Schneider	3	-
Summa	105.	-

Folget

Folget welche auf dem Fest Creutz-Erfindung seind die Straff des Feyrens angesetzt worden.

	fl.	kr.
Hanß Jacob Viel	10	-
Joh. Nickel Tesch	10	-
Velten Sultzbach	10	-
Philipps Krämer	10	-
Hannß Jacob Jung der alte	10	-
Hanß Simon Jung der alte	10	-
Hanß Peter Schneider	10	-
Marx Beyer	10	-
Caspar Beyer	10	-
Adam Baum	10	-
Johannes Eckh	10	-
Simon Greus	10	-
Johannes Jung der junge	10	-
Hanß Simon Viel	10	-
Johannes Dörr	10	-
Hanß Georg Rheitzel	10	-
Frantz Müller	10	-
Hanß Jacob Schneider der junge	10	-
Johann Beyer der jung	10	-
Adolff Eyler	10	-
Michel Dörr	10	-
Velten Keim	10	-
Hanß Jacob Gräff der alt	10	-
Hanß Georg Kahlstatt	10	-
Summa	240.	-
Summa Summarum aller Straffen erträgt	345.	-
an Unkosten	67	31.
	412	31.
Ahn Vieh versteigt und deren Einlösung seindt abgezogen	400	20.
rest noch	12	11.

Bekennen wir unterschriebene Kirchen-Vorsteher in Hüffelsheim, daß uns diese von dem Original-Unkosten und Straff-Zettel aus Befehl unsers Herrn Schultheissen durch unsern Herrn Gerichtschreiber Theobaldi in Hüffelsheim eigenhändig den 23. Jun. 1735. von dem Original abcopirt und geschrieben worden, und uns zugestellt, auch wir den dato zugleich und noch zu unterschiedlichen mahlen verlanget von unserm Herrn Schultheiß Spira, wie auch von Herrn Gerichtschreiber Joh. Willhelm Theobaldi Nahmens Evangelischer Gemeind zu unterschreiben ersuchet, welches sie uns aber abgeschlagen.

Matthes Jung des Gerichts und Kirchen-Vorsteher.
Hanß Caspar Gräff Kirchen-Vorsteher.
Simon Gereus Kirchen-Vorsteher.
Johannes Beyer als Kirchen-Vorsteher.
Simon Jung der ältere Kirchen-Vorsteher.

Num. 50.

Martis 14. Octobr. 1732.

BOos von Waldeck, Curator Freyherr Ritter von Grünstein contra die Gemeinde A. C. zu Hüffelsheim Mandati S. C. die Bestellung des Schulmeisters betreffend; sive impetrantischer Anwaldt Hugo Xaverius von Heunisch sub præsentato 31. Martii nup. producendo allerunterthänigste Abfertigung der Hüffelsheimer Exceptionum supplicat humillime pro Clementissime iisdem rejectis condemnatisque coïmpetratis subditis in pœnam Patentibus Cæsareis insertam Clementissime, decernenda Commissione de exequendo & manutenendo &c. adhortandoque dictorum subditorum Mandatarium, ne punctum Rescripti cum Mandato confundat. Appon. n. 24. usque 34. & ult. Concl. in duplo.

E contra gedachter Gemeindten Anwaldt Johann Henrich Souffrein sub præsentato 29ten Febr. nup. supplicat humillime pro Clemme decernendo Mandato attentatorum revocatorio, cassatorio & inhibitorio, de abstinendo ab omni violentia, restituendo durante Processu extorta, atque in posterum via juris procedendo. Appon. N. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

Idem Souffrein sub præsentato 21. April docendo factam insinuationem Concluſi, supplicat humillime pro Clemma eventuali Communicatione Replicarum, vel nunc Comminatione pro purificata acceptanda.

Idem sub præsentato 11. Julii supplicat humillime pro Clemme maturando Mandato cum extensione ad nova facta. Apon. N. 4. usque 10. incl. in duplo.

Idem in diversis monitoriis urget resolutionem.

1.) **Communicetur das impetrantische Exhibitum sub præsentato 31. Martii loco Replicarum, der Gemeind zu Hüffelsheim ad notitiam mit der Auflage, daß selbige ihren Mandatarium mit einem vollständigen und von allen an dieser Mandat-Sache Theil nehmenden Unterthanen gefertigten Syndicat intra terminum duorum Mensium ad hanc Causam behörig legitimiren solle.**

2.) **Hat das von der Gemeind zu Hüffelsheim den 29ten Febr. & 11ten Julii nup. wegen verschiedener angegebener attentatorum gebethene Mandatum S. C. gestalten Umständen nach nicht statt, sed**

3.) **Communicentur solche beede Exhibita parti impetranti, um sich sub termino duorum Mensium darüber vernehmen, immittelst aber die Unterthanen mit allzu grossen Straffen nicht beschwehren zu lassen.**

4.) **Moneantur agentes utriusque partis die Causam Mandati mit der Causa Rescripti durchaus nicht mehr zu vermischen, sondern selbige in rubro & nigro zu Vermeydung aller Confusion auf das sorgfältigste allezeit von einandter zu unterscheidten.**

Arnold Henrich von Glandorff.

Num. 51.

In Nomine Sacro Sanctæ Trinitatis.

KUndt und zu wissen sey hiermit männiglichen, sonderlich so solches lesen oder hören lesen vonnöthen, mit diesem offenem Instrument, daß im Jahr nach unsers einigen Erlösers und Heylandes JEsu Christi Geburth und Menschwerdung, als man zehlete Ein tausend sieben hundert fünff und dreyßig, in dero dreyzehendten Römer Zinß-Zahl oder Indiction, bey Herrsch- und Regierung des allerdurchlanchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli des Sechsten dieses Nahmens, erwehlten und gekrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheimb ꝛc. ꝛc. Königs, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, Kärnthen, Crain und Würtemberg ꝛc. ꝛc. Gefürsteten Graffen zu Habspurg und Tyrol ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn ꝛc. Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät Regierung und Reichen, des Römischen im vier und zwantzigsten, des Hispanischen im zwey und dreysigsten, des Hungarischen und Böhmischen im fünff und zwantzigsten Jahren, den zehenden Julii Nachmittags um etwa vier Uhr der Simon Gereus und Caspar Dörr, beyde Kirchen-Vorstehere von Hüffelsheim, in meiner Behaußung hinter dem rothen Löwen in der Metzger-Gassen, im andern Stockwerck in der Stuben erschienen, und mir nachgesetztes Requisitions-Schreiben samt verschiedenen Articulis probatorialibus überreichet, mit angehängter mündlicher Bitte den Caspar Gräff, Simon Jung und Matthes Jung als gleichfalls Kirchen-Vorstehere mit Zuziehung zweyer Zeugen eydlich darüber zu vernehmen, was sie aussagen würden, wohl zu notiren, fort solches ad protocollum zu nehmen, und daraus ein- oder mehrere Instrumenta publica um die Gebühr zu verfertigen und mitzutheilen. Nachdeme nun Krafft tragenden offentlichen Notariat-Amts dieses Ansuchen nicht abschlagen können noch dörffen, als habe folgenden Tag Morgends um acht Uhr bey der Deponenten Erscheinung in Gegenwarth zweyer darzu erbettenen Zeugen Nahmens Hn. Johann Georg Mehl von Ihro Hochgräffl. Gnaden Herrn Graffen Ludwig von Löwenhaupt von Reipoltzkirchen Secretarius, und Herrn Peter Wundt Advocatus dahier, nach Innhalt nachgesetztem Requisitions-Schreiben den Anfang gemacht, und nach vorhergehender Ermahnung und Eydes Erklährung, und leiblichen Abschwörung des folgenden Eydes neben die gleichfalls nachgesetzte Articulos probatoriales der Zeugen und Deponenten Aussage gegen über gesetzet.

Schedula requisitionis.

Hoch-Edler ꝛc. Hochgeehrter Herr Notarie!

NAchdeme der Mattheus Jung des Gerichts und Kirchen-Vorsteher, Caspar Gräff und Simon Jung beyde Kirchen-Vorsteher den 30ten Junii bey unserm Herrn Schultheiß Nahmens Spira in seinem Hauß Nahmens der Evangelisch-Lutherischen Gemeind gewesen, und haben Herrn Schultheißen befragt, ob sie die Evangelisch-Protestantische Gemeind nicht dörfften zusammen bescheiden wegen unser gehabten Affairen und Execu-

tions-

tions-Kösten, hat Herr Schultheiß den dreyen Männern zu Antwort geben, nein er dörffte es nicht thun; so haben sie Herrn Schultheißen befragt, aus wessen Befehl er der Lutherischen Gemeind die Zusammenkunfft in ihren Affairen und Unköstten verbiethen wollte, er ihnen geantwortet haben solle, es wäre von gnädiger Herrschafft solches anbefohlen worden, und hätte von gnädiger Herrschafft den Befehl, uns aber an der Warheit dieser Sache vieles gelegen ist; als ersuchen wir Ends unterschriebene Vorsteher Nahmens der gantzen Gemeind Ewr. Hoch-Edl ꝛc. ꝛc. den Herrn Notarium Krafft tragenden Notariat-Ambts obige drey Kirchen-Vorstehere ihrer gethanen Aussage wegen eydlich zu vernehmen, und was sie nach beygesetzten Articulis probatorialibus aussagen werden ad protocollum zu nehmen undt so forth um die Gebühr ein- oder mehr Instrumenta auszufertigen und uns mitzutheilen, wir verbleiben

Ewr. Hoch-Edl

Hüffelsheim den 10. Julii 1735.

Simon Greus, Kirchen-Vorsteher; Caspar Dörr als Kirchen-Vorsteher; Johannes Beyer als Kirchen-Vorsteher; Hannß Velten Keim ✕ Kirchen-Vorsteher Haußzeichen.

Formula Juramenti.

Ich schwöre hiemit zu GOtt dem Allmächtigen, der Himmel Erde und alles was darinnen ist, erschaffen hat, daß ich über alle dasjenige und Puncten, so mir vorgeleget, vorgelesen oder vorgesaget werden, ohne allen Neyd, Ansehen, Gunst, Geschenck, Drohung, Furcht und dergleichen, der Warheit und Gerechtigkeit allein zur Steuer aus freyem und guten Gewissen die Warheit aussagen will, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Articuli probatoriales cum Denominatione & Depositione Testium.

Art. 1.

Wahr, daß Mattheus Jung des Gerichts, und Kirchen-Vorsteher, Caspar Gräff und Simon Jung beyde Kirchen-Vorstehere den 30ten Junii bey Herrn Schultheiß Spira in seinem Hauß gewesen.

Testis 1. Mattheus Jung, des Gerichts und Kirchen-Vorsteher 64. Jahr alt
Resp. affirmative.

Testis 2. Hannß Caspar Gräff Kirchen-Vorsteher alt 65. Jahr
Resp. affirmative.

Testis 3. Hannß Simon Jung Kirchen-Vorsteher, alt 46. Jahr
Resp. affirmative.

Art. 2.

Wahr, daß sie Herrn Schultheiß gefragt, aus wessen Befehl er der Lutheri-

Test. 1. Resp. affirmative.
Test. 2. Resp. affirmative, und zwar daß

therischen Gemeind die Zusammenkunfft in ihren Affairen und Executions-Kösten halber verbiethen wolle?

daß Hannß Simon Jung solches Nahmens der Evangelisch-Lutherischen Gemeind gefraget habe.

Test. 3. Resp. Er habe den Vortrag Nahmens der Lutherischen Gemeind gethan.

Art. 3.

Wahr, daß Herr Schultheiß hierauf ihnen geantwortet, es wäre solches von gnädiger Herrschafft befohlen worden, und hätte er den Befehl und thäte es nicht aus sich.

Test. 1. Resp. affirmative.
Test. 2. Resp. affirmative.
Test. 3. Resp. affirmative.

Weilen nun all dieses vorhergehende requirirter massen vollbracht, wohl notiret und ad protocollum genommen, so habe hieraus gegenwärtiges Instrumentum publicum in diese Form gebracht, und denen Requirenten um die Gebühr überreichet. Geschehen sind diese Dinge Regimine, Indictione, Anno, Mense, die, hora & loco quibus supra

(L.S.) Quod attestor Johann Friderich Schnitter Imperiali Autoritate Notarius publicus juratus in fidem præmissorum manu sigilloque notariali meo, Crucehaci commorans.

J.G. Mehl mp. qua Testis requisitus.
J.P. Wund mp. qua Testis requisitus.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Imploration an das Hochlöbliche Corpus evangelicorum bey der Reichsversammlung zu Regensburg die Häuser Stein, Grumbach ... betreffend

S.l. 1736

2 J.publ.g. 453,15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10493045-4
VD18 1460647X-001